



FIT-Store: Leistungsbeschreibungen

Antrag zum Einstellen der Online-Dienste des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz & Energie des Landes Nordrhein-Westfalen im Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP.NRW)

Inhaltsverzeichnis

I. Liste der Online-Dienste für den Einstellungsvertrag mit anschließenden Punkten je	2
Online-Dienst:	
1. Inhalt des Online-Dienstes	6-218
2. FIM-Leistungsbeschreibung	
3. Leistungsabgrenzung	
II. Allgemeine Informationen zu den Online-Diensten	219
4. Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes	219
4.1 Beschreibung	219
4.2 Architektur-, Datenflussdiagramme, Übersichtsdarstellungen o.ä.	220
5. Systemumgebung	220
6. Serviceversprechen	221
7. Abweichende Haftungsregelung	221
8. Abweichende Kündigungsregelung	221
9. Sonstige Vereinbarungen	221



Liste der Online-Dienste für den Einstellungsvertrag:

1. §34b GewO Versteigerergewerbe	6
2. §34i GewO (Immodarlehensvermittler)	9
3. Anerkennung Erzeugergemeinschaft (als Vereinigung)	11
4. Anzeige Asbesttätigkeiten	13
5. Anzeige Forstbetrieb (Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb)	16
6. Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen (Gewerbe)	18
7. Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen (Handwerk)	21
8. Anzeige Tätigkeit als Prüf-SV (EU)	24
9. Apotheke und Arzneimittel	26
10. Approbation Approbierte Berufe Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychotherapie	29
11. Approbationsverzicht Approbierte Berufe Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychotherapie	30
12. Arbeitssicherheit biolog. Arbeitsstoffe	32
13. Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen	35
14. Befristete Ausübung Approbierte Berufe Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychotherapie	37
15. Bescheinigung in Steuersachen	39
16. Betriebsfortführung	41
17. Bewachungsgewerbe - Erlaubnis (gem. § 34a GewO)	43
18. Bezirksschornsteinfeger*in	45
19. Einzelbetriebserlaubnis (BezReg)	47
20. Erlaubnis Berufsbezeichnung Gesundheitsberufe	49
21. Erlaubnis Berufsbezeichnung medizinisch-technische Berufe	51
22. Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege	53
23. Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren	54
24. Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung	57
25. Fahrschulerlaubnis und Fahrlehrer	58



26. Fahrzeuge und Fahrzeugteile	60
27. Finanzanlageberater & Finanzanlagenvermittler (§34h u. §34f GewO)	65
28. Gaststättengewerbe – Erlaubnisse	69
29. Geldwäscheprävention	75
30. Gentechnische Anlagen	82
31. Gewerbe Abmeldung	84
32. Gewerbe Anmeldung	86
33. Gewerbe Ummeldung	88
34. Grenzüberschreitende Dienstleistungen	90
35. Großhandel Apotheke	92
36. Güterkraftverkehrserlaubnis	94
37. Heilpraktiker	96
38. Hufbeschlagleherschmied	98
39. Kindertageseinrichtung	99
40. Konzession Privatkliniken	101
41. Krankheitserreger	103
42. Lebensmittelbetriebe Zulassung EU	106
43. Makler*in, Anlageberater*in, Bauträger*in, Wohnimmobilienverwalter*in und Baubetreuer*in - Erlaubnis (gem. § 34c GewO)	109
44. Mess- und Eichwesen	111
45. Mitteilung nach Gentechnikgesetz	114
46. Packstellen Zulassung	115
47. Pfandleihgewerbe - Anzeige/Erlaubnis (gem. § 34 GewO)	117
48. Pflanzengesundheit (Holz)	119
49. Pflanzengesundheit (Pflanzen)	123
50. Pflanzenschutzmittel	131
51. Pharmaberater	134



52. Probenehmer	135
53. Prostituiertenschutzgesetz - Anzeigen und Erlaubnisse	136
54. Prüf-Ingenieure	141
55. Prüfungszulassung Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychotherapie	143
56. Prüfverständiger sicherheitstechn. Anlagen und Gebäudeausrüstung	145
57. Rechtsdienstleistungsregister	147
58. Reisegewerbe, zukünftig: Reisegewerbe und Wanderlager	150
59. Sachverständige Abwasser	157
60. Sachverständige BBodSchG	158
61. Sachverständige Brand- und Explosionsschutz	159
62. Sachverständige Deponie	160
63. Sachverständige Gashochdruck	161
64. Sachverständige Gebäudeschäden	162
65. Sachverständige Gegenproben	163
66. Sachverständige Hunde	164
67. Sachverständige Land- und Forstwirtschaft	165
68. Sachverständige nach Landesbauordnung	167
69. Sachverständige Öffentliche Bestellung und Vereidigung	169
70. Sachverständige Wertermittlung Grundstücke	170
71. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert	171
72. Schaustellung von Personen	173
73. Schießstätten	175
74. Selbstständige Tätigkeit Heilberufe	178
75. Spielhallen- und Aufstellererlaubnis	180
76. Sprengstoffe: Anzeigen/Anträge im Rahmen der §§ 7, 14 und 20 SprengG	185
77. Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens (Behördeninterner Kommunikationsdienst)	189



78. Tierarzt	191
79. Tiertransporte	193
80. Übersetzer und Dolmetscher	194
81. Umgang mit Biozidprodukten	195
82. Umgang mit Giftstoffen	197
83. Umgang mit Tiernebenprodukten	199
84. Waffen	202
85. Wasserwirtschaft - Anmeldung von Verträgen der Wasserwirtschaft	207
86. Wetten, Buchmacher, Spielvermittlung	210
87. Wiedergestattung eines Gewerbes nach Untersagung (Erlaubnis nach § 35 Abs. 6 GewO)	213
88. Zertifizierung von Betrieben	215
89. Zulassung Krankenhaus	217

1. §34b GewO Versteigerergewerbe

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Versteigerergewerbe Erlaubnis	99050036005000
Besonders sachkundige Versteigerer Öffentliche Bestellung und Vereidigung	99050058108000
Anzeige einer Versteigerung Gewährung	99050057080000
Anzeige einer Versteigerung Gewährung des Abkürzens der Frist	99050057080001

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Versteigerergewerbe §34b GewO](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2. FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050036005000

Wenn Sie gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern möchten, benötigen Sie die Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann (auch nachträglich) mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist.

Keine Erlaubnispflicht besteht für:

- Internetauktionen,
- Verkäufen, die nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmakler oder durch die hierzu ermächtigten Handelsmakler vorgenommen werden,
- Versteigerungen, die von Behörden oder Beamten oder Beamtinnen vorgenommen werden, oder
- Versteigerungen, zu denen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die Waren der angebotenen Art für ihren Geschäftsbetrieb ersteigern wollen.



Sie haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Erlaubnis, sofern kein Versagungsgrund iSv §34b Abs.4 Nr.1 o. Nr.2 GewO vorliegt.

Die Versteigerergewerbe Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG) ist eine Erlaubnis für jede/n geschäftsführende/n Gesellschafter oder Gesellschafterin erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt.

Die Erlaubnis ist personengebunden, d.h. Sie können weder eine auf Ihren Namen lautende Erlaubnis auf eine andere Person übertragen, noch kann eine andere Person eine auf seinen Namen lautende Erlaubnis auf Sie übertragen.

LeiKa 99050058108000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99050057080000

Wenn Sie eine Versteigerung durchführen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin anzeigen.

Die Anzeige ist zum einen bei dem zuständigen Ordnungsamt, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll und zum anderen bei der Industrie- und Handelskammer einzureichen.

Mit der Versteigerungsanzeige können Sie auch eine Fristverkürzung beziehungsweise die Zulassung einer Ausnahme beantragen:

- Verkürzung der Anzeigefrist von mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut (Leika: 99050057080001)
- Ausnahme von der Verpflichtung, das Versteigerungsgut für mindestens zwei Stunden besichtigen zu lassen (wenn Sie den Bieterinnen und Bieter in anderer Weise hinreichend Gelegenheit geben, das Versteigerungsgut zu beurteilen)
- Das Verbot der Versteigerung von Waren, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht, gilt nicht, wenn das Versteigerungsgut
 - zu einem Nachlass oder einer Insolvenzmasse gehört,
 - wegen Geschäftsaufgabe veräußert wird oder
 - im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert wird.

Wenn Sie mit der Versteigerungsanzeige auch eine Fristverkürzung beziehungsweise die Zulassung einer Ausnahme beantragen, fallen jeweils Gebühren an, die sich nach dem Verwaltungsaufwand richten.



Bei der Versteigerung von landwirtschaftlichem Inventar, land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh ist keine Anzeige erforderlich.

LeiKa 99050057080001

Wenn Sie eine Versteigerung durchführen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin anzeigen.

Die Anzeige ist zum einen bei dem zuständigen Ordnungsamt, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll und zum anderen bei der Industrie- und Handelskammer einzureichen.

Mit der Versteigerungsanzeige können Sie auch eine Fristverkürzung beantragen.

Die Verkürzung der Anzeigefrist von mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin kommt insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut in Betracht.

3. Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Versteigerergewerbe	99050036000000
Anzeige einer Versteigerung	99050057000000
Besonders sachkundige Versteigerer	99050058000000



2. §34i GewO (Immodarlehensvermittler)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis für Immobiliardarlehensvermittler Erteilung	99050110001000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Immobiliardarlehensvermittler § 34i GewO](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050110001000

Sie möchten Privatunternehmen und Unternehmen beim Abschluss von Immobiliardarlehen bei Bausparkassen, Banken oder anderen Kreditgebern beraten und den Vertragsabschluss vermitteln. Für diese Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler*in benötigen Sie eine entsprechende gewerberechtliche Erlaubnis.

Um diese Erlaubnis von den Industrie- und Handelskammern als zuständige Behörde nach § 34i GewO zu erhalten, müssen Sie Ihre persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Ihre Sachkunde sowie den Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung belegen.

Sie müssen Ihre Hauptniederlassung oder Ihren Hauptsitz im Inland haben und Ihre gewerbliche Tätigkeit im Inland ausüben wollen.

Sofern Sie Mitarbeiter*innen beschäftigen, müssen diese ebenfalls über einen Sachkundenachweis verfügen und zuverlässig sein.

Nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit müssen Sie sich und Ihre Mitarbeiter*innen in das Vermittlerregister eintragen lassen. Sollten Sie auch Beratungstätigkeiten im europäischen Ausland durchführen, müssen sie diese ebenfalls im Vermittlerregister eintragen lassen.



Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Darlehensnehmer erforderlich ist oder von Ihnen beantragt wird.

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler*in kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden. Die Erlaubnis ist personengebunden, d.h. Sie können weder eine auf Ihren Namen lautende Erlaubnis auf eine andere Person übertragen, noch kann eine andere Person eine auf ihren Namen lautende Erlaubnis auf Sie übertragen.

Sie haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Erlaubnis, sofern in ihrer Person keine Versagungsgründe vorliegen.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten, welche zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

3. Anerkennung Erzeugergemeinschaft (als Vereinigung)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erzeugergemeinschaft Anerkennung als Vereinigung	99078012016001
Erzeugergemeinschaft Anerkennung	99078012016000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Erzeugergemeinschaft Anerkennung \(als Vereinigung\)](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99078012016001

Wenn sich anerkannte landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften für ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse zusammenschließen, so bilden sie eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften. Als solche können sie anerkannt werden.

Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften haben die Aufgabe,

- die Qualität der landwirtschaftlichen Produktion zu verbessern,
- eine Konzentration des landwirtschaftlichen Angebots herbeizuführen,
- den Markt zuverlässig mit hochwertigen Produkten zu beliefern.

Sie beraten Erzeugergemeinschaften bei der Anpassung der Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes. Erzeugergemeinschaften können ihren Vereinigungen auch die Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, die Lagerung und die Verpackung übertragen. Der Verkauf selbst gehört nicht zu den Aufgaben der Vereinigungen der Erzeugergemeinschaften. Der Verkauf wird durch die Erzeugergemeinschaft selbst durchgeführt. Die Vereinigungen fördern einheitliche Erzeugungs- und Qualitätsregeln.

Anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Förderung erhalten. Förderungen werden beispielsweise für gutes Marketing, effektive Absatzstrategien für Qualitätsprodukte der Land- und



Ernährungswirtschaft oder Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung gewährt.

LeiKa 99078012016000

Landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Inhaberinnen und Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe nach dem Motto „zusammen ist man stärker“. Ziel der Erzeugergemeinschaften ist es, die Erzeugung zu bündeln und so die Marktposition zu stärken. Als Landwirtin oder Landwirt in einer Erzeugergemeinschaft können Sie gemeinsam beispielsweise kostengünstig Futtermittel, Saatgut, oder landwirtschaftliche Geräte beziehen. Durch die gemeinsame Vermarktung Ihrer Produkte bleiben Sie als Landwirtin oder Landwirt der Erzeugergemeinschaft konkurrenzfähig. Somit verbessert sich auch die Marktposition der Landwirtschaft. Vereinigungen von Erzeugerzusammenschlüssen im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Erzeugergemeinschaften für ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse. Sie können Erzeugergemeinschaften für Schlachttvieh und Ferkel, Milch, fischwirtschaftliche Erzeugnisse, Eier und Geflügel, Wein, Qualitätsgetreide und Kartoffeln bilden. In einer Erzeugergemeinschaft müssen Sie einheitliche Erzeugungs- und Qualitätsregeln einhalten. Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Beihilfen erhalten. Förderungen werden zum Beispiel für gutes Marketing, effektive Absatzstrategien für Qualitätsprodukte der Land- und Ernährungswirtschaft, oder Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung gewährt.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

4. Anzeige Asbesttätigkeiten

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme objektbezogen	99006041261002
Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme unternehmensbezogen	99006041261001
Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme	99006041261000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99006041261002

Die Herstellung, Verwendung und Bearbeitung asbesthaltiger Gefahrstoffe ist sowohl Betrieben als auch Privatleuten grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen gelten für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Fallen dabei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien an, müssen Sie dies als gewerbetreibende Person vor Beginn der Arbeiten der Bezirksregierung als zuständige Arbeitsschutzbehörde melden. Diese Anzeige kann unternehmens- oder objektbezogen sein. Eine Anzeigeverpflichtung besteht lediglich für Unternehmen.

Objektbezogene Anzeigen sind in der Regel zu stellen, wenn es sich um Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte handelt (z. B. Baustellen).

Verboten sind Verfahren, die zu einem Abtrag von asbesthaltigen Oberflächen führen, wie z. B. Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten und Bohren, außer es handelt sich um sog. emissionsarme Verfahren.



Weiterhin verboten sind:

- Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständerungsarbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen
- Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und -wandverkleidungen

Bei den Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallende asbesthaltige Materialien sind der Abfallbeseitigung zuzuführen.

Die sicherheitstechnischen Vorgaben der Gefahrstoffverordnung bei Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien und das Asbestverbot gelten auch für private Haushalte.

LeiKa 99006041261001

Die Herstellung, Verwendung und Bearbeitung asbesthaltiger Gefahrstoffe ist sowohl Betrieben als auch Privatleuten grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen gelten für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Fallen dabei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien an, müssen Sie dies als gewerbetreibende Person vor Beginn der Arbeiten der Bezirksregierung als zuständige Arbeitsschutzbehörde melden. Diese Anzeige kann unternehmens- oder objektbezogen sein. Eine Anzeigeverpflichtung besteht lediglich für Unternehmen.

Unternehmensbezogene Anzeigen können für stationäre (z. B. Betriebsstandort) oder wechselnde (z. B. Baustelle) Arbeitsstätten gestellt werden. Für wechselnde Arbeitsstätten ist eine unternehmensbezogene Anzeige nur in folgenden Fällen möglich:

- Tätigkeiten mit geringer Exposition handelt (Nr. 2.8 TRGS 519)
- Arbeiten geringen Umfangs (Nr. 2.10 Abs. 3 TRGS 519), d.h. Asbestzementplatten im Außenbereich mit weniger als 100 m². (Vor Beginn der Arbeiten ist hierfür zusätzlich eine ergänzende Anzeige von Ort und Zeit zu stellen).
- Instandhaltungsmaßnahmen (Nr. 17 TRGS 519)

Verboten sind Verfahren, die zu einem Abtrag von asbesthaltigen Oberflächen führen, wie z. B. Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten und Bohren, außer es handelt sich um sog. emissionsarme Verfahren.

Weiterhin verboten sind:

- Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständerungsarbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen
- Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und -wandverkleidungen

Bei den Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallende asbesthaltige Materialien sind der Abfallbeseitigung zuzuführen.



LeiKa 99006041261000

Wenn Sie Tätigkeiten geringen Umfangs mit asbesthaltigen Materialien ausführen, ist zusätzlich zur unternehmensbezogenen Anzeige bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde eine ergänzende Anzeige mit Ort und Zeit der durchzuführenden Arbeiten notwendig. Daneben muss eine Kopie derselben an die Unfallversicherung gesendet werden. Eine Anzeigeverpflichtung besteht lediglich für Unternehmen.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten, der zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann - Anzeige	77000000008086
Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann	wird für LO nicht mehr vergeben

5. Anzeige Forstbetrieb (Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes Anzeige	77000000008094

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008094

Wenn Sie einen Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb führen und forstliches Vermehrungsgut in den Verkehr bringen möchten, müssen Sie diesen bei der Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut anmelden.

Die Identitätssicherung von forstlichem Vermehrungsgut ist für die Forstwirtschaft von grundlegender Bedeutung. Daher werden bei der Erzeugung und dem Inverkehrbringen strenge Anforderungen an die Betriebe gestellt. Die Landesstellen haben die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Demnach müssen Sie Ihren auf dem Gebiet tätigen Betrieb registrieren lassen.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird Ihr Betrieb zugelassen. Er bekommt dann eine Betriebsnummer. Diese wird an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemeldet und dort in einem bundesweiten Register geführt. Die Betriebsnummer müssen Sie auf allen Lieferpapieren, die das Vermehrungsgut begleiten, angeben.



3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebes	wird für LO nicht mehr vergeben

6. Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen (Gewerbe)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anzeige der erstmaligen Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung im Pflanzenschutzrecht	99102159008001
Anzeige der erstmaligen Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung im Bewacherrecht	77000000008222
Anzeige der erstmaligen Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung im Tierschutzrecht	99102159008002
Anzeige der erstmaligen Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung im Sprengstoffrecht	77000000008224
Anzeige der Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung im Pflanzenschutzrecht	99102160008001
Anzeige der Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung im Bewacherrecht	77000000008227
Anzeige der Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung im Tierschutzrecht	99102160008002
Anzeige der Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung im Sprengstoffrecht	77000000008229
Anzeige der Änderung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung im Pflanzenschutzrecht	99102161008001
Anzeige der Änderung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung im Bewacherrecht	77000000008232
Anzeige der Änderung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung im Tierschutzrecht	99102161008002

Anzeige der erstmaligen Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung	zu beantragen
Anzeige der Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung	zu beantragen
Anzeige der Änderung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung	zu beantragen
Anzeige der Änderung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung im Sprengstoffrecht	77000000008234

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen \(Gewerbe\)](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

Die FIM-Leistungsbeschreibungen für diese LeiKas sind noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie werden nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten, der zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:



LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anzeige der Änderung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung	99102161000000
Anzeige der erstmaligen Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung	99102159000000
Anzeige der Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen Bestätigung	99102160000000

7. Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen (Handwerk)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Bescheinigung der Gestattung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Handwerksordnung (HwO) im Bereich des zulassungspflichtigen Handwerks Ausstellung	99058021012000
Anzeige der Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im zulassungspflichtigen Handwerk Bestätigung	99058062008000
Anzeige der Änderung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im zulassungspflichtigen Handwerk Bestätigung	99058063008000
Anzeige der erstmaligen Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im zulassungspflichtigen Handwerk Bestätigung	99058061008000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen \(Handwerk\)](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99058021012000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.



LeiKa 99058062008000

Wenn Sie bereits die erstmalige Anzeige der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung durchgeführt haben, müssen Sie vor Ablauf von zwölf Monaten seit der letzten Anzeige der zuständigen Handwerkskammer mitteilen, dass Sie auch im Folgejahr grenzüberschreitend Dienstleistungen in Deutschland erbringen wollen. Die Anzeige ist an diejenige Handwerkskammer zu richten, die für die Erstanzeige zuständig war, also im Regelfall diejenige Handwerkskammer, in deren Kammerbezirk die erstmalige Leistungserbringung stattfand.

LeiKa 99058063008000

Als Handwerker und Handwerkerin aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der bzw. die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit vorübergehend und gelegentlich zulassungspflichtige Handwerksleistungen in Deutschland erbringt, müssen Sie wesentliche Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen, anzeigen. Dabei müssen Sie das weitere Vorliegen der Voraussetzungen zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nachweisen. Hier kommen im Wesentlichen folgende Fälle in Betracht:

- Der Betriebsverantwortliche, in dessen Person die Qualifikationsvoraussetzungen vorlagen, hat das Unternehmen verlassen, so dass ein neuer Betriebsverantwortlicher benannt werden muss.
- Es sollen neue, bisher nicht von der erfolgten Anzeige abgedeckte zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten ausgeübt werden, für die die qualifikationsgebundenen Betätigungsvoraussetzungen nachzuweisen sind.

Wegfall der rechtmäßigen Niederlassung für die berufliche Betätigung im Herkunftsstaat (z.B. Gewerbeuntersagung).

LeiKa 99058061008000

Um die Mobilität von Selbständigen im Binnenmarkt zu erhöhen, besteht für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen bei reglementierten Berufen ein Anzeigeverfahren. Es ersetzt im Regelfall ein Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, das bei Niederlassungsvorgängen zwecks Ausübung eines reglementierten Berufs generell vorgesehen ist.

Reglementierte Berufe sind solche, bei denen der Berufszugang oder die Berufsausübung den Nachweis einer bestimmten Berufsqualifikation erforderlich machen. Im Handwerk sind dies die zulassungspflichtigen Handwerksberufe. Hier muss der Handwerksunternehmer bzw. die Handwerksunternehmerin oder ein Betriebsleiter bzw. eine Betriebsleiterin über eine einschlägige Meisterprüfung oder eine gleichwertige in- oder ausländische Berufsqualifikation verfügen.

Die zulassungspflichtigen Handwerke sind in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt. Hierzu gehören unter anderem folgende Berufe:

- Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Gerüstbauer, Metallbauer, Fliesenleger, Estrichleger,



- Steinmetzen, Steinbildhauer, Stuckateure,
- Maler und Lackierer, Raumausstatter,
- Karosserie- und Fahrzeugbauer,
- Informations-, Kraftfahrzeug- und Elektrotechniker,
- Installateur und Heizungsbauer, Behälter- und Apparatebauer,
- Bäcker, Konditoren, Fleischer,
- Friseure,
- Glasbläser und Glasapparatebauer,
- Schornsteinfeger,
- Orthopädietechniker und Zahntechniker.

Das Anzeigeverfahren gilt nicht bei Niederlassungsvorgängen, sondern allein für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, wenn also der Unternehmensschwerpunkt im europäischen Ausland liegt und nur gelegentlich und vorübergehend Dienstleistungen in einem zulassungspflichtigen Handwerk in Deutschland erbracht werden. Von den Regelungen profitieren Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz bzw. Unternehmen mit Sitz in EU/EWR-Staaten oder der Schweiz.

Staatenliste: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

8. Anzeige Tätigkeit als Prüf-SV (EU)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

Leika Bezeichnung	Leika Schlüssel
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Brandschutz Entgegennahme	zu beantragen
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger Schall- und Wärmeschutz	offen
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Standsicherheit Entgegennahme	zu beantragen
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für den Erd- und Grundbau Entgegennahme	zu beantragen
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Vermessung im Bauwesen Entgegennahme	zu beantragen

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 4/5

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

Die FIM-Leistungsbeschreibungen für diese Leikas sind noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie werden nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist.

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.



In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Brandschutz	99147014000000
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Standsicherheit	99147015000000
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für den Erd- und Grundbau	99012051000000
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Vermessung im Bauwesen	99012056000000

9. Apotheke und Arzneimittel

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Betrieb einer Krankenhausapotheke Erlaubnis	99004001005000
Betrieb einer öffentlichen Apotheke Erlaubnis	99004002005000
Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln Erlaubnis	99005002005000
Einzelhandel mit verschreibungsfreien Arzneimitteln Anzeige	77000000008293

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Apotheke und Arzneimittel](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99004001005000

Wer als Träger eines Krankenhauses eine Krankenhausapotheke betreiben will, muss eine Erlaubnis nach § 14 Apothekengesetz (ApoG) beantragen.

Die Krankenhausapotheke ist für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung von einem oder mehreren Krankenhäusern mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten sowie die Information und Beratung über diese Produkte, insbesondere von Ärzten, Pflegekräften und Patienten, zuständig.

LeiKa 99004002005000

Wenn Sie eine Apotheke betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Sie können die Erlaubnis für Ihre Hauptniederlassung und bis zu 3 Filialapotheken beantragen. Die Erlaubnis wird Ihnen persönlich für festgelegte Räumlichkeiten erteilt und verpflichtet Sie zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung. Mehrere Personen können eine Apotheke nur in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft



(OHG) betreiben. Jeder Gesellschafter bzw. jede Gesellschafterin benötigt eine eigene Erlaubnis.

Voraussetzungen sind unter anderem:

- dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin voll geschäftsfähig ist,
- die deutsche Approbation als Apotheker oder Apothekerin und
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- dass er bzw. sie über geeignete Räume zum Betrieb einer Apotheke verfügt.

Bei einer Neueinrichtung und bei einer Geschäftsübernahme erfolgt im Rahmen des Verfahrens eine Abnahmebesichtigung durch die zuständige Behörde.

Die Erlaubnis erlischt

- durch Tod,
- durch Verzicht,
- durch Rücknahme oder Widerruf der Approbation als Apotheker oder Apothekerin,
- durch Verzicht auf die Approbation,
- durch Widerruf der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung oder
- wenn ein Jahr lang von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist (die zuständige Behörde kann die Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt).

LeiKa 99005002005000

Der Versand von apothekenpflichtigen Arzneien ist erlaubnispflichtig. Für jede öffentliche Apotheke, über die apothekenpflichtige Arzneimittel versendet werden sollen, ist eine eigene Versandhandelserlaubnis zu beantragen.

Die Versandhandelstätigkeit darf erst nach erteilter Erlaubnis aufgenommen werden.

LeiKa 77000000008293

Bestimmte nicht verschreibungspflichtige und nicht apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen Sie außerhalb von Apotheken verkaufen. Diese werden als sogenannte frei verkäufliche Arzneimittel bezeichnet. Welche Arzneimittel das sind, ist in der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel näher bezeichnet.

Der Einzelhandel mit nicht verschreibungsfreien Arzneimitteln ist anzeigepflichtig. Betriebe und Einrichtungen haben diese Tätigkeit vor ihrer Aufnahme der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch für Personen, die diese Tätigkeiten selbständig und berufsmäßig ausüben. Auch für die Abgabe von Arzneimitteln im Reisegewerbe ist die Tätigkeit vor Aufnahme bei der Gemeinde anzuzeigen.

Diese Anzeige nach dem Arzneimittelgesetz ist zusätzlich zur Gewerbeanmeldung nach der Gewerbeordnung bei der Gemeinde zu erstatten.

Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln darf nur betrieben werden, wenn der Unternehmer oder die Unternehmerin eine zur Vertretung des Unternehmers bzw. der



Unternehmerin gesetzlich berufene oder eine mit der Leitung des Unternehmens oder mit dem Verkauf beauftragte Person die erforderliche Sachkenntnis besitzt.

Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstellen muss für jede Betriebsstelle eine Person vorhanden sein, die die Sachkenntnis besitzt.

Die Sachkenntnis ist grundsätzlich durch eine Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer nachzuweisen. Als Sachkenntnisnachweis werden auch bestimmte Prüfungen und Nachweise (z.B. pharmazeutisch-kaufmännische*r Angestellte*r, pharmazeutisch-technische*r Assistent*in) anerkannt.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln	99005002000000



10. Approbation Approbierte Berufe Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychotherapie

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Approbation als Arzt Erteilung	99018001001000
Approbation als Apotheker Erteilung	99018019001000
Approbation als Zahnarzt Erteilung	99018021001000
Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Erteilung	99018023001000
Approbation als Psychologischer Psychotherapeut Erteilung	99018025001000
Ersatzurkunde einer Approbation Ausstellung	99018031065000
Approbation als Psychotherapeut Erteilung	77000000008427

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

Die FIM-Leistungsbeschreibungen für diese LeiKas sind noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie werden nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

11.Approbationsverzicht Approbierte Berufe Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychotherapie

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Verzicht auf Approbation als Zahnarzt Entgegennahme	77000000008433
Verzicht auf Approbation als Apotheker Entgegennahme	77000000008432
Verzicht auf Approbation als Arzt Entgegennahme	77000000008431
Verzicht auf Approbation als psychologischer Psychotherapeut Entgegennahme	77000000008430
Verzicht auf Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Entgegennahme	77000000008429
Verzicht auf Approbation als Psychotherapeut Entgegennahme	77000000008428

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008433

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008432

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.



LeiKa 77000000008431

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008430

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008429

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008428

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

12. Arbeitssicherheit biolog. Arbeitsstoffe

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Anzeige	77000000008085
Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Erlaubnis	77000000000049

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008085

Die Biostoffverordnung (BioStoffV) fasst die Biologischen Arbeitsstoffe unter dem Begriff „Biostoffe“ zusammen. Unter Biostoffen versteht man im Wesentlichen Mikroorganismen, wie Bakterien, Pilze oder Viren, die den Menschen durch Infektionen, toxische, sensibilisierende oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen gefährden können.

Viele Beschäftigte sind bei ihrer Arbeit Biostoffen ausgesetzt. Einige Beispiele sind Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitswesen, Abfallbehandlung, Abwassertechnik, Tierhaltung und Lebensmittelherstellung.

Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber, ob gezielte oder nicht gezielte Tätigkeiten durchgeführt werden. Eine gezielte Tätigkeit ist z.B. das geplante Anzichten eines bekannten Bakteriums, z.B. eines Tuberkuloseerregers. Überwiegend werden aber nicht gezielte Tätigkeiten ausgeführt, bei denen die biologischen Arbeitsstoffe als Begleitstoffe oder Verunreinigungen auftreten und nicht das Ziel der Arbeiten sind. Beispiele hierzu sind Abfallsortieranlagen, Archive oder auch Arbeiten in der Forstwirtschaft. Die Organismen werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko nach dem Stand der Wissenschaft in die Risikogruppen 1-4 eingestuft, wobei Risikogruppe 1 die geringste Gefährdung bedeutet.

Als Arbeitgeber sind Sie dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde folgende Tätigkeiten anzuzeigen:



- in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung und in der Biotechnologie die erstmalige Aufnahme
 - einer gezielten Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppe 2,
 - einer Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppe 3, soweit die Tätigkeiten keiner Erlaubnispflicht nach § 15 unterliegen,
- jede Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten, wenn diese für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bedeutsam sind, zum Beispiel Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Virulenz des Biostoffs zu erhöhen oder die Aufnahme von Tätigkeiten mit weiteren Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4,
- die Aufnahme eines infizierten Patienten in eine Patientenstation der Schutzstufe 4,
- das Einstellen einer nach § 15 Biostoffverordnung (BioStoffV) erlaubnispflichtigen Tätigkeit.

LeiKa 7700000000049

Die Biostoffverordnung (BioStoffV) fasst die Biologischen Arbeitsstoffe unter dem Begriff „Biostoffe“ zusammen. Unter Biostoffen versteht man im Wesentlichen Mikroorganismen, wie Bakterien, Pilze oder Viren, die den Menschen durch Infektionen, toxische, sensibilisierende oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen gefährden können.

Die Organismen werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko nach dem Stand der Wissenschaft in die Risikogruppen 1-4 eingestuft, wobei Risikogruppe 1 die geringste Gefährdung bedeutet.

Biostoffe der Risikogruppen 3 und 4 sind hochpathogene Krankheitserreger. Deswegen sieht die BioStoffV ein Erlaubnisverfahren vor der Aufnahme von bestimmten Tätigkeiten vor. Das bedeutet, dass bestimmte Tätigkeiten mit Biostoffen verboten sind, es sei denn, die zuständige Bezirksregierung hat hierfür eine Erlaubnis erteilt. Erst das Vorliegen der Erlaubnis legalisiert also diese Tätigkeiten.

Die Erlaubnispflicht besteht für die vier Bereiche Gesundheitswesen, Biotechnologie, Laboratorien und Versuchstierhaltung, wenn bestimmte Kriterien gemäß § 15 Biostoffverordnung erfüllt sind.

Eine Erlaubnispflicht besteht für folgende Tätigkeiten:

- in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung und in der Biotechnologie die erstmalige Aufnahme von Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4
- in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes Arbeiten der Schutzstufe 4, also bei Tätigkeiten mit hochpathogenen Biostoffen.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.



In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	wird für LO nicht mehr vergeben

13. Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Ausnahmegenehmigung für Einzelfahrten Erteilung unter 3,5 t	77000000008281
Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen Erteilung Ersatz nach Verlustanzeige	77000000008278
Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen Erteilung unter 3,5 t	77000000008273

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008281

Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die nicht den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, benötigen für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO. Neben einer Dauergenehmigung kann auch Ausnahmegenehmigung für Einzelfahrten erteilt werden.

Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen nur genehmigt werden dürfen, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) voll ausgeschöpft sind.

Die Ausnahmegenehmigungen für Einzelfahrten können grundsätzlich mit einer Geltungsdauer von bis zu 2 Monaten erteilt werden.

Die Einzelfahrt-Ausnahmegenehmigungen sind vom Fahrzeugführer durch eine Urkunde nachzuweisen, bei Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.



LeiKa 77000000008278

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008273

Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die nicht den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, benötigen für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO.

Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen nur genehmigt werden dürfen, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) voll ausgeschöpft sind.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

14. Befristete Ausübung Approbierte Berufe Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychotherapie

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des psychotherapeutischen Berufs Erteilung	99018041001000
Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs Erteilung	99018051001000
Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs Erteilung	99018053001000
Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs Erteilung	99018055001000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99018041001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99018051001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99018053001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.



LeiKa 99018055001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Befristete Berufserlaubnis für Ärzte Erteilung	99018002001000

15. Bescheinigung in Steuersachen

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Bescheinigung in Steuersachen Ausstellung	99102037012000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99102037012000

Die "Bescheinigung in Steuersachen" (früher: "steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung") kann in allen Fällen erteilt werden, in denen andere Behörden oder Auftraggeber im Rahmen ihrer Entscheidung in Genehmigungs- bzw. Vergabeverfahren auf die steuerliche Zuverlässigkeit des Steuerpflichtigen abstellen.

Die Bescheinigung in Steuersachen wird zu unterschiedlichen Anlässen, insbesondere für gewerberechtliche Erlaubnisse benötigt, wie etwa

- der Erteilung einer Gaststättenkonzession,
- der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, oder
- der Erteilung öffentlicher Aufträge usw.

Der Inhalt der Bescheinigung beschränkt sich auf die wertungsfreie Angabe steuerlicher Fakten, wie Zahlungs- und Abgabeverhalten des Steuerpflichtigen. Die Bescheinigung bezieht sich dabei auf den aktuellen Sachstand unter Berücksichtigung des Verhaltens des Antragstellers in der Vergangenheit. Eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Antragstellers erfolgt insoweit nicht.

Die Wertung des bescheinigten steuerlichen Verhaltens bleibt demjenigen überlassen, der die vom Steuerpflichtigen begehrte Maßnahme treffen soll (z.B. Erteilung einer Gewerbeerlaubnis oder Erteilung von öffentlichen Aufträgen).



3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Bescheinigung in Steuersachen	99102037000000

16. Betriebsfortführung

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Betrieb eines Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden ohne befähigten Stellvertreter Gestattung	99050078056000
Fortführung eines Gewerbebetriebs durch einen Stellvertreter Gestattung	99050079056000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Betriebsfortführung](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050078056000

Nach dem Tode einer Gewerbetreibenden/eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung

- des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Lebenspartnerin/des überlebenden Lebenspartners,
 - der minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit,
 - der Nachlassverwalterin/des Nachlassverwalters, der Nachlasspflegerin/des Nachlasspflegers oder der Testamentsvollstreckerin/ des Testamentsvollstreckers
- in der Regel nur durch nach § 45 Gewerbeordnung (GewO) befähigten Stellvertreterinnen/Stellvertreter betrieben werden.

Auf Antrag kann die zuständige Stelle gestatten, dass das Gewerbe bis zur Dauer eines Jahres nach dem Tode der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden auch ohne eine solche Stellvertretung betrieben wird. Für einzelne Gewerbe (zum Beispiel Handwerk) bestehende besondere Vorschriften bleiben hiervon unberührt



LeiKa 99050079056000

Wenn Ihnen die Ausübung des Gewerbebetriebs wegen Unzuverlässigkeit untersagt wurde, kann die zuständige Behörde auf Ihren Antrag gestatten, den Gewerbebetrieb durch eine/n Stellvertreter*in fortzuführen, der/die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebes bietet.

Der/die Stellvertreter*in muss den für das entsprechende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Die Gestattung kann befristet und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

17. Bewachungsgewerbe - Erlaubnis (gem. § 34a GewO)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Bewachungsgewerbe Erlaubnis	99050004005000
Bewachungsgewerbe Leitungspersonal Anzeige	77000000007986

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Bewachungsgewerbe - Erlaubnis \(gem. § 34a GewO\)](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050004005000

Die gewerbsmäßige Bewachung ist erlaubnispflichtig. Unter Bewachung i.S. des § 34a der Gewerbeordnung (GewO) versteht man die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit. Die unter den Begriff "Bewachung" fallenden konkreten Tätigkeiten sind breit gefächert. Dazu gehören u.a.

- die herkömmliche Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung,
- der Veranstaltungsdienst,
- die Fluggastkontrolle,
- die Durchführung von Geld- und Werttransporten,
- der Personenschutz oder
- die Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie von Kernkraftwerken.

Die Bewachung erfordert eine aktive Obhutstätigkeit (z. B. Beaufsichtigung oder Kontrollen). Die Obhut muss in menschlicher Tätigkeit bestehen.

Bewachungsunternehmer kann eine natürliche oder juristische Person sein. Bei Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) ist Gewerbetreibender jede*r geschäftsführende Gesellschafter*in. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt.



LeiKa 77000000007986

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

18. Bezirksschornsteinfeger*in

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Bestellung zum Bezirksschornsteinfeger Aufhebung	99050003044000
Bezirksschornsteinfeger Bestellung	99050005061000
Bezirksschornsteinfeger Ausübung	99050005234000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Bezirksschornsteinfeger*in](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050003044000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99050005061000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99050005234000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.



3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.
Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Bezirksschornsteinfeger	99050005000000

19. Einzelbetriebserlaubnis (BezReg)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Ausnahmegenehmigung für Einzelfahrten Erteilung	77000000008279
Ausnahmegenehmigung für Einzelfahrten Erteilung über 3,5 t	77000000008280
Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen Erteilung	77000000008271
Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen Erteilung Abgas- und/oder Geräuschverhalten	77000000008274
Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen Erteilung Ausrüstung von Fahrzeugen mit blauem Rundumlicht und Einsatzhorn	77000000008275
Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen Erteilung über 3,5 t	77000000008272

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008279

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008280

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.



LeiKa 77000000008271

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008274

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008275

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008272

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

20. Erlaubnis Berufsbezeichnung Gesundheitsberufe

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Diätassistentin / Diätassistent Erteilung	99018035001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin / Ergotherapeut Erteilung	99018037001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / -pfleger Erteilung	99018039001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin / - pfleger Erteilung	99018043001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme / Entbindungspfleger Erteilung	99018049001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheitsaufseherin / -aufseher Erteilung	99018067001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin / Logopäde Erteilung	99018069001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseurin /Masseur und medizinische(r)Bademeisterin / Bademeister Erteilung	99018071001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Orthoptist/-in Erteilung	99018079001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin / -therapeut Erteilung	99018083001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin / Podologe Erteilung	99018085001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter Erteilung	99018096001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger Erteilung	99018098001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau / Pflegefachmann Erteilung	77000000008423

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.



1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3 und Leika Typ 4 (99018067001000)

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

Die FIM-Leistungsbeschreibungen für diese Leikas sind noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie werden nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss. Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

Leika Bezeichnung	Leika Schlüssel
Führung von Gesundheitsfachberufsbezeichnungen Erlaubnis	99050011005000

21. Erlaubnis Berufsbezeichnung medizinisch-technische Berufe

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Assistent / Assistentin für Funktionsdiagnostik Erteilung	99018073001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistentin / -assistent Erteilung	99018075001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Radiologieassistentin / -assistent Erteilung	99018077001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Veterinärmedizinisch-technische(r) Assistentin / -assistent Erteilung	99018081001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technische(r) Assistentin / Assistent Erteilung	99018087001000
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent Erteilung	77000000008425
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent Erteilung	77000000008424

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99018073001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.



LeiKa 99018075001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99018077001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99018081001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99018087001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008425

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008424

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

22. Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis zur Kindertagespflege Erteilung	99071002001000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Kindertagespflege](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99071002001000

Als Tagespflegeperson (Tagesmutter oder Tagesvater) können Sie bis zu 5 Kinder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen betreuen. In Nordrhein-Westfalen ist es auch möglich, dass sich 2 bis 3 Tagespflegepersonen in einem Verbund, als Großtagespflege zusammenschließen und insgesamt bis zu 9 Kinder betreuen. Sie benötigen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn Sie ein Kind oder mehrere Kinder länger als 3 Monate gegen Entgelt, außerhalb der Wohnung der Kinder, während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich betreuen möchten. Die Erlaubnis können Sie bei Ihrem örtlichen Jugendamt beantragen.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss. Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

23. Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren Erteilung	99110003001000
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge Erteilung	99050051001000
Tierheim Betrieb	99110015096000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Erlaubnis zu Zucht, Haltung und zu Handel mit Tieren](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3 und Typ 5 (99110015096000)

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99110003001000

Wenn Sie eine der folgenden Tätigkeiten gewerblich betreiben möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis:

- Zucht oder Haltung von Wirbeltieren außer landwirtschaftlicher Nutztiere und Gehegewild
- Handel mit Wirbeltieren
- Unterhaltung eines Reit- und Fahrbetriebs
- Schaustellung von Tieren
- Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge
- Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte oder Unterhaltung einer Einrichtung hierfür
- Ausbildung von Hunden für Dritte oder Anleitung der Ausbildung der Hunde durch Tierhalter

Diese Erlaubnis ist ebenso erforderlich, wenn Sie

- Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,



- Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung halten und zur Schau stellen,
- Wirbeltiere (außer Nutztiere) zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine Gegenleistung in das Inland einführen oder diese Tiere gegen Entgelt oder eine Gegenleistung vermitteln,
- Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen.

Die Anmeldung eines Gewerbes ist keine Voraussetzung.

Gewerbsmäßigkeit liegt i.d.R. dann vor, wenn die Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird.

Voraussetzung für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- Hunde: 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
- Katzen - 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
- Kaninchen, Chinchillas - mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- Meerschweinchen - mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils - mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
- Reptilien - mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- Schildkröten - mehr als 50 Jungtiere
- Bei Vögeln liegt in der Regel Gewerbsmäßigkeit vor, wenn regelmäßig mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße gehalten werden und mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche
- Kakadu und Ara - 5 Zuchtpaare

Bei sonstigen Heimtieren, liegt in der Regel Gewerbsmäßigkeit vor, wenn ein Verkaufserlös von mehr als 2.045,00 Euro jährlich zu erwarten ist.

Die Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- und Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

Auch das Anbieten von Ponyreiten, Ausritten, Wanderritten, Kutschfahrten, Planwagenfahrten und auch das therapeutische Reiten bedürfen einer Erlaubnis.

Unter den Begriff des Zurschaustellens fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns.

Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die Gattung und Höchstzahl der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll, sowie auf die im Antrag angegebenen Räume und Einrichtungen. Eine



aufgrund unrichtiger Angaben erteilte Erlaubnis ist unwirksam und kann jederzeit zurückgenommen werden.

Für die Haltung und Zucht von landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild ist keine Erlaubnis erforderlich.

LeiKa 99050051001000

Wenn Sie gewerbsmäßig Wirbeltiere, wie Ratten oder Mäuse, als Schädlinge töten oder betäuben wollen, benötigen Sie vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine tierschutzrechtliche Erlaubnis der zuständigen Stelle.

LeiKa 99110015096000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

24. Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung Anerkennung	99015020016000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99015020016000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

25. Fahrschulerlaubnis und Fahrlehrer

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Fahrschulerlaubnis Erteilung	77000000008066
Fahrlehrererlaubnis Erteilung	99018014001000
Fahrlehrererlaubnis Erteilung befristet	99018014001001

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Fahrschulerlaubnis und Fahrlehrer](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008066

Wer als selbständiger Fahrlehrer oder selbstständige Fahrlehrerin Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erwerben wollen (Fahrschüler) oder durch beschäftigte Fahrlehrer*innen ausbilden lässt, bedarf der Fahrschulerlaubnis.

Die Fahrschulerlaubnis wird auf Antrag in der Klasse BE und zusätzlich in den Klassen A, CE und DE erteilt. Sollten mehrere Unterrichtsräume betrieben werden, muss für jeden zusätzlichen Raum eine Zweigstellenerlaubnis beantragt werden.

Fahrschule ist ein Begriff für eine überwiegend privatwirtschaftliche Schule zum Erwerb der theoretischen und praktischen Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen. Fahrlehrer sind nach dem Fahrlehrergesetz (FahrLG) und seinen Verordnungen staatlich anerkannte Lehrkräfte. Sie bilden ihre Schüler, in der Mehrzahl Personen, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erwerben wollen (Fahrschüler), nach den Vorgaben der Fahrschüler-Ausbildungsordnung in Theorie und Praxis aus. Die Ausbildung wiederum darf nur in einer Fahrschule erfolgen. Die Fahrschule hat bestimmten Kriterien zu entsprechen. In den Unterrichtsräumen müssen während des theoretischen Unterrichts Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sein. Die Einzelheiten der nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 FahrLG und § 4 FahrIGDV vorgeschriebenen Lehrmittel ergeben sich aus der Richtlinie



über die Ausstattung der Fahrschulen mit Lehrmitteln, die im Verkehrsblatt bekannt gemacht wurde.

LeiKa 99018014001000 und LeiKa 99018014001001

Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erwerben wollen (Fahrschüler und -schülerinnen), bedarf der Fahrlehrerlaubnis. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Klasse BE und zusätzlich in den Klassen A, CE und DE erteilt. Der Bewerber oder die Bewerberin erhält zunächst eine Anwärterbefugnis. Nach Ausbildung und Ablegung einer Prüfung wird die Fahrlehrerlaubnis erteilt.

Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber oder der Inhaberin einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

26. Fahrzeuge und Fahrzeugteile

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Betrieb von zulassungsfreien Fahrzeugen Erlaubnis Ersatz nach Verlustanzeige	99036005005002
Betrieb von Fahrzeugteilen Erlaubnis	99036006005000
Betrieb von Einzelfahrzeugen Erlaubnis Ersatz nach Verlustanzeige	99036017005001
Betrieb von Einzelfahrzeugen Erlaubnis	99036017005000
Betrieb von zulassungsfreien Fahrzeugen Erlaubnis	99036005005000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99036005005002

Zu einem Kraftfahrzeug oder Anhänger gehört eine Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, bei zulassungsfreien Fahrzeugen eine Betriebserlaubnis/das COC-Papier.

Geht etwas davon verloren oder wird gestohlen, müssen Sie dies umgehend Ihrer örtlich zuständigen Zulassungsbehörde melden und eine neue Zulassungsbescheinigung bzw. Betriebserlaubnis beantragen. Bei Diebstahl ist zudem unverzüglich eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei zu erstatten.

In manchen Fällen verlangt die Zulassungsbehörde, dass Sie zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung über den Verlust des Fahrzeugdokuments abgeben.

Wenn die technischen Daten zu dem Fahrzeug nicht gespeichert sind, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Zulassungsstelle zu beantragen. Die



Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann dem Hersteller vorzulegen, der eine Ersatz-Betriebserlaubnis ausstellen kann.

Wenn der Hersteller nicht mehr existiert oder das Fahrzeug im Eigenbau gefertigt wurde, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Prüforganisation vorzulegen. Die Prüforganisation erstellt ein technisches Gutachten. Mit dem Gutachten der Prüfungsorganisation kann die Zulassungsstelle die Ersatz-Betriebserlaubnis ausstellen.

LeiKa 99036006005000

Sollen Bauteile an einem Fahrzeug um- oder angebaut werden, darf das Fahrzeug nur dann auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden, wenn für diese Fahrzeugteile eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt. Dies trifft beispielsweise bei Felgen, Sonderräder, Standheizungen, Anhängerkupplungen und viele weitere Extras zu. Es müssen hierbei eine Reihe von Vorgaben beachtet werden, damit nicht die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt.

So führen Umbauten, welche Einfluss auf die Fahrzeugart nehmen, Eingriffe, die das Abgasverhalten verschlechtern oder den Geräuschpegel erhöhen oder Änderungen, die zur Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führen können, regelmäßig zum Erlöschen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.

Wenn die Teile eine technische Einheit bilden, die im Erlaubnisverfahren selbstständig behandelt werden können, kann das Erfordernis für eine Betriebserlaubnis geprüft werden. Die Betriebserlaubnis kann dahin beschränkt sein, wenn die Verwendung der Teile nur an Fahrzeugen bestimmter Art, eines bestimmten Typs oder nur bei einer bestimmten Art des Ein- oder Anbaus erlaubt werden kann. Die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis kann von der Abnahme von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Kraftfahrzeugsachverständigen als Bedingung abhängig gemacht werden.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, an Fahrzeugen nur Teile ein- oder anzubauen, für die eine Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile gemäß § 22 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), eine Allgemeine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile gemäß § 22 StVZO oder eine gleichwertige Genehmigung auf Basis von EG-Richtlinien oder ECE-Regelungen besteht. Auch bei Teilen, für die ein Zertifikat besteht, kann es erforderlich sein, dass der Ein- bzw. Anbau abgenommen werden muss. Ob dies notwendig ist, ist dem Zertifikat des Teils zu entnehmen. Außerdem muss aus einer Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile bzw. aus dem Zertifikat hervorgehen, für welche Fahrzeugtypen sich das Teil eignet und wie die Montage erfolgen muss. Viele technische Änderungen müssen durch die Zulassungsstelle in Fahrzeugdokumenten (Zulassungsbescheinigung Teil I, Anhängerverzeichnis etc.) nachgetragen werden.

Eine Einzelbetriebserlaubnis kann die Zulassungsbehörde dem Verfügungsberechtigten für Fahrzeugteile erteilen, die nicht dem Bauartgenehmigungszwang nach § 22a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen, für die eine Ein- oder Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder eine amtlich anerkannte Überwachungsorganisation vorliegt und deren Verwendung nicht gegen eine Verkehrsvorschrift spricht.



LeiKa 99036017005001

Zu einem Kraftfahrzeug oder Anhänger gehört eine Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, bei zulassungsfreien Fahrzeugen eine Betriebserlaubnis/das COC-Papier.

Geht etwas davon verloren oder wird gestohlen, müssen Sie dies umgehend Ihrer örtlich zuständigen Zulassungsbehörde melden und eine neue Zulassungsbescheinigung bzw. Betriebserlaubnis beantragen. Bei Diebstahl ist zudem unverzüglich eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei zu erstatten.

In manchen Fällen verlangt die Zulassungsbehörde, dass Sie zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung über den Verlust des Fahrzeugdokuments abgeben.

Wenn die technischen Daten zu dem Fahrzeug nicht gespeichert sind, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Zulassungsstelle zu beantragen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann dem Hersteller vorzulegen, der eine Ersatz-Betriebserlaubnis ausstellen kann.

Wenn der Hersteller nicht mehr existiert oder das Fahrzeug im Eigenbau gefertigt wurde, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Prüforganisation vorzulegen. Die Prüforganisation erstellt ein technisches Gutachten. Mit dem Gutachten der Prüfungsorganisation kann die Zulassungsstelle die Ersatz-Betriebserlaubnis ausstellen.

LeiKa 99036017005000

Die Allgemeine Betriebserlaubnis wird für reihenweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge dem Hersteller allgemein erteilt, nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung.

Eine Einzelbetriebserlaubnis (EBE) wird immer dann benötigt, wenn ein Fahrzeug einzeln oder in Kleinserienproduktion hergestellt wurde, es sich um ein selbst konstruiertes Fahrzeug handelt oder es ohne EG-Typgenehmigung aus dem Ausland importiert wurde. Auch ein schon stillgelegtes Fahrzeug, das nach Ablauf von sieben Jahren aus dem Verkehrsregister gelöscht wurde und eine neue Zulassung erhalten soll, benötigt zwingend eine Einzelbetriebserlaubnis. Die Einzelbetriebserlaubnis wird von der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde für ein einzelnes Fahrzeug erteilt und gilt nur für dieses.

Die Betriebserlaubnis ist, zusammen mit dem amtlichen Kennzeichen, Bestandteil des Zulassungsverfahrens für Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen. Eine Betriebserlaubnis ist eine Bestätigung, dass das Fahrzeug den einschlägigen Vorschriften entspricht.

Sie wird für typgenehmigte Fahrzeuge vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) oder vergleichbaren Institutionen in anderen Staaten der Europäischen Union ausgestellt und für Fahrzeuge ohne Typgenehmigung von der Zulassungsbehörde als Einzelgenehmigung erteilt.

Für Fahrzeuge, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören, muss die Betriebserlaubnis beantragt werden. Die Betriebserlaubnis bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich zeitlich begrenzt oder entzogen wird, bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wirksam. Wann die Betriebserlaubnis erlischt, regeln § 19 Absatz 2 und Absatz 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Werden Änderungen vorgenommen, durch die

1. die Fahrzeugart geändert wird,
2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (technische Mängel) oder



3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird, erlischt die Betriebserlaubnis.

Des Weiteren erlischt die Betriebserlaubnis für ein Fahrzeug, wenn für ein Bauteil eine Anbauabnahmepflicht besteht, dieser jedoch nicht nachgekommen wurde oder wenn Anbauvorschriften, Einschränkungen oder Auflagen bei technischen Änderungen nicht beachtet wurden.

Betriebserlaubnisse, die für Dienstfahrzeuge erteilt wurden, sind stets Einzelerlaubnisse und gelten nur für die Verwendung des Fahrzeugs als Dienstfahrzeug.

Das Fahren ohne oder mit erloschener Betriebserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar; außerdem kann die Zulassungsbehörde den Betrieb untersagen und das Kennzeichen entstempeln.

Von der zuständigen Zulassungsbehörde wird auf Antrag

- für Neufahrzeuge eine Einzelgenehmigung auf der Grundlage eines Gutachtens gem. § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV),
- für Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis auf Grundlage eines Gutachtens gem. § 21 StVZO (oder § 19 Abs. 2 StVZO) erteilt.

Ein Antrag nach § 13 EG-FGV ist zu stellen, wenn es sich um die erstmalige Zulassung eines Neufahrzeuges der Klassen M (u. a. PKW, Wohnmobile), N (u. a. LKW, Sattelzugmaschinen) und O (Anhänger) handelt, für das keine EG-Typgenehmigung (COC-Bescheinigung) vorliegt.

Für die Zulassung aller übrigen neuen oder gebrauchten Fahrzeuge für die keine EG-Typgenehmigung (COC-Bescheinigung) vorliegt, ist eine Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO zu beantragen. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie durch Veränderungen am Fahrzeug (z. B. Gasanlagebau, Fahrwerksänderungen) ein Gutachten nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 StVZO vom amtlich anerkannten Sachverständigen erhalten haben, da auch hier die Betriebserlaubnis für Ihr Fahrzeug erloschen ist und somit neu erteilt werden muss.

LeiKa 99036005005000

Die Allgemeine Betriebserlaubnis wird für reihenweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge dem Hersteller, nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung, allgemein erteilt.

Eine Einzelbetriebserlaubnis (EBE) wird immer dann benötigt, wenn ein Fahrzeug einzeln oder in Kleinserienproduktion hergestellt wurde, es sich um ein selbst konstruiertes Fahrzeug handelt oder es ohne EG-Typgenehmigung aus dem Ausland importiert wurde. Auch ein schon stillgelegtes Fahrzeug, das nach Ablauf von sieben Jahren aus dem Verkehrsregister gelöscht wurde und eine neue Zulassung erhalten soll, benötigt zwingend eine Einzelbetriebserlaubnis. Die Einzelbetriebserlaubnis wird von der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde für ein einzelnes Fahrzeug erteilt und gilt nur für dieses.

Für Fahrzeuge, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören, muss die Betriebserlaubnis beantragt werden. Die Betriebserlaubnis bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich zeitlich begrenzt oder entzogen wird, bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wirksam. Wann



die Betriebserlaubnis erlischt, regeln § 19 Absatz 2 und Absatz 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Werden Änderungen vorgenommen, durch die

1. die Fahrzeugart geändert wird,
2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (technische Mängel) oder
3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird,

erlischt die Betriebserlaubnis.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

27. Finanzanlageberater & Finanzanlagenvermittler (§34h u. §34f GewO)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis für Honorar-Finanzanlagenberater Erteilung	99050109001000
Erlaubnis für Finanzanlagenvermittler Erteilung	99050091001000
Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater Anzeige	99050094169000
Prüfberichte von Finanzanlagenvermittlern und Finanzanlagenberatern Entgegennahme	99050153261000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Finanzanlageberater & Finanzanlagenvermittler § 34 h u. § 34 f GewO](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050109001000

Als Honorar-Finanzanlagenberater*in beraten Sie selbstständig zu Finanzprodukten, wobei Sie gegen ein Honorar vom Kunden arbeiten. Sie dürfen jedoch keine Provisionen oder Vorteile vom Anbieter der Finanzprodukte erhalten. In diesem Fall müssen Sie eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler*in beantragen. Sie dürfen jedoch nicht gleichzeitig als Finanzanlagenvermittler*in und Honorar-Finanzanlagenberater*in tätig sein.

Als Honorar-Finanzanlagenberater*in sind Sie durch die sogenannte Bereichsausnahme des Kreditwesengesetzes auf bestimmte Finanzprodukte beschränkt. Die Erlaubnis umfasst (wahlweise) drei Produktkategorien:

- Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.
- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.



- Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes

Zusätzlich zur Erlaubnis müssen Sie sich auch in das Vermittlerregister eintragen lassen. Ihre Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern dies aus Sicht der Behörde zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist.

Unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

LeiKa 99050091001000

Als Finanzanlagenvermittler*in vermitteln Sie selbstständig Finanzprodukte an Kunden, wobei Sie eine Provision vom Anbieter des Finanzproduktes erhalten. Sofern Sie Ihr Honorar vom Kunden erhalten, beantragen Sie bitte eine Erlaubnis als Honorar-Finanzanlageberater*in. Sie dürfen nicht gleichzeitig als Finanzanlagenvermittler*in und Honorar-Finanzanlagenberater*in tätig sein.

Als Finanzanlagenvermittler*in sind Sie durch die sogenannte Bereichsausnahme des Kreditwesengesetzes auf bestimmte Finanzprodukte beschränkt.

Die Erlaubnis umfasst (wahlweise) drei Produktkategorien:

- Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
- Vermögensanlagen.

Zusätzlich zur Erlaubnis müssen Sie sich auch in das Vermittlerregister eintragen lassen.

Ihre Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern dies aus Sicht der Behörde zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

LeiKa 99050094169000

Als Finanzanlagenvermittler*in und -berater*in benötigen Sie in Deutschland eine Erlaubnis. Wenn Sie nur vorübergehend als Finanzanlagenvermittler*in selbstständig tätig sein möchten, genügt eine vorherige schriftliche Anzeige bei der zuständigen Stelle. Dies gilt aber nur, wenn Sie EU- oder EWR-Bürger sind.



LeiKa 99050153261000

Als Honorar-Finanzanlagenberater*in oder Finanzanlagenvermittler*in sind Sie verpflichtet, bis zum 31.12. des Folgejahres entweder einen Prüfungsbericht gem. § 24 FinVermV oder eine Negativerklärung bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Dafür müssen Sie zunächst die Einhaltung der in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung beschriebenen gesetzlichen Verpflichtungen überprüfen lassen. Diese Verpflichtungen beinhalten beispielsweise Vorgaben zur Information von Kunden und zur Dokumentation von Geschäftsvorgängen. Die Prüfung muss durch eine*n geeignete*n Prüfer*in durchgeführt werden, dies sind insbesondere:

- Wirtschaftsprüfer*innen, vereidigte Buchprüfer*innen, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
- Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Bei der Prüfung im Rahmen Ihrer jährlichen Berichtspflichten wählen Sie den bzw. die Prüfer*in aus. Die Prüfung erfolgt auf Ihre Kosten.

Ungeeignet sind Prüfer*innen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, das heißt, dass Umstände vorliegen, die die Unabhängigkeit des Prüfers bzw. der Prüferin gefährden könnten.

Sofern Sie ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig sind, dürfen Sie an Stelle des Einzelprüfungsberichts einen Systemprüfungsbericht eines Prüfers bzw. einer Prüferin vorlegen, der die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der Verpflichtungen durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden für den Prüfungszeitraum bestätigt. Spätestens nach 4 Jahren ist jedoch jeweils ein Einzelprüfungsbericht einzureichen.

Sofern Sie im Berichtszeitraum keine Tätigkeit ausgeübt haben, müssen Sie unaufgefordert eine entsprechende Erklärung (sog. Negativerklärung) abgeben.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:



LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater	99050094000000

28. Gaststättengewerbe – Erlaubnisse

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Gaststättengewerbe Erlaubnis	99025002005000
Gaststättengewerbe Erlaubnis vorläufig	99025002005001
Gaststättengewerbe Gestattung	99025002056000
Gaststättengewerbe Anzeige	99025002169000
Ausschank Erlaubnis	99050002005000
Gaststättengewerbe Anzeige dauerhaft	99025002169001
Gaststättengewerbe Anzeige vorübergehend	99025002169002
Stellvertretungserlaubnis nach Gaststättengesetz Erteilung	99025005001000
Stellvertretungserlaubnis nach Gaststättengesetz Erteilung befristet	99025005001001
Stellvertretungserlaubnis nach Gaststättengesetz Anzeige der Beendigung der Stellvertretertätigkeit	77114004002105
Gaststättengewerbe Erlaubnis eines Stellvertreters vorläufig	77114004002106
Vorzeitiger Betriebsbeginn Zulassung	99025008007000
Wechsel der vertretungsberechtigten Person bei juristischen Personen Anzeige	99050150169000
Anzeige einer Straußwirtschaft Entgegennahme	77000000008062
Anzeige der Weiterführung eines Gaststättengewerbes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers Entgegennahme	77000000008064

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Gaststättengewerbe – Erlaubnisse](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3 und Typ 4 (99025002169000, 99025002169001, 99025002169002, 99025008007000, 99050150169000)



2. FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99025002005000

Wenn Sie in Ihrem Betrieb gewerblich alkoholische Getränke ausschenken möchten, benötigen Sie eine Gaststättenerlaubnis.

Der Ausschank von alkoholfreien Getränken und unentgeltlicher Kostproben sowie der Betrieb von Kantinen sind erlaubnisfrei.

Eine Gaststättenerlaubnis wird immer für eine bestimmte Betriebsart (z.B. Schankbetrieb, Diskothek, Speisewirtschaft etc.) und für bestimmte Räumlichkeiten erteilt.

Berücksichtigen Sie bitte auch, dass sich die zu erfüllenden Anforderungen

- an Sie als Gastwirt*in,
- an Ihr Betriebskonzept und/oder
- an die von Ihnen ausgesuchten Betriebsräume

grundsätzlich bei jedem Objekt unterscheiden können.

Wenn Sie Ihren Gastronomiebetrieb zu einem bestimmten Anlass betreiben möchten (z.B. bei Stadtfesten, Schützenfesten, Kirmes und Musikveranstaltungen), benötigen Sie eine spezielle Erlaubnis, die Sie unter erleichterten Bedingungen erlangen können. Hierfür müssen Sie einen „Antrag auf vorübergehende Gestattung eines Gaststättenbetriebes“ stellen.

LeiKa 99025002005001

Für den Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank benötigen Sie eine Erlaubnis.

Falls Sie die Gaststätte von einer anderen Person übernehmen wollen, können Sie – um einen nahtlosen Weiterbetrieb zu ermöglichen – unter erleichterten Bedingungen eine vorläufige Erlaubnis beantragen. Diese vorläufige Erlaubnis wird im Regelfall für höchstens drei Monate erteilt und später durch eine endgültige Erlaubnis ersetzt. Aus wichtigem Grund kann die Geltungsdauer der vorläufigen Erlaubnis aber ausnahmsweise verlängert werden. Dies gilt vor allem dann, wenn nicht innerhalb der Dreimonatsfrist eine endgültige Erlaubnis erteilt wird.

Es handelt sich um ein Gaststättengewerbe, wenn Sie gewerblich

- Getränke verabreichen (Schankwirtschaft) oder
- zubereitete Speisen verabreichen (Speisewirtschaft), und

der Betrieb jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich ist.



Nur wenn Sie alkoholische Getränke anbieten, ist Ihr Gaststättengewerbe erlaubnispflichtig. Wenn Sie jedoch ausschließlich alkoholfreie Getränke sowie zubereitete Speisen anbieten, ist Ihr Gaststättengewerbe erlaubnisfrei.

LeiKa 99025002056000

Wenn Sie im Rahmen einer zeitlich begrenzten Veranstaltung (z.B. Kirmes, Stadtfest, Schützenfest) oder aus einem sonstigen befristeten Anlass (z.B. Kantine anlässlich einer Großbaustelle) einen Gastronomiebetrieb mit Alkoholausschank betreiben möchten, benötigen Sie eine vorübergehende Erlaubnis (Gestattung). Dies gilt nur dann, wenn die betreffende Veranstaltung von jedermann oder von einem bestimmten Personenkreis besucht werden kann.

Eine Gestattung ist auch dann erforderlich, wenn Sie eine Reisegewerbekarte besitzen. Andersherum benötigen Sie keine Reisegewerbekarte für eine bestimmte Veranstaltung, wenn Sie hierfür bereits eine Gestattung haben (§ 55a Abs. 1 Nr.7 GewO).

Sollten Sie mit ihrem Gastronomiebetrieb regelmäßig an einer bestimmten wiederkehrenden Veranstaltung teilnehmen wollen (z.B. an einem jährlich stattfindenden Volksfest), gibt es grundsätzlich eine Alternative zur wiederholten Beantragung einer Gestattung. Sofern sich weder an den räumlichen Gegebenheiten noch an der Betriebsart Ihres Geschäfts etwas ändert, kommt eine Dauererlaubnis in Betracht. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis besagt allerdings nichts über die Vergabe eines Standplatzes auf der jeweiligen Veranstaltung.

Da eine Gestattung nur für die Zeit einer bestimmten Veranstaltung, also für einen begrenzten Zeitraum, erteilt wird, ist sie an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft als die Erteilung einer dauerhaften Gaststättenerlaubnis.

LeiKa 99025002169000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99050002005000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99025002169001

Wenn Sie eine Gaststätte betreiben möchten, müssen Sie dies der dafür zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich anzeigen. Je nach Land und Landesverordnung (Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Saarland, Thüringen) müssen Sie über die Gewerbeanzeige nach § 14 Abs.1 GewO hinaus ergänzende Angaben zu alkoholischen Getränken oder zubereiteten Speisen machen.



Demnach müssen Sie angeben, um welche Betriebsart es sich handelt und ob Sie beabsichtigen, alkoholische Getränke anzubieten.

LeiKa 99025002169002

Wenn Sie beabsichtigen, aus einem besonderen Anlass (Volksfest, Musikveranstaltung etc.) kurzzeitig einen Gaststättenbetrieb (Ausschankwagen, Bierzelt usw.) aufzunehmen, haben Sie dies der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes unter Angabe der Dauer des Betriebes und des besonderen Anlasses anzuzeigen. Der besondere Anlass darf dabei jedoch nicht in der gastronomischen Tätigkeit selbst liegen. Mögliche Anlässe sind neben den oben genannten beispielsweise auch Schützenfeste oder Tagungen.

In dieser Anzeige ist auch anzugeben,

- um welche Betriebsart es sich handelt und
- ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke anzubieten.

Als Betriebsart kommen in Betracht:

- Imbiss
- Schankwirtschaft
- Speisewirtschaft
- Schank- und Speisewirtschaft
- Freischankfläche (Biergarten)
- Café
- Bar
- mit Musikdarbietung
- mit Tanzveranstaltung
- Straußwirtschaft

Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.

LeiKa 99025005001000

Wenn Sie Ihr erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe durch eine/n Stellvertreter*in betreiben wollen, benötigen Sie eine Stellvertretungserlaubnis. Den Antrag stellen Sie als Inhaber*in der Gaststättenerlaubnis. Die Stellvertretungserlaubnis wird für eine/n bestimmte/n Stellvertreter*in erteilt und kann befristet werden.

Wenn Sie Ihr Gaststättengewerbe durch mehrere Stellvertreter*innen betreiben wollen, benötigen Sie für jede Person, die das Gewerbe als Stellvertretung ausüben soll, eine gesonderte Stellvertretungserlaubnis. Die Stellvertretungserlaubnis kann sowohl natürlichen als auch juristischen Personen erteilt werden. Eine Stellvertretungserlaubnis für juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine ist nur erforderlich, wenn diese nicht durch eine für die juristische Person oder den Verein vertretungsberechtigte Person betrieben werden soll. Organe juristischer Personen oder nichtrechtsfähiger Vereine sind keine Stellvertreter.

Der/die Stellvertreter*in führt den Betrieb in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung. Er/Sie handelt anstelle von Ihnen als Erlaubnisinhaber*in der Gaststättenerlaubnis und haftet bei Verstößen gegen das Gaststättengesetz.



Der/die Stellvertreter*in muss die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und darüber hinaus an einem Unterrichtsverfahren bei einer Industrie- und Handelskammer zu den Grundzügen der wichtigsten Vorschriften des Lebensmittelrechts teilnehmen und sich diese bescheinigen lassen.

Die Stellvertretungserlaubnis erlischt, sobald die dazugehörige Gaststättenerlaubnis erlischt oder wenn mit der Stellvertretung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung begonnen wird bzw. die Stellvertretung seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt wurde.

LeiKa 99025005001001

Wenn Sie ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch eine/n Stellvertreter*in betreiben wollen, obwohl die beantragte Gaststättenerlaubnis noch nicht zugeteilt ist (Bearbeitungszeit!), benötigen Sie eine vorläufige Stellvertretungserlaubnis. Die vorläufige Stellvertretungserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Gaststättenerlaubnis schon beantragt ist oder gleichzeitig beantragt wird.

Wird das Gewerbe nicht mehr durch den/die Stellvertreter*in betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Wenn Sie in der Gaststätte nur alkoholfreie Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, so brauchen Sie nach dem Gaststättengesetz keine Erlaubnis, sondern nur eine Gewerbeanmeldung

LeiKa 77114004002105

Wenn Sie Inhaber*in der Erlaubnis den Vertrag zwischen Ihnen und dem/der Stellvertreter*in aufgelöst haben und der Betrieb nicht mehr durch den/die Stellvertreter*in geführt werden soll, müssen Sie dies der Erlaubnisbehörde zeitnah anzeigen.

Wenn Sie die Anzeige nicht tätigen sollten, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

LeiKa 77114004002106

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99025008007000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99050150169000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.



LeiKa 77000000008062

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008064

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

29. Geldwäscheprävention

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen	99089051169002
Anzeige der vorgesehenen Bestellung/Entpflichtung einer/eines internen Geldwäschebeauftragten nach § 7 des Geldwäschegesetzes (GwG)	99089051169001
Bestellung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten Entgegennahme	99089151261000
Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Befreiung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen	99089051010001
Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse	99089051010002
Beschwerden im Rahmen der Geldwäschaufsicht Entgegennahme	99089148261000
Registrierungspflicht für Servicedienstleister im Rahmen der Geldwäschaufsicht Registrierung	99089152019000
Einholen von Auskünften von Verpflichteten im Rahmen der Geldwäschaufsicht Entgegennahme	99089150261000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Geldwäscheprävention](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99089051169002

Als Verpflichtete*r nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben Sie angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um Risiken der Geldwäsche und



Terrorismusfinanzierung durch geeignete Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern.

Die Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen können Sie im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen auch an einen Dritten übertragen. Sie müssen die beabsichtigte Auslagerung jedoch vorher der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen. Das GwG enthält Regelbeispiele für die zu schaffenden Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Absatz 2 GwG). Diese Auflistung ist nicht abschließend. Weitere interne Sicherungsmaßnahmen können im Einzelfall erforderlich sein.

Die internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen weiterhin der Genehmigung des für die Geldwäscheprävention zuständigen Mitgliedes der Leitungsebene in ihrem Unternehmen.

Als Verpflichtete*r dürfen Sie die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch eine/n (externe/n) Dritte/n durchführen lassen, wenn Sie dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt haben. Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung untersagen, wenn

- der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder
- die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird.

Für Sie als Verpflichtete*r bedeutet dies, dass Sie in ihrer Anzeige darlegen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nicht vorliegen.

Sie müssen ferner in der Anzeige angeben, welche internen Sicherungsmaßnahmen Gegenstand der Auslagerung sind.

Die Anzeige ist von Verpflichteten selbst oder ggf. von dem/der bestellten Geldwäschebeauftragten vorzunehmen.

Wichtiger Hinweis: Die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen bleibt bei den Verpflichteten. Erfüllt der Dritte die vertraglich übertragenen Pflichten z. B. nicht ordnungsgemäß, so bleiben Sie für die Nichteinhaltung der internen Sicherungsmaßnahmen weiterhin verantwortlich.

LeiKa 99089051169001

Finanzunternehmen und Veranstalter*innen und Vermittler*innen von Glücksspielen (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 15 GwG) haben eine*n Geldwäschebeauftragte*n auf Führungsebene sowie eine*n Stellvertreter*in zu bestellen. Die Bestellung und die Entpflichtung des/der Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters sind der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen.

Die Verpflichtung betrifft konkret:

- Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 24 GwG,
- Buchmacher im Sinne von § 2 Abs. 1 Rennwett-Lotterie-Gesetz (RennwLottG),
- Spielbanken,



- Wettvermittlungsstellen,
- die Annahmestellen i.S.d. § 3 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag, soweit sie die Sportwette Oddset anbieten,
- Veranstalter von Online-Glücksspielen (Virtuelles Automatenspiel und Onlinepoker) i. S. d. §§ 22a und 22b Glücksspielstaatsvertrag 2021,
- Für Versicherungsvermittler, Notare, Rechtsdienstleister, Dienstleister, Immobilienmakler und Güterhändler (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 8, 10, 11, 13 und 16 GwG) kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen.
- Für Güterhändler, die mit hochwertigen Gütern handeln, erfolgt die Anordnung in einigen Bundesländern per Allgemeinverfügung.

Der/die Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig. Er/sie ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.

Die Verantwortung der Leitungsebene besteht weiterhin.

Zu den wichtigsten Aufgaben eines Geldwäschebeauftragten zählen unter anderen, dass:

- Sie Ansprechpartner der Strafverfolgungsbehörden, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und für die Aufsichtsbehörde sind, welche die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überprüfen.
- Ihnen die Durchführung und Aktualisierung der Risikoanalyse, die Gestaltung interner Sicherungsmaßnahmen und die Überwachung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Unternehmen obliegen.
- Sie Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) abgeben oder Auskunftersuchen dieser Stellen beantworten

LeiKa 99089151261000

Sofern Sie Verpflichtete*r und zugleich Mutterunternehmen einer Gruppe nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind, besteht die Verpflichtung, eine*n Gruppen-Geldwäschebeauftragte*n sowie eine*n Stellvertreter*in zu bestellen.

Die Bestellung und die Entpflichtung des/der Gruppen Geldwäschebeauftragten und seines/ihrer Stellvertreters sind der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen.

Der/die Geldwäschebeauftragte ist für die Erstellung einer gruppenweit einheitlichen Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig.

Der/die Gruppengeldwäschebeauftragte ersetzt nicht die gegebenenfalls bei den gruppenangehörigen Unternehmen erforderlichen Geldwäschebeauftragten, sondern nimmt eine zusätzliche Funktion wahr.

Der/die Gruppengeldwäschebeauftragte hat unternehmensübergreifend verbindliche Verfahren zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten in den gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland zu schaffen. Er/sie ist befugt, zu deren Durchsetzung Weisungen zu erteilen.



Der/die Gruppengeldwäschebeauftragte hat sich im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben in den Zweigstellen, Zweigniederlassungen sowie gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland über deren Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten laufend zu informieren. Ferner hat er/sie sich in regelmäßigen Abständen - auch durch Besuche vor Ort - insbesondere davon zu überzeugen, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten eingehalten bzw. die notwendigen Maßnahmen getroffen und wirksam umgesetzt werden. Falls erforderlich, hat er/sie auch unternehmensübergreifende Maßnahmen zu treffen.

Das Mutterunternehmen hat sicherzustellen, dass der/die Gruppengeldwäschebeauftragte oder von ihm beauftragten Mitarbeiter*innen die Befugnis erhalten, sich in Bezug auf alle gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland Prüfungsberichte, soweit vorhanden, vorlegen zu lassen. Diese Befugnis beinhaltet auch, im Rahmen der genannten Aufgaben uneingeschränkt Stichproben durchzuführen. Das Mutterunternehmen hat zusätzlich sicherzustellen, dass der/die Gruppengeldwäschebeauftragte, die von ihm beauftragten Mitarbeiter*innen und die Gruppen-Innenrevision im Rahmen ihrer Aufgaben gruppenweit Zugang zu allen für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten relevanten Informationen, Dokumenten und Dateien insbesondere über alle Kunden, wirtschaftlich Berechtigten sowie über alle Geschäftsbeziehungen und Transaktionen innerhalb oder außerhalb solcher Geschäftsbeziehungen haben. Der/die Gruppen-Geldwäschebeauftragte hat Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten zu schaffen.

LeiKa 99089051010001

Als Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 24 Geldwäschegesetz (GwG) und als Veranstalter*in oder Vermittler*in von Glücksspielen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG sind Sie verpflichtet eine*n Geldwäschebeauftragte*n, sowie eine*n Stellvertreter*in zu bestellen. Güterhändler*innen, die mit hochwertigen Gütern handeln, können in einigen Bundesländern durch Allgemeinverfügung verpflichtet sein, eine*n Geldwäschebeauftragte*n zu bestellen. Sie können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht eine*n Geldwäschebeauftragte*n zu bestellen, auf Antrag befreien lassen. Es muss sichergestellt sein, dass auch ohne Geldwäschebeauftragte*n, alle im GwG genannten Verpflichtungen eingehalten werden.

Dazu zählt, dass Sie als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz nachweisen, dass:

- gerade auch bei arbeitsteiliger Struktur alle relevanten Bereiche Ihres Unternehmens mit den notwendigen Informationen zur Geldwäscheprävention versorgt werden und kein Informationsverlust zu befürchten ist
- nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.



LeiKa 99089051010002

Als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben Sie für die von Ihnen betriebenen Geschäfte, Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und in einer Risikoanalyse ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Sie können sich unter den Voraussetzungen, dass in Ihrem Geschäftsbereich

1. bestehende konkrete Risiken klar erkennbar sind und
2. die Risiken verstanden werden,

von der Pflicht zur Dokumentation einer Risikoanalyse auf Antrag befreien lassen.

Bitte beachten Sie, dass die Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse nicht von der Verpflichtung zur Erstellung einer Risikoanalyse befreit. Die Befreiung kann nur für die Dokumentation erfolgen.

Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen Sie weiterhin kontinuierlich ermitteln und bewerten und durch geeignete interne Sicherungsmaßnahmen vorbeugen. Lediglich von der regelmäßigen Dokumentationspflicht können Sie befreit werden.

Zu 1. Eine klare Erkennbarkeit der bestehenden konkreten Risiken kann z.B. dann vorliegen, wenn zu Ihren Geschäften:

- keine komplexen Geschäftstätigkeiten gehören,
- die von Ihnen durchgeführten Transaktionen einen überschaubaren Umfang aufweisen,
- Ihre Kundenstruktur homogen ist und
- keine sonstigen risikoerhöhenden Umstände vorliegen.

Zu 2. Von einem hinreichenden Verständnis der konkreten Risiken kann dann ausgegangen werden, wenn sich die von Ihnen getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen (z. B. regelmäßige Unterweisungen des eingesetzten Personals und Sicherheitsüberprüfungen) als dem Risiko angemessen darstellen.

LeiKa 99089148261000

Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
3. der Vertragspartner seine Pflicht gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat, so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) zu melden.



Sofern Sie aufgrund der Abgabe einer Verdachtsmeldung an die FIU oder aufgrund der internen Meldung eines solchen Sachverhalts an den Verpflichteten einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, steht Ihnen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde das Recht der Beschwerde zu.

Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt.

Die Beschwerde erfolgt über einen geschützten Kommunikationsweg.

LeiKa 99089152019000

Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, die nicht zugleich den unter § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 GwG genannten Berufen angehören, haben sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu registrieren, wenn sie nicht bereits nach anderen Vorschriften einer Anmeldung, Eintragung, Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Diese Verpflichtung besteht nur für Dienstleister, die für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:

- a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
- b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion,
- c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3 GwG,
- d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3 GwG,
- e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt, die den dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt,
- f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben,

Hinweis: Soweit nicht nach anderen Vorschriften die Befugnis hierzu besteht, kann die Aufsichtsbehörde Mitglieder der Führungs- und Leitungsebene des Verpflichteten abberufen, soweit begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese nicht die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit besitzen. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichteten, bei denen begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der wirtschaftlich Berechtigte die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht besitzt, die Ausübung der oben genannten Dienstleistungen untersagen.



LeiKa 99089150261000

Als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz haben Sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich

- Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und
 - Unterlagen vorzulegen,
- die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind.

Die vorzulegenden Unterlagen sind im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung zu stellen.

Die Auskunft und die Belegvorlage haben unentgeltlich zu erfolgen

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Bestellung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten	99089151000000
Beschwerden im Rahmen der Geldwäscheaufsicht	99089148000000
Registrierungspflicht für Servicedienstleister im Rahmen der Geldwäscheaufsicht	99089152000000
Einholen von Auskünften von Verpflichteten im Rahmen der Geldwäscheaufsicht	99089150000000

30. Gentechnische Anlagen

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Errichtung und Betrieb gentechnischer Anlagen Genehmigung	99045001006000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Gentechnische Anlagen](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99045001006000

Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufen 1 bis 4 sind Einrichtungen, in denen gentechnische Arbeiten im geschlossenen System durchgeführt werden, um den Kontakt der verwendeten Organismen mit Menschen und der Umwelt zu begrenzen und ein dem Gefährdungspotenzial angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Gentechnische Arbeiten dürfen Sie nur in gentechnischen Anlagen durchführen. Als Betreiber*in einer gentechnischen Anlage haben Sie die Errichtung und Betrieb der Anlage sowie weitere gentechnische Arbeiten bei der zuständigen Behörde abhängig von der Sicherheitsstufe anzuzeigen, anzumelden oder genehmigen zu lassen. Die zuständige Behörde bestätigt Ihnen unverzüglich den Eingang des Antrags.

Ob es sich bei dem Verfahren um eine Anzeige, Anmeldung oder Genehmigung handelt, ist abhängig von der Sicherheitsstufe, unter die die vorgesehene gentechnische Arbeit fällt.

Dabei unterliegt die Errichtung gentechnischer Anlagen,

- in denen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden, einem Anzeigeverfahren
- in denen Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden, einem Anmeldeverfahren (abweichend hiervon kann auch eine Genehmigung beantragt werden)



- in denen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 und 4 durchgeführt werden, einem Genehmigungsverfahren.

Die Einstufung der gentechnischen Arbeiten in Sicherheitsstufen erfolgt aufgrund der Bewertung der Eigenschaften

- des Spenderorganismus und des zur Transformation vorgesehenen Nukleinsäureabschnittes,
- des Empfängerorganismus,
- der Vektoren (Werkzeug der Gentechnik, mit dessen Hilfe Fremd-DNA in eine Zelle eingeschleust wird. Dies können Viren, Phagen oder Plasmide sein.),
- des gentechnisch veränderten Organismus (GVO).

Die Gesamtbewertung des Risikos beruht auf dem Zusammenwirken all dieser Faktoren.

Neben der Errichtung einer gentechnischen Anlage unterliegt auch jede wesentliche Anlagenänderung einem der Sicherheitsstufe entsprechenden behördlichen Verfahren. Die wesentlichen Änderungen umfassen in der Regel die Änderung des Umfangs oder der Betriebsweise einer gentechnischen Anlage.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Errichtung und Betrieb gentechnischer Anlagen	99045001000000

31. Gewerbe Abmeldung

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Gewerbe Abmeldung	99050012070000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Gewerbe Abmeldung](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050012070000

Wenn Sie den Betrieb Ihres Gewerbes einstellen möchten, sind Sie verpflichtet, Ihr Gewerbe abzumelden.

Das Gleiche gilt, wenn Sie den Hauptsitz Ihres Betriebes oder einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle Ihres Unternehmens an einen neuen Standort verlegen und sich daraus die Zuständigkeit einer abweichenden Gemeinde ergibt. Melden Sie zuerst Ihr Gewerbe oder Geschäft am bisherigen Standort ab. Anschließend melden Sie es am neuen Standort wieder an.

Wenn Sie die Rechtsform Ihres Gewerbes ändern, ist ebenfalls eine Gewerbeabmeldung erforderlich. Zunächst müssen Sie Ihren Betrieb unter der bisherigen Rechtsform abmelden. Anschließend melden Sie Ihr Gewerbe unter der neuen Rechtsform wieder an.

Wenn Sie den Hauptsitz Ihres Betriebes oder einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle Ihres Unternehmens an einen neuen Standort verlegen, ohne dass sich an der Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde etwas ändert, genügt eine Gewerbeummeldung.

Vorzunehmen ist die Abmeldung von folgenden Personen oder ihren bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern:



- bei Einzelgewerben vom Gewerbetreibenden beziehungsweise der Gewerbetreibenden selbst,
- bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) von den gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen.

Bei Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GbR/BGB-Gesellschaft, GmbH & Co. KG) sind von allen geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter*innen jeweils Gewerbeabmeldungen vorzunehmen.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

32. Gewerbe Anmeldung

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Gewerbe Anmeldung	99050012104000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Gewerbe Anmeldung](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050012104000

Eine Gewerbeanmeldung ist immer dann notwendig, wenn Sie einen stehenden Gewerbebetrieb beginnen. Dies ist der Fall bei

- Neuerrichtung eines Betriebs/einer Hauptniederlassung,
- Neuerrichtung einer Zweigniederlassung,
- Neuerrichtung einer unselbständigen Zweigstelle,
- Übernahme eines bestehenden Betriebs, z. B. durch Kauf oder Pacht,
- Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform,
- Verlegung eines Betriebs aus dem Bereich einer Behörde in den Bereich einer anderen Behörde (gilt bei der einen Behörde als Aufgabe, bei der anderen Behörde als Neuerrichtung).

Die Gewerbeanmeldung ist gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebs vorzunehmen.

Es handelt ordnungswidrig, wer die Anzeige zur Ummeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Gewerbetreibende und damit anzeigepflichtig sind nur natürliche oder juristische Personen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft oder eingetragener Verein, Kommanditgesellschaft auf Aktien). Anzeigepflichtig sind daher bei:



- Einzelgewerben: der/die Einzelgewerbetreibende,
- Personengesellschaften (z.B. KG, OHG, GbR): die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter und Gesellschafterinnen,
- Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG): der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin

Die Anzeigepflicht besteht nur, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt. Gewerbe ist eine nicht sozial unwertige (generell nicht verbotene), auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit, die nicht zur Urproduktion (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei, Bergbau), zu den Freien Berufen (freie wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern) oder zur bloßen Verwaltung eigenen Vermögens zu rechnen ist.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind ferner die in § 6 Absatz 1 Satz 1 GewO genannten Tätigkeiten. Ausgenommen sind unter anderem:

- Fischerei
- Tätigkeit der Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte und anderer Heilberufe
- Erziehung von Kindern gegen Entgelt, Unterrichtswesen

Der Zweck der Anmeldung eines Gewerbes ist, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen zu ermöglichen.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

33. Gewerbe Ummeldung

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Gewerbe Ummeldung	99050012071000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Gewerbeummeldung](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050012071000

Die Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes innerhalb des Bereiches einer Behörde, ein Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder eine Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei dem Gewerbebetrieb der bereits früher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ist durch den Gewerbetreibenden der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Ummeldung hat gleichzeitig mit der Verlegung des Betriebes, dem Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder der Ausdehnung der Tätigkeit zu erfolgen.

Es handelt ordnungswidrig, wer die Anzeige zur Ummeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Anzeigepflichtig ist der Gewerbetreibende beziehungsweise die Gewerbetreibende selbst. Bei einem Einzelunternehmen ist dies der Inhaber beziehungsweise die Inhaberin, bei einer Personengesellschaft alle geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter und Gesellschafterinnen und bei einer Kapitalgesellschaft der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin.

Bestimmte Änderungen sind nicht anzeigepflichtig. Sie können der Behörde aber freiwillig gemeldet werden (z.B. Aufgabe einer Tätigkeit).

Wenn der Betriebssitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen als der bislang zuständigen Gemeinde, muss das Gewerbe zuerst in der bisherigen Gemeinde abgemeldet werden. Am neuen Standort wird das Gewerbe dann wieder angemeldet.



Tätigkeiten, die eine mögliche Gefährdung Dritter bedeuten und daher einer besonderen Überwachung unterliegen, lösen eine Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit durch die zuständige Behörde aus. Entsprechend sind bei einer Erweiterung des Gewerbebetriebes um solche „überwachungspflichtigen“ Tätigkeiten die, für eine Überprüfung der Zuverlässigkeit erforderlichen, Unterlagen zu beantragen/vorzulegen.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

34. Grenzüberschreitende Dienstleistungen

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anzeige der Änderung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in freien reglementierten Berufen Bestätigung	77000000008436
Anzeige der Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in freien reglementierten Berufen Bestätigung	77000000008435
Anzeige der erstmaligen Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in freien reglementierten Berufen Bestätigung	77000000008434

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008436

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008435

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008434

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.



3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

35. Großhandel Apotheke

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln Erteilung	99005024001000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99005024001000

Wenn Sie einen Großhandel mit Arzneimitteln betreiben möchten, benötigen Sie vor Aufnahme der Tätigkeit die Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Unter den Begriff „Arzneimittel“ fallen nicht nur die Präparate, die in der Apotheke erhältlich sind oder vom Arzt verabreicht werden, wie Tabletten, Kapseln, Salben, Cremes, Husten-Säfte, Tropfen, Impfstoffe und Infusionslösungen, sondern auch Produkte, die auf den ersten Blick nicht als Arzneimittel erkannt werden.

Das Arzneimittelgesetz gilt zum Beispiel auch für medizinische Gase, bio- und gentechnologisch hergestellte Wirkstoffe, Blut und Blutprodukte, radioaktive Arzneimittel, Gewebe und Gewebezubereitungen wie Knochen, Gefäße und Augenhornhäute.

Eine Großhandelserlaubnis kann Ihnen nur dann erteilt werden, wenn Sie bestimmte personelle und sachliche Voraussetzungen erfüllen. Zudem müssen Sie eine verantwortliche Person anzeigen und die in § 52a AMG genannten Unterlagen dem Antrag beifügen.

Die Erlaubnis wird grundsätzlich betriebsstättenbezogen erteilt. Bei mehreren Betriebsstätten, die sich im Zuständigkeitsbereich verschiedener Überwachungsbehörden befinden, ist für jede Betriebsstätte ein separates Erlaubnisverfahren durch die jeweils für die Betriebsstätte zuständige Behörde durchzuführen.



Wenn Sie eine entsprechende Erlaubnis beantragt haben, wird Ihre Firma oder Ihre Einrichtung in regelmäßigen Abständen und aus besonderen Anlässen, beispielsweise bei Änderung der Erlaubnis oder Bedenken gegen die Arzneimittelsicherheit, von der zuständigen Behörde inspiziert.

Die Besichtigung Ihres Betriebs bzw. Ihrer Einrichtung ist gem. § 64 AMG gebührenpflichtig.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln	99005024000000

36. Güterkraftverkehrserlaubnis

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Gemeinschaftslizenz oder Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr Erstellung	99055004032000
Gemeinschaftslizenz oder Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr Änderung	77000000008452
Gemeinschaftslizenz oder Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr Ausfertigung zusätzlich	77000000008453
Gemeinschaftslizenz oder Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr Ausstellung Ersatz	77000000008454

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr Erstellung](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99055004032000

Wer als Unternehmer*in gewerblich Güterkraftverkehr ausüben möchte, benötigt hierfür eine Lizenz beziehungsweise eine Erlaubnis.

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist grundsätzlich nach § 2 und 9 GüKG erlaubnispflichtig. Nicht erlaubnispflichtig ist der sogenannte Werkverkehr, das heißt der Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens unter bestimmten Voraussetzungen. Die Aufnahme eines Werksverkehrs muss aber vor Beginn dem Bundesamt für Güterverkehr gemeldet werden.

Sind die Fahrzeuge nur innerhalb Deutschlands im Einsatz, benötigen Sie eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetz).



Für grenzüberschreitende Fahrten innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz benötigen Sie eine Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz) nach Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und gegebenenfalls eine Fahrerbescheinigung für Staatsangehörige eines Drittstaates. Die Gemeinschaftslizenz können Sie aber auch für Transporte innerhalb Deutschlands und der EWR-Staaten ("Kabotageverkehre") einsetzen.

Für den gewerblichen Güterkraftverkehr mit Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes benötigen Sie neben der nationalen Erlaubnis für den deutschen Streckenanteil (Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder Gemeinschaftslizenz) für Streckenanteile in den Drittstaaten bilaterale Genehmigungen oder sogenannte CEMT-Genehmigungen.

Die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr und die Gemeinschaftslizenz können befristet, unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

Die nationale Erlaubnis kann für eine Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren erteilt werden. Die Gemeinschaftslizenz wird ebenfalls für bis zu zehn Jahre ausgestellt.

LeiKa 77000000008452

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008453

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008454

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

37. Heilpraktiker

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Ausübung der Heilkunde Erlaubnis	99018008005000
Ausübung der Heilkunde Erlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie	99018008005001
Ausübung der Heilkunde Erlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie	99018008005002

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99018008005000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99018008005001

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99018008005002

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.



3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

38. Hufbeschlagleherschmied

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Hufbeschlagleherschmied/ -schmiedin Anerkennung	99018057016000
Hufbeschlagschmied Anerkennung	99050047016000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99018057016000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99050047016000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

39. Kindertageseinrichtung

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Erteilung	99071001001000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Kindertageseinrichtung](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99071001001000

Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, benötigen für den Betrieb die Erlaubnis des Landesjugendamtes, die vom jeweiligen Träger der Einrichtung beantragt werden muss. Wenn Sie als freier Träger eine Kindertagesstätte betreiben möchten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit Ihnen die entsprechende Erlaubnis erteilt wird. Voraussetzung ist u.a., dass

- die Betreuung der Kinder durch geeignete Kräfte gesichert ist,
- das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist, insbesondere durch
 - die Förderung ihrer gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und
 - ausreichender gesundheitlicher Vorsorge und medizinischer Betreuung.

Die Aufnahme des Betriebes der Tageseinrichtung ohne erteilte Betriebserlaubnis ist nicht möglich. Ein nicht rechtzeitig vorliegender Antrag führt zu einer verspäteten Eröffnung der Tageseinrichtung.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.



Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert

40. Konzession Privatkliniken

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Konzession für Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie Privatnervenkliniken Erteilung	99050106001000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Konzession Privatkliniken](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050106001000

Wenn Sie eine Privatkrankenanstalt betreiben wollen, brauchen Sie dazu eine gewerberechtliche Erlaubnis, eine sogenannte Konzession. Eine Krankenanstalt ist eine Einrichtung, die der Heilung und Pflege von Patienten dient und in der die Patienten stationär behandelt, also auch untergebracht und gepflegt werden.

Nur private, gewerblich betriebene Krankenanstalten brauchen eine solche Erlaubnis. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen und solche, die zu gemeinnützigen, wohltätigen oder wissenschaftlichen Zwecken betrieben werden, brauchen keine Erlaubnis. Im Gegensatz zu diesen hat der*die Unternehmer*in, der die Privatkrankenanstalt betreibt, die Absicht, durch den Betrieb Gewinn zu erzielen.

Sie können, müssen aber selbst nicht Arzt oder Ärztin sein. Sind Sie Arzt oder Ärztin, ist zu unterscheiden zwischen

- Einrichtungen, die der Ausübung Ihrer freiberuflichen Tätigkeit dienen (z.B. die Klinik des Chirurgen oder der Chirurgin) und
- Einrichtungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit stehen und auf Gewinnerzielung angelegt werden.

Aus der Erlaubnis geht hervor, ob sie zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt, einer Privatentbindungsanstalt oder einer Privatnervenklinik (oder einer Kombination dieser Einrichtungen) dient. Heime, in denen psychisch erkrankte oder geistig behinderte Menschen



untergebracht werden und nur eine gelegentliche ärztliche Betreuung erfolgt, sind keine Privatkrankenanstalten.

Die Erlaubnis wird einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person erteilt. Ist das Unternehmen eine Personengesellschaft, bedarf jede*r der geschäftsführenden Gesellschafter*innen eine Erlaubnis. Die Konzession wird unbefristet erteilt, sofern keine Veränderungen der Klinikräume o.ä. vorgenommen werden.

Änderungen im Rahmen der erteilten Konzession sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Konzession ersetzt nicht andere gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

41. Krankheitserreger

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Tätigkeiten mit Krankheitserregern Erlaubnis	99003021005000
Tätigkeiten mit Krankheitserregern Anzeige	99003021169000
Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige	99003021218000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99003021005000

Eine Erlaubnis nach dem Infektionsschutzgesetz benötigen Sie, wenn Sie als verantwortliche Person Krankheitserreger nach Deutschland einführen, aus Deutschland ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten wollen.

Als Krankheitserreger gelten Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten und sonstige Erreger, die bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können.

Als Tätigkeiten mit Krankheitserregern gelten insbesondere:

- Versuche mit vermehrungsfähigen Krankheitserregern,
- mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung meldepflichtiger Krankheitserreger,
- gezielte Anreicherung oder Vermehrung von Krankheitserregern.

Bestimmte Personen oder Tätigkeiten sind von der Erlaubnispflicht befreit:

- Ärzt*innen, Zahnärzt*innen sowie Tierärzt*innen, die mikrobiologische Untersuchungen zur Diagnostik bei den eigenen Patient*innen durchführen,
- Personen, die

- Arbeiten zur mikrobiologischen Qualitätssicherung durchführen und
- die erforderliche Sachkunde besitzen und
- die die zuständige Behörde auf Antrag von der Erlaubnispflicht freistellt,
- Mitarbeitende, die unter der Aufsicht einer Person arbeiten, die über eine Erlaubnis verfügt oder von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist,
- bestimmte Verfahren (z. B. Sterilitätsprüfungen)

Gehören Sie einer der oben genannten Gruppen an, erkundigen Sie sich vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde. Sie müssen die Tätigkeit dort anzeigen.

LeiKa 99003021169000

Unter dem Begriff „Krankheitserreger“ sind vermehrungsfähige Erreger (Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten) oder sonstige biologisch übertragbare Erreger zu verstehen, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit verursachen können.

Wenn Sie als verantwortliche Person beziehungsweise als Erlaubnisinhaber*in die Aufnahme konkreter Tätigkeiten mit Krankheitserregern (erlaubnisfrei oder erlaubnispflichtig) beabsichtigen, müssen Sie dies dem zuständigen Gesundheitsamt anzeigen.

Die Anzeigepflicht besteht unabhängig davon, ob es sich um bereits früher angezeigte Tätigkeiten handelt, die bereits von einer anderen verantwortlichen Person beziehungsweise Erlaubnisinhaber*in durchgeführt wurden oder ob es sich um neue, noch nicht angezeigte Tätigkeiten handelt.

Keine Anzeigepflicht besteht für Mitarbeitende, die unter Aufsicht einer Person, die die erforderliche Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern besitzt, tätig sind.

Als Tätigkeiten mit Krankheitserregern gelten insbesondere

- Versuche mit vermehrungsfähigen Krankheitserregern,
- mikrobiologische Untersuchungen und Methoden zum Nachweis meldepflichtiger Krankheitserreger,
- Fortzuchtung von Krankheitserregern,
- die routinemäßige Lagerung,
- Abgabe von Krankheitserregern beziehungsweise Material, das Krankheitserreger enthält,
- gezielte Anreicherung beziehungsweise Vermehrung von Krankheitserregern.

Wichtig:

Auch wer keine Erlaubnis benötigt, aber Tätigkeiten mit Krankheitserregern durchführt, muss dies anzeigen.



LeiKa 99003021218000

Sie haben bereits eine Erlaubnis zur Tätigkeit mit Krankheitserregern erhalten und die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit angezeigt. Sie müssen der zuständigen Stelle unverzüglich anzeigen, falls Sie

- wesentliche Veränderungen (Art und Umfang der Tätigkeit, Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, Entsorgungsmaßnahmen) vornehmen,
- die Tätigkeit mit Krankheitserregern beenden oder
- die Tätigkeit mit Krankheitserregern wieder aufnehmen.

Auch wenn Sie von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind, müssen Sie Änderungen Ihrer Tätigkeit anzeigen.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Personen, die mikrobiologische Untersuchungen zur Diagnostik bei den eigenen Patienten und Patientinnen durchführen. Das sind beispielsweise Ärzt*innen, Zahnärzt*innen und Tierärzt*innen

Sie arbeiten unter der Aufsicht einer Person, die über eine Erlaubnis verfügt oder von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist? In diesem Fall müssen Sie die Änderung der Tätigkeit nicht anzeigen.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Tätigkeiten mit Krankheitserregern	99003021000000

42. Lebensmittelbetriebe Zulassung EU

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
EU-Zulassung von Lebensmittelbetrieben Erteilung	77000000008065

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Lebensmittelbetriebe Zulassung EU](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008065

Wenn Sie Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Sprossen in den Verkehr bringen wollen, benötigen Sie vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit gegebenenfalls eine Zulassung.

Wenn Sie einen Betrieb führen, der zu folgenden Kategorien (nicht abschließend) gehört, benötigen Sie für die entsprechende Tätigkeit eine Zulassung:

- Fleischverarbeitung:
 - Schlachtbetriebe,
 - Zerlegungsbetriebe,
 - Betrieb, der Hackfleisch / Faschiertes, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse herstellt,
 - Seperatorenfleischhersteller,
 - Fleischverarbeitungsbetriebe,
 - Wildverarbeitungsbetriebe,
- Lebende Muscheln:
 - Versandzentren,
 - Reinigungszentren,
- Fischereierzeugnisse:
 - Gefrier- und Fabrikschiffe,
 - Krabbenkutter,

- Betriebe, die Fischereierzeugnisse herstellen,
- Milch- und Milcherzeugnisse:
 - Betriebe, die aus Rohmilch wärmebehandelte Milch sowie Milcherzeugnisse herstellen,
 - Betriebe, die Milcherzeugnisse aus bereits verarbeiteten Milcherzeugnissen herstellen (zum Beispiel Butter aus pasteurisierter Sahne, Käse aus pasteurisierter Milch oder Milchpulver),
 - Milchsammelstellen,
- Eiprodukte:
 - Eivorbereitungsbetriebe,
 - Eiaufschlagbetriebe,
 - Eiverarbeitungsbetriebe,
 - Eikochbetriebe,
 - Eierpackstellen,
- Froschschenkel und Schnecken
 - Betriebe, die Froschschenkel und Schnecken zubereiten und/ oder verarbeiten,
- Ausgelassene tierische Fette und Grieben
 - Betriebe, die die Rohstoffe sammeln, lagern oder verarbeiten,
- Magen und Blasen
 - Betriebe, die Blasen, Därme und Mägen behandeln,
- Gelatine
 - Betriebe, die die Rohstoffe sammeln,
 - Betriebe, die Speisegelatine herstellen,
- Kollagen
 - Betriebe, die die Rohstoffe sammeln,
 - Betriebe, die Kollagen herstellen,
- Sprossen,
- Betriebe, die Sprossen erzeugen,
- Kühllager, die Lebensmittel tierischer Herkunft kühl oder gefroren lagern,
- Küchen und Großküchen, die Lebensmittel nicht direkt an den Endverbraucher abgeben
- Betriebe, in denen die genannten Erzeugnisse wiederumhüllt werden, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit in Verbindung mit anderen Tätigkeiten wie Zerschneiden oder Zerlegen erfolgt.

Wenn Sie in Ihrem Betrieb, lediglich Primärproduktion betreiben, Transporttätigkeiten durchführen, Erzeugnisse (deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedürfen) lagern oder bestimmte Einzelhandelstätigkeiten durchführen, benötigen Sie KEINE Zulassung als Lebensmittelbetrieb. Dies gilt ebenfalls, wenn Sie unter den Einzelhandelsbegriff fallen und die Abgabe von Lebensmitteln tierischer Herkunft eine nebensächliche Tätigkeit (maximal ein Drittel der Herstellungsmenge wird an andere Einzelhändler abgegeben) auf lokaler Ebene (Umkreis ≤ 100 km) darstellt.

Die zulassungspflichtige Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Zulassung aufgenommen werden. Das Verfahren ist antragsgebunden. Anhand einer Ortsbesichtigung wird überprüft, ob die lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Zulassung erhält die



Betriebsstätte auch die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr erforderliche Zulassungsnummer.

Von der Zulassungsentscheidung unberührt sind ggf. weitere erforderliche Genehmigungen wie Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung etc. Dies ist vom konkreten Einzelfall abhängig und sollte an der zuständigen Genehmigungsbehörde - in der Regel die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) - erfragt werden.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.



43. Makler*in, Anlageberater*in, Bauträger*in, Wohnimmobilienverwalter*in und Baubetreuer*in - Erlaubnis (gem. § 34c GewO)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis für Makler, Anlageberater, Bauträger, Wohnimmobilienverwalter und Baubetreuer Erteilung	99050013001000
Prüfberichte von Baubetreuern und Bauträgern Entgegennahme	99050154261000
Anzeige über Änderung eines Betriebsleiters, Zweigniederlassungsleiters oder eines gesetzlichen Vertreters bei Immobilienmaklern, Darlehensvermittlern, Bauträgern, Baubetreuern und Wohnimmobilienverwaltern Entgegennahme	99050166261000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Makler*in, Anlageberater*in, Bauträger*in, Wohnimmobilienverwalter*in und Baubetreuer*in - Erlaubnis \(gem. § 34c GewO\)](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2. FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050013001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99050154261000

Nach der Makler- und Bauträgerverordnung haben Sie als Bauträger*in und/oder Baubetreuer*in die Pflicht, jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer bzw. eine geeignete Prüferin die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen überprüfen zu lassen. Bei



der Prüfung im Rahmen Ihrer jährlichen Berichtspflichten wählen Sie den Prüfer bzw. die Prüferin aus. Die Prüfung erfolgt auf Ihre Kosten.

Geeignete Prüfer*innen sind insbesondere:

- Wirtschaftsprüfer*in,
- vereidigte Buchprüfer*in,
- Wirtschaftsprüfungs- und
- Buchprüfungsgesellschaften sowie
- bestimmte Prüfungsverbände.

Ungeeignet sind Prüfer*innen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, das heißt, dass Umstände vorliegen, die die Unabhängigkeit des Prüfers bzw. der Prüferin gefährden könnten.

Sofern Sie sich als Bauträger*in und/oder Baubetreuer*in in einem Berichtszeitraum nicht einschlägig betätigt haben, sind Sie verpflichtet, anstelle des Prüfungsberichts eine Negativerklärung unaufgefordert bei Ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Negativerklärung können Sie selbst abgeben, die Einschaltung eines Prüfers bzw. einer Prüferin ist nicht erforderlich.

Sofern die Erklärung anstelle des Gewerbetreibenden von dem oder der Prüfer*in abgegeben wird, müssen Sie eine entsprechende Vollmacht beifügen.

LeiKa 99050166261000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3. Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

44. Mess- und Eichwesen

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Konformität von Messgeräten Bewertung	99037011204000
Instandsetzungsbenachrichtigung Entgegennahme	99037012261000
Antrag auf Eichung Entgegennahme	99037013261000
Antrag auf Eichung Entgegennahme für Taxen und Mietwagen	99037013261001
Anzeige zum Verwenden neuer oder erneuerter Messgeräte	77000000008438

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Mess- und Eichwesen](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99037011204000

Sie dürfen Messgeräte nur in den Verkehr bringen, wenn diese die wesentlichen Anforderungen nach Richtlinie 2014/32/EU (Europäische Messgeräterichtlinie – MID), nach Richtlinie 2014/31/EU (Waagenrichtlinie – NAWID), bzw. für national geregelte Messgeräte nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG), erfüllen. Zum Nachweis, dass ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen erfüllt, muss eine festgelegte Konformitätsbewertung erfolgreich durchgeführt werden. Durch die Anfrage zur Konformitätsbewertung werden Sie als Hersteller*in oder Bevollmächtigte*r beim Inverkehrbringen Ihres Messgerätes unterstützt. Schließlich wird Ihnen durch eine Konformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde bestätigt, dass Ihr Messgerät die wesentlichen Anforderungen des Gesetzes bzw der Richtlinie erfüllt.



LeiKa 99037012261000

Sie haben als Instandsetzer*in Messgeräte mit dem Instandsetzerkennzeichen zu versehen, deren Eichfrist vor der Instandsetzung nicht beendet war. Zudem sind Sie als Instandsetzer*in verpflichtet, die örtlich zuständige Eichbehörde unverzüglich über eine durchgeführte Instandsetzung schriftlich oder elektronisch zu informieren. Bei der Übermittlung von Instandsetzungsbenachrichtigungen wird ein Zeitraum von 7 Tagen als unverzüglich angesehen. Jedoch hat bei Messgeräten zur Bestimmung von Geschwindigkeit und Abstand die Instandsetzungsbenachrichtigung innerhalb von 2 Werktagen bei der örtlich zuständigen Eichbehörde vorzuliegen. Die entsprechende Vorlage für die Instandsetzungsbenachrichtigung finden Sie hier.

LeiKa 99037013261000

Sie müssen die Eichung eines einzelnen Messgerätes oder einer Stichprobe von Messgeräten auf Einhaltung gesetzlich festgelegter Anforderungen durch eine Eichbehörde beantragen.

Geeicht werden können nur Messgeräte, wenn sie messtechnisch und ihrer Beschaffenheit nach, die wesentlichen gesetzlichen Anforderungen nach der Mess- und Eichverordnung erfüllen.

Hält das Messgerät bei der eichtechnischen Prüfung die Anforderungen ein, wird durch eine amtliche Kennzeichnung für eine weitere Eichfrist die Zulässigkeit der Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr sowie zu Messungen im öffentlichen Interesse zum Ausdruck gebracht.

Die Eichbehörden prüfen Messgeräte

- des Handels: z. B. Waagen, Zapfsäulen an Tankstellen, Tankwagen für Mineralöl, Fahrpreisanzeiger in Taxis,
 - des Arbeits- und Umweltschutzes: z.B. Audiometer, Abgasmessgeräte und
 - der Polizei: z.B. Atemalkoholmessgeräte, Radarmessgeräte
- Für die verschiedenen Messgerätearten gibt es unterschiedliche gesetzlich vorgeschriebene Eichgültigkeitsdauern, die in der Mess- und Eichverordnung geregelt sind.

LeiKa 99037013261001

Damit der Fahrgast, dem durch das Taxameter oder den Wegstreckenzähler ermittelten Fahrpreis vertrauen kann, überprüft die zuständige Eichbehörde jährlich bei allen Taxen die korrekte Funktionsweise des Taxameters. Die Wegstreckenzähler in Mietwagen werden im zwei-jährigen Rhythmus überprüft. Dies ist durch die Eichpflicht dieser Geräte gesetzlich vorgeschrieben.

Außerdem ist eine Eichung eines Taxameters, Fahrpreisanzeigers oder Wegstreckenzählers stets erforderlich nach:

- erneuter Programmierung oder Wegimpulsanpassung eines eingebauten Gerätes oder
- Reparatur / Instandsetzung eines eingebauten, bereits konformitätsbewerteten bzw. geeichten Messgerätes oder



- Austausch eines Messgerätes in Bestandstaxen bzw. Mietwagen (Nachweispflicht!) ohne Änderung der Fahrzeugnutzung (Taxe bleibt Taxe bzw. Mietwagen bleibt Mietwagen).

Die Eichung erfolgt auf dem Rollenprüfstand und der Messstrecke und kann über das ganze Jahr verteilt erfolgen.

Sie müssen die Eichung beim zuständigen Eichamt beantragen. Zur Verlängerung der Eichfrist müssen Sie die Eichung mindestens zehn Wochen vor deren Ablauf beantragen und das Ihrerseits Erforderliche getan haben, hier das Fahrzeug zu den bekannten Öffnungszeiten beim Eichamt vorgestellt haben.

Sie sind als Verwender*in eines Messgeräts verpflichtet, das Taxi oder den Mietwagen von einem/einer geeigneten Fahrer*in zur Eichung vorstellen zu lassen. Der/die Fahrer*in muss in der Lage sein bei der Prüfung auf dem Rollenprüfstand das Einfahren in den Prüfstand, das Absenken, sowie das Lenken des Taxis oder des Mietwagens während der gesamten Dauer der Eichung als Fahrer*in durchzuführen. Die Methode der messtechnischen Prüfung wird vom zuständigen Eichamt bestimmt.

Bei der Eichung bzw. Konformitätsbewertung und Verwendung von Taxametern und Wegstreckenzählern ist es erforderlich, dass das Fahrzeug mit der zulässigen Bereifung ausgerüstet ist. Früher wurden die erlaubten Reifengrößen im Fahrzeugschein und im Fahrzeugbrief eingetragen. Diese wurden durch die Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Teil 2 ersetzt.

LeiKa 77000000008438

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Konformität von Messgeräten	99037011000000
Instandsetzungsbenachrichtigung	99037012000000
Antrag auf Eichung	77000000007419

45. Mitteilung nach Gentechnikgesetz

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Errichtung und Betrieb gentechnischer Anlagen Mitteilungen nach Gentechnikgesetz Entgegennahme	77000000008047

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008047

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

46. Packstellen Zulassung

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Packstellen Zulassung	99050065007000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Packstellen](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050065007000

Eierpackstellen sind Betriebe, die Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sortieren, kennzeichnen sowie verpacken und/oder umpacken. Eierpackstellen dürfen nur betrieben werden, wenn sie von der zuständigen Behörde auf Antrag marktrechtlich zugelassen sind und eine Packstellen-Kennnummer zugeteilt wurde.

Außerhalb des Marktordnungsrechtes ist folgendes erforderlich:

- Hygienerechtliche Zulassung: Eierpackstellen dürfen ihre Produkte nur in Verkehr bringen, wenn sie hygienerechtlich zugelassen oder registriert sind. Die Zuständigkeit liegt bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern.

Wenn Eier ab dem Hof (Produktionsstätte), an der Haustür oder auf einem öffentlichen Markt direkt an den Endverbraucher und nicht nach Güte und Gewichtsklassen abgegeben werden, ist keine Zulassung als Packstelle erforderlich. Direktvermarkter, die Eier über einen Handelspartner (Einzelhandel, Bäcker, Kiosk, anderer Direktvermarkter usw.) vermarkten oder die Eier nach Größe und Güteklasse sortiert anbieten wollen oder einen Absatzradius von mehr als 100 Kilometern haben, benötigen eine Zulassung als Packstelle.



3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

47. Pfandleihgewerbe - Anzeige/Erlaubnis (gem. § 34 GewO)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Pfandleihgewerbe Erlaubnis	99050021005000
Anzeige des Gewerbebetriebs eines Pfandleihers Entgegennahme	77000000008063

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Pfandleihgewerbe - Anzeige/Erlaubnis \(gem. § 34 GewO\)](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050021005000

Der/Die Pfandleiher*in gewährt ein Gelddarlehen gegen Hinterlegung eines Pfandes, sogenanntes Faustpfand, zur Sicherung des Darlehens nebst Zinsen und Kosten des Geschäftsbetriebs. Der/Die Pfandvermittler*in vermittelt Pfandgeschäfte, indem er/sie auf ihm/ihr übergebene Pfänder einen Vorschuss gewährt und die Pfänder in seinem/ihrem Namen bei einem Pfandleiher verpfändet.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder eines Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die persönliche Zuverlässigkeit des/der den Antrag stellenden Person und der Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel und Sicherheiten.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verpfänder erforderlich ist. Bei Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) ist Gewerbetreibender jede/r geschäftsführende Gesellschafter*in. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt.

Die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes gilt grundsätzlich unbefristet und nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.



Die Erlaubnis ist personengebunden, d.h. Sie können weder eine auf Ihren Namen lautende Erlaubnis auf eine andere Person übertragen noch kann eine andere Person eine auf ihren Namen lautende Erlaubnis auf Sie übertragen.

LeiKa 77000000008063

Als Pfandleiher unterliegen Sie der unverzüglichen Anzeigepflicht nach § 2 PfandIV.

Das bedeutet, dass Sie neben der Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO der zuständigen Ordnungsbehörde bei Beginn des Gewerbebetriebes anzeigen müssen, welche Räume Sie für den Gewerbebetrieb benutzen. Ferner haben Sie jeden Wechsel der für den Gewerbebetrieb benutzten Räume (z. B. die Benutzung eines anderen statt des bisherigen Raumes oder die Hinzunahme weiterer Räume) unverzüglich anzuzeigen.

Dies dient der behördlichen Überprüfung, ob die Pfandgegenstände so aufbewahrt werden, dass deren Verlust oder Beschädigung weitgehend ausgeschlossen ist.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

48. Pflanzengesundheit (Holz)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Unternehmen für die Herstellung und/oder Reparatur von Packmitteln aus Holz Registrierung	77000000008100
Unternehmen für die Behandlung von Holz Registrierung	77000000008102
Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz Ermächtigung	77000000008106
Unternehmen für den Handel von Packmitteln aus Holz Anzeige	77000000008101

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008100 und 77000000008102

Für Unternehmer*innen, die im Sinne des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 (ISPM 15), die Holz für Verpackungen entsprechend ISPM 15 behandeln wollen, gilt gem. Art. 65 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 eine Registrierungspflicht.

Die Registrierungspflicht gilt generell für folgende Betrieben:

- Betriebe, die Holzverpackungsmaterial mit einer ISPM-15-Markierung versehen,
- Betriebe, die Holzverpackungsmaterial entsprechend ISPM 15 ausbessern oder aufarbeiten,
- Betriebe, die Holz für Verpackungen entsprechend ISPM 15 behandeln und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringen.



Unternehmer*innen (gewerbliche Tätigkeit) können nur einmal im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Hat ein Unternehmer bzw. eine Unternehmerin mehrere Betriebe oder Zweigbetriebe, wird im behördlichen Register auf die Zweigbetriebe verwiesen.

Hinweise zum ISPM 15:

Mit dem IPPC-Standard ISPM Nr. 15 für Holzverpackungsmaterial wurden pflanzengesundheitliche Behandlungs- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt, um das Risiko der Ausbreitung von Schadorganismen durch Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel zu reduzieren.

Der Standard gilt für alle Arten von Holzverpackungsmaterial, das einen Übertragungsweg für Schadorganismen und somit eine Gefahr hauptsächlich für lebende Bäume darstellen kann. Davon betroffen ist Holzverpackungsmaterial wie z.B. Lattenkisten, Kisten, Packkisten, Stauholz, Paletten, Kabeltrommeln und Spulenkörper.

Ausgenommen von den Anforderungen des Standards sind auf Grund eines geringen Risikos folgende Gegenstände:

- Holzverpackungsmaterial, das vollständig aus dünnem Holz hergestellt wurde (mit einer Dicke von 6 mm oder weniger)
- Holzverpackungen, die vollständig aus Holzwerkstoffen hergestellt wurden, wie Sperrholz, Pressholz, OSB-Faserplatten oder Furnier, die unter Nutzung von Klebstoff, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurden
- Fässer für Wein und Spirituosen, die während der Herstellung erhitzt wurden
- Geschenkkisten für Wein, Zigarren und andere Warenarten, die aus Holz hergestellt wurden, das so behandelt oder hergestellt worden ist, dass sie frei von Schadorganismen sind
- Sägemehl, Holzspäne und Holzwole.

LeiKa 7700000008106

Unternehmer*innen, die Markierungen gemäß ISPM 15 an Verpackungsmaterial aus Holz anbringen wollen, benötigen hierfür eine Ermächtigung durch die zuständige Behörde.

Die ISPM 15 Markierung zeigt an, dass das Holz der Verpackung entsprechend der Richtlinien behandelt wurde.

Registrierte Betriebe werden mindestens einmal pro Jahr auf Einhaltung der Anforderungen gemäß ISPM 15 überprüft.

LeiKa 7700000008101

Für Unternehmer*innen, die im Sinne des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 (ISPM 15) mit Holzverpackungen handeln, gilt eine Anzeigepflicht.

Hinweise zum ISPM 15:



Mit dem IPPC-Standard ISPM Nr. 15 für Holzverpackungsmaterial wurden pflanzengesundheitliche Behandlungs- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt, um das Risiko der Ausbreitung von Schadorganismen durch Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel zu reduzieren.

Der Standard gilt für alle Arten von Holzverpackungsmaterial, das einen Übertragungsweg für Schadorganismen und somit eine Gefahr hauptsächlich für lebende Bäume darstellen kann. Davon betroffen ist Holzverpackungsmaterial wie z.B. Lattenkisten, Kisten, Packkisten, Stauholz, Paletten, Kabeltrommeln und Spulenkörper.

Ausgenommen von den Anforderungen des Standards sind auf Grund eines geringen Risikos folgende Gegenstände:

Holzverpackungsmaterial, das vollständig aus dünnem Holz hergestellt wurde (mit einer Dicke von 6 mm oder weniger)

Holzverpackungen, die vollständig aus Holzwerkstoffen hergestellt wurden, wie Sperrholz, Pressholz, OSB-Faserplatten oder Furnier, die unter Nutzung von Klebstoff, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurden

Fässer für Wein und Spirituosen, die während der Herstellung erhitzt wurden

Geschenkkisten für Wein, Zigarren und andere Warenarten, die aus Holz hergestellt wurden, das so behandelt oder hergestellt worden ist, dass sie frei von Schadorganismen sind

Sägemehl, Holzspäne und Holzwolle.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Unternehmen für die Herstellung und/oder Reparatur von Packmitteln aus Holz	wird für LO nicht mehr vergeben

Unternehmen für die Behandlung von Holz	wird für LO nicht mehr vergeben
Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz	wird für LO nicht mehr vergeben
Unternehmen für den Handel von Packmitteln aus Holz	wird für LO nicht mehr vergeben
Benennung einer Kontrollstelle für pflanzengesundheitliche Kontrollen (Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen)	77000000007578

49. Pflanzengesundheit (Pflanzen)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Unternehmen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in der EU (Pflanzenpass) Registrierung	77000000008097
Unternehmen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Erfordernis eines Pflanzengesundheitszeugnisses Registrierung	77000000008099
Unternehmen für die Bereitstellung von Informationen für Reisende und/oder für Kunden von Postdienststellen Registrierung	77000000008103
Unternehmen für die Erzeugung und/oder den Handel von Anbaumaterial Registrierung	77000000008104
Ausstellung von Pflanzenpässen Ermächtigung	77000000008098
Unternehmen für die Erzeugung/Lagerung von Speise-/Wirtschaftskartoffeln Registrierung	77000000008105
Quarantänestation/geschlossene Anlage Registrierung	77000000008107
Quarantänestation/geschlossene Anlage Genehmigung	77000000008108
Sonstige Attestierungen Registrierung	77000000008109
Sonstige Attestierungen Ermächtigung	77000000008110
Unternehmen für die Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Erfordernis eines Pflanzengesundheitszeugnisses Registrierung	77000000007577
Benennung einer Kontrollstelle für pflanzengesundheitliche Kontrollen (Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen) Registrierung	77000000007579

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3



2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008097 und 77000000008099

Für Unternehmer*innen, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, für die nach Art. 72-74 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 ein Pflanzengesundheitszeugnis bzw. ein Pflanzenpass erforderlich ist, aus Nicht-EU-Staaten importieren wollen, gilt gem. Art. 65 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 eine Registrierungspflicht.

Unternehmer*innen müssen nicht registriert werden, wenn sie

- Pflanzen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer liefern, (ausgenommen sind Lieferungen im Fernabsatz),
- Samen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer liefern,
- Pflanzen für einen anderen Unternehmer befördern,
- Gegenstände in Holzverpackungen befördern.

Unternehmer*innen (gewerbliche Tätigkeit) können nur einmal im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Hat ein Unternehmer bzw. eine Unternehmerin mehrere Betriebe oder Zweigbetriebe, wird im behördlichen Register auf die Zweigbetriebe verwiesen.

Hinweise zu Schutzgebieten: In der EU gibt es pflanzengesundheitliche Schutzgebiete, in denen ein oder mehrere bestimmte Schädlinge noch nicht auftreten. Bestimmte Waren dürfen in diese Schutzgebiete nur geliefert werden, wenn sie besondere Anforderungen erfüllen. Z.B. ist Irland aufgrund seiner Insellage noch frei von manchen Schädlingen und deshalb gibt es hier für bestimmte Waren zusätzliche Auflagen. In Deutschland gibt es bisher keine pflanzengesundheitlichen Schutzgebiete. Eine vollständige Auflistung der Schutzgebiete, der relevanten Schädlinge und der Auflagen finden Sie auf der [Internetseite des Julius Kühn-Instituts](#).

LeiKa 77000000008103

Für Unternehmer*innen, die nach Art. 45 und Art. 55 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 Informationen über pflanzengesundheitliche Einfuhrverbote und -anforderungen für Reisende (Seehäfen, Flughäfen, intern. Transportunternehmer) und/oder Kunden von Postdienststellen zur Verfügung stellen wollen, gilt gem. Art. 65 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 eine Registrierungspflicht.

Unternehmer*innen (gewerbliche Tätigkeit) können nur einmal im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Hat ein Unternehmer bzw. eine Unternehmerin mehrere Betriebe oder Zweigbetriebe, wird im behördlichen Register auf die Zweigbetriebe verwiesen.

Hinweise zu Schutzgebieten: In der EU gibt es pflanzengesundheitliche Schutzgebiete, in denen ein oder mehrere bestimmte Schädlinge noch nicht auftreten. Bestimmte Waren dürfen



in diese Schutzgebiete nur geliefert werden, wenn sie besondere Anforderungen erfüllen. Z.B. ist Irland aufgrund seiner Insellage noch frei von manchen Schädlingen und deshalb gibt es hier für bestimmte Waren zusätzliche Auflagen. In Deutschland gibt es bisher keine pflanzengesundheitlichen Schutzgebiete. Eine vollständige Auflistung der Schutzgebiete, der relevanten Schädlinge und der Auflagen finden Sie auf der [Internetseite des Julius Kühn-Instituts](#).

LeiKa 7700000008104

Für Unternehmer*innen, die im Bereich der Erzeugung und/oder dem Handel von Anbaumaterial tätig werden wollen, gilt gem. § 3 Anbauverordnung eine Registrierungspflicht.

Unternehmer*innen müssen nicht registriert werden, wenn sie

- Pflanzen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer liefern, (ausgenommen sind Lieferungen im Fernabsatz)
- Samen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer liefern
- Pflanzen für einen anderen Unternehmer befördern
- Gegenstände in Holzverpackungen befördern

Unternehmer*innen (gewerbliche Tätigkeit) können nur einmal im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Hat ein Unternehmer bzw. eine Unternehmerin mehrere Betriebe oder Zweigbetriebe, wird im behördlichen Register auf die Zweigbetriebe verwiesen.

Hinweise zu Schutzgebieten: In der EU gibt es pflanzengesundheitliche Schutzgebiete, in denen ein oder mehrere bestimmte Schädlinge noch nicht auftreten. Bestimmte Waren dürfen in diese Schutzgebiete nur geliefert werden, wenn sie besondere Anforderungen erfüllen. Z.B. ist Irland aufgrund seiner Insellage noch frei von manchen Schädlingen und deshalb gibt es hier für bestimmte Waren zusätzliche Auflagen. In Deutschland gibt es bisher keine pflanzengesundheitlichen Schutzgebiete. Eine vollständige Auflistung der Schutzgebiete, der relevanten Schädlinge und der Auflagen finden Sie auf der [Internetseite des Julius Kühn-Instituts](#).

LeiKa 7700000008098

Unternehmer*innen, die Pflanzenpässe ausstellen möchten, benötigen hierfür die Ermächtigung durch die zuständige Stelle.

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett für die Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die EU-Mitgliedsstaaten.

Er bescheinigt, dass die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse die Anforderungen der Regelungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen und dem Verbringen in Schutzgebiete erfüllen. Damit bescheinigt der Pflanzenpass, dass die Waren frei sind von Quarantäneschädlingen und übrigen geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen, kurz RNQP (Regulated Non Quarantine Pests).



Mit der Ausstellung von Pflanzenpässen geht der Unternehmer auch Pflichten zur Überwachung seiner Bestände auf den Befall mit Schadorganismen ein. Es besteht darüber hinaus auch die Verpflichtung zur Dokumentation von Kontrollen und Handelsströmen.

LeiKa 7700000008105

Für Unternehmer*innen, die Speise-/Wirtschaftskartoffeln erzeugen oder im Sinne eines gemeinsamen Lager- oder Versandzentrums für Kartoffeln im Anbaugebiet lagern, gilt gem. Art. 65 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 eine Registrierungspflicht.

Unternehmer*innen müssen nicht registriert werden, wenn sie

- Pflanzen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer liefern, (ausgenommen sind Lieferungen im Fernabsatz)
- Samen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer liefern
- Pflanzen für einen anderen Unternehmer befördern
- Gegenstände in Holzverpackungen befördern

Unternehmer*innen (gewerbliche Tätigkeit) können nur einmal im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Hat ein Unternehmer bzw. eine Unternehmerin mehrere Betriebe oder Zweigbetriebe, wird im behördlichen Register auf die Zweigbetriebe verwiesen.

Hinweise zu Schutzgebieten: In der EU gibt es pflanzengesundheitliche Schutzgebiete, in denen ein oder mehrere bestimmte Schädlinge noch nicht auftreten. Bestimmte Waren dürfen in diese Schutzgebiete nur geliefert werden, wenn sie besondere Anforderungen erfüllen. Z.B. ist Irland aufgrund seiner Insellage noch frei von manchen Schädlingen und deshalb gibt es hier für bestimmte Waren zusätzliche Auflagen. In Deutschland gibt es bisher keine pflanzengesundheitlichen Schutzgebiete. Eine vollständige Auflistung der Schutzgebiete, der relevanten Schädlinge und der Auflagen finden Sie auf der [Internetseite des Julius Kühn-Instituts](#).

LeiKa 7700000008107

Für eine Ausnahmegenehmigung zum Arbeiten mit geregelten Quarantäneschädlingen und sonstigen pflanzengesundheitlich mit Einfuhr- und oder Verbringungsverbot geregelten Materialien ist die Benennung einer ‚Quarantänestation‘ oder ‚Geschlossenen Anlage‘ die Grundlage der Genehmigung.

Quarantänestationen werden an Standorten amtlicher Einrichtungen benannt. Standorte nichtamtlicher wissenschaftlicher Einrichtungen oder von Unternehmen können als Ganzes oder in bestimmten Teilen als ‚Geschlossene Anlage‘ benannt werden.

Die Benennung solcher Standorte kann befristet sein (z. B. auf die Dauer eines Projektes). Grundlage der Benennungsentscheidung der zuständigen Behörde ist der Antrag bzw. die darin bzw. in den dem Antrag beigefügten Anlagen gemachten Angaben zur Erfüllung der durch Artikel 61 der VO (EU) 2016/2031 vorgeschriebenen Bedingungen.

Ist ein Standort als ‚Quarantänestation‘ oder ‚Geschlossene Anlage‘ benannt, können innerhalb dieser Räumlichkeiten Arbeiten (Umgang, Lagerung, Vermehrung, Züchtung oder Tests) mit Quarantäneschädlingen oder anderweitig geregelten Materialien beantragt und genehmigt werden. Der für die Arbeiten vorgesehene benannte Standort ist in diesem erweiterten



Genehmigungsantrag mit bestimmten Details und weiteren Angaben entsprechend des Anhang I der VO (EU) 2019/829 anzugeben.

LeiKa 7700000008108

Für die Arbeiten (Umgang, Lagerung, Vermehrung, Züchtung oder Tests) mit Quarantäneschädlingen oder anderweitig geregelten Materialien benötigen Sie eine Genehmigung.

An einem benannten Standort (Quarantänestation oder geschlossene Anlage) können wechselnde oder sich wiederholende Arbeiten durchgeführt werden. Die Genehmigung für diese Arbeiten wird jedoch immer zeitlich befristet erteilt und ist maximal ein Jahr (365 Tage) nach Beginn der Genehmigung gültig. Ist die Dauer eines Projektes länger als ein Jahr, müssen die Arbeiten zu diesem Projekt jeweils nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes erneut beantragt werden. Endet die Genehmigung für die Arbeiten durch Zeitablauf und es werden keine weiteren genehmigten Arbeiten an diesem Standort durchgeführt, so wird der Standort inaktiv. Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Arbeiten an einem zuvor benannten inaktiven Standort beantragt, so kann dieser Standort wieder in einen aktiven benannten Standort umgewandelt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um exakt dieselben Räumlichkeiten und verantwortlichen Personen handelt.

Haben sich in Bezug auf eine zuvor durchgeführte Benennung Änderungen in den Bedingungen ergeben (z. B. bei den Verantwortlichkeiten, beim Personal, bei der allgemeinen Aufgabenstellung, bei den Zugangsregelungen oder den verwendeten Systemen), so können diese Änderungen separat für die Genehmigung der weiteren Arbeiten ergänzt oder als Änderung beantragt werden.

LeiKa 7700000008109

Die zuständige Behörde führt ein Register über die Unternehmen, die ermächtigt sind, die Attestierungen gemäß Art. 99 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 auszustellen. Auf Antrag können Unternehmen in dieses Register aufgenommen werden. Dieser Antrag muss die in Art 66 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 genannten Voraussetzungen enthalten.

LeiKa 7700000008110

Die zuständige Behörde führt ein Register über die Unternehmen, die ermächtigt sind, die Attestierungen gemäß Art. 99 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 auszustellen. Auf Antrag können Unternehmen in dieses Register aufgenommen werden. Dieser Antrag muss die in Art 66 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 genannten Voraussetzungen enthalten.

LeiKa 7700000007577

Für Unternehmer*innen, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, für die nach Art. 100 bis 102 ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Vorausführzeugnis benötigt



wird, in Nicht-EU-Staaten exportieren möchten, gilt gem. Art. 65 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 eine Registrierungspflicht.

Unternehmer*innen müssen nicht registriert werden, wenn sie

- Pflanzen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer liefern, (ausgenommen sind Lieferungen im Fernabsatz)
- Samen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer liefern
- Pflanzen für einen anderen Unternehmer befördern
- Gegenstände in Holzverpackungen befördern

Unternehmer*innen (gewerbliche Tätigkeit) können nur einmal im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Hat ein Unternehmer bzw. eine Unternehmerin mehrere Betriebe oder Zweigbetriebe, wird im behördlichen Register auf die Zweigbetriebe verwiesen.

Hinweise zu Schutzgebieten: In der EU gibt es pflanzengesundheitliche Schutzgebiete, in denen ein oder mehrere bestimmte Schädlinge noch nicht auftreten. Bestimmte Waren dürfen in diese Schutzgebiete nur geliefert werden, wenn sie besondere Anforderungen erfüllen. Z.B. ist Irland aufgrund seiner Insellage noch frei von manchen Schädlingen und deshalb gibt es hier für bestimmte Waren zusätzliche Auflagen. In Deutschland gibt es bisher keine pflanzengesundheitlichen Schutzgebiete. Eine vollständige Auflistung der Schutzgebiete, der relevanten Schädlinge und der Auflagen finden Sie auf der [Internetseite des Julius Kühn-Instituts](#).

LeiKa 7700000007579

Wenn Sie eine Kontrollstelle für pflanzengesundheitlichen Kontrollen betreiben wollen, müssen Sie die Benennung (Aufnahme in das „Verzeichnis der Kontrollstellen“) beantragen.

Mit der Benennung/Nutzung einer Kontrollstelle für die Kontrolle von Einfuhrsendungen an einer anderen Kontrollstelle als einer Grenzkontrollstelle, sind folgende Auflagen und Verpflichtungen verbunden:

- Weiterleitungen von Sendungen an benannte Kontrollstellen sind der zuständigen Behörde via TRACES rechtzeitig, spätestens ab Verlassen der Eingangsgrenzkontrollstelle, für eine pflanzengesundheitliche Kontrolle durch Einreichung eines GGED-PP anzukündigen.
- Weiterleitungen von Importsendungen mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen (Sendung) von der Grenzkontrolle zu den Kontrollstellen, sind so zu organisieren, dass ein möglicher Befall mit Quarantäneschädlingen in der Sendung nicht in die Umwelt entweichen kann. Insbesondere muss das Transportmittel dicht verschlossen und nach den Zollregeln verplombt oder versiegelt sein.
- Mit Ausnahme der Anordnung weiterer Maßnahmen durch die zuständige Behörde, ist die Sendung bis zur pflanzengesundheitlichen Freigabe (Validierung in TRACES) ausschließlich an den benannten Kontrollstellen zu lagern. Die Sendung ist bis zur pflanzengesundheitlichen Kontrolle unter Verschluss zu halten.

- Erteilt die zuständige Behörde die Genehmigung einer vorzeitigen Entladung der Sendung an einer benannten Kontrollstelle, müssen die verantwortlichen Mitarbeiter des Unternehmens eigenverantwortlich die Erzeugnisse, einschließlich der begleitenden (hölzernen) Verpackung auf lebende Schädlinge bzw. Anzeichen eines sonstigen Befalls (Symptome, Befallsanzeichen, Bohrmehl, etc.) prüfen. In Vorbereitung einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle von hölzernem Verpackungsmaterial sind die Ladungsträger mit einem Mindestabstand zwischen den Reihen von 1 m bzw. nicht höher als 2 m anzuordnen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Ladungsträger umzuschichten.
- Ein Auftreten oder der Verdacht eines Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen und von durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen im Sinne von Art. 30 VO (EU) 2016/2031 muss unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Vom Unternehmen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die eine Ansiedlung und eine Ausbreitung dieser Schädlinge verhindern.
- Die mit der Entladung von Containern und/oder anderer Transportmittel betrauten Mitarbeiter/innen des hier registrierten Unternehmens sind über die oben genannten Bedingungen in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für zukünftig noch zu beschäftigendes Personal.

An der Kontrollstelle muss der Zugang zu Toiletten mit Einrichtungen zum Händewaschen und Händetrocknen gegeben sein.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Unternehmen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in der EU (Pflanzenpass)	wird für LO nicht mehr vergeben
Unternehmen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Erfordernis eines Pflanzengesundheitszeugnisses	wird für LO nicht mehr vergeben

Registrierung eines Unternehmers zur Einfuhr oder zum Verbringen von Pflanzen auf Basis von EU-Notmaßnahmen	77000000000856
Unternehmen für die Bereitstellung von Informationen für Reisende und/oder für Kunden von Postdienststellen	wird für LO nicht mehr vergeben
Unternehmen für die Erzeugung und/oder den Handel von Anbaumaterial	wird für LO nicht mehr vergeben
Ausstellung von Pflanzenpässen	wird für LO nicht mehr vergeben
Unternehmen für die Erzeugung/Lagerung von Speise-/Wirtschaftskartoffeln	wird für LO nicht mehr vergeben
Quarantänestation/geschlossene Anlage	wird für LO nicht mehr vergeben
Sonstige Attestierungen	wird für LO nicht mehr vergeben
Unternehmen für die Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Erfordernis eines Pflanzengesundheitszeugnisses	77000000000756

50. Pflanzenschutzmittel

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Versuchseinrichtung für Pflanzenschutzmittel Anerkennung	99093016016000
Handel mit Pflanzenschutzmitteln Anzeige	77000000008095
Beratung über und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Anzeige	77000000008096

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Pflanzenschutzmittel](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99093016016000

Eine Versuchseinrichtung ist eine amtliche oder amtlich anerkannte Einrichtung mit organisatorisch selbständiger, eigener sachlicher und personeller Ausstattung zum Zweck der Durchführung von Versuchen zur Ermittlung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln. Versuchseinrichtungen, die von einem privaten oder öffentlichen Träger betrieben oder eingerichtet werden, können auf Antrag amtlich anerkannt werden. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihnen eine formalisierte Anerkennungsurkunde durch die zuständige Stelle ausgestellt.

LeiKa 77000000008095

Wenn Sie Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringen oder einführen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit anzeigen.

Falls Ihr Betriebssitz oder der Ort, an dem Sie handeln, in einem anderen Bundesland liegen, müssen Sie auch dort eine entsprechende Anzeige tätigen.



Zum Anbieten und zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Handel zählt auch der Internet- und Versandhandel.

Die Anzeigepflicht gilt auch für das Einführen von Pflanzenschutzmitteln aus dem Ausland oder das Verbringen von Pflanzenschutzmitteln innerhalb Europas jeweils zu gewerblichen Zwecken. Sie müssen Ihren Namen und Ihre Anschrift bzw. den Namen und die Anschrift Ihrer Firma angeben. Falls mehrere sachkundige Personen Ihres Betriebs Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringen, müssen Sie alle diese Personen namentlich mit Adresse angeben. Zudem müssen Sie für alle in der Anzeige benannten sachkundigen Personen Kopien der Sachkundenachweise für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln beifügen.

Veränderungen des Personenkreises und solche, die die Betriebsangaben betreffen sowie die Aufgabe des Betriebes müssen Sie der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen.

LeiKa 7700000008096

Wenn Sie Pflanzenschutzmittel für andere anwenden oder andere über den Pflanzenschutz beraten möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit anzeigen.

Falls Ihr Betriebssitz oder die Flächen, die Sie behandeln bzw. der Ort, an dem Sie beraten, in einem anderen Bundesland liegen, müssen Sie auch dort eine entsprechende Anzeige tätigen.

Sie müssen als Betriebsleiter/-in Ihren Namen und Ihre Anschrift bzw. den Namen und die Anschrift Ihrer Firma angeben. Falls mehrere sachkundige Personen Ihres Betriebs für andere Pflanzenschutzmittel anwenden bzw. beratend tätig sind, müssen Sie alle diese Personen namentlich mit Adresse angeben. Zudem müssen Sie für alle in der Anzeige benannten sachkundigen Personen Kopien der Sachkundenachweise für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. die Beratung zum Pflanzenschutz beifügen.

Veränderungen des Personenkreises und solche, die die Betriebsangaben betreffen sowie die Aufgabe des Betriebes müssen Sie der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anzeige über die Beratung über den Pflanzenschutz zu gewerblichen Zwecken oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen	77000000000853
Handel mit Pflanzenschutzmitteln	wird für LO nicht mehr vergeben
Beratung über und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	wird für LO nicht mehr vergeben



51. Pharmaberater

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Pharmaberater Anerkennung	99005025016000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99005025016000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

52. Probenehmer

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Probenehmer Öffentliche Bestellung und Vereidigung	99050022108000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050022108000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Probenehmer	99050022000000

53. Prostituiertenschutzgesetz - Anzeigen und Erlaubnisse

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Prostitutionstätigkeit Betrieb Erlaubnis	99050122096001
Prostitutionstätigkeit Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs	99050122169002
Tätige Personen im Prostitutionsgewerbe Anmeldung	77000000008074
Prostitutionstätigkeit Betrieb Stellvertretung Erlaubnis Verlängerung bei Befristung	77000000008077
Änderungen in einem Prostitutionsgewerbe Anzeige	77000000008083
Prostitutionstätigkeit Betrieb Stellvertretung Erlaubnis	77000000008075
Prostitutionstätigkeit Betrieb Stellvertretung Erlaubnis befristet	77000000008076
Prostitutionstätigkeit Betrieb Stellvertretung Anzeige der Beendigung	77000000008078
Prostitutionsfahrzeug Bereitstellung Erlaubnis	77000000008080
Prostitutionsfahrzeug Bereitstellung Erlaubnis Verlängerung	77000000008081
Prostitutionsveranstaltungen Betrieb Erlaubnis	77000000008082
Prostitutionstätigkeit Erlaubnis Antrag	99050122005001
Prostitutionstätigkeit Erlaubnis Verlängerung bei Befristung	77000000008084
Prostitutionstätigkeit Betrieb Erlaubnis befristet	77000000008079

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Prostituiertenschutzgesetz - Anzeigen und Erlaubnisse](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.



LeiKa 99050122096001

Wenn Sie ein Prostitutionsgewerbe betreiben wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Ein Prostitutionsgewerbe ist ein Betrieb, in dem gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person angeboten oder Räumlichkeiten hierfür bereitgestellt werden.

Eine Erlaubnis benötigt jeder Betreiber, der:

- eine Prostitutionsstätte wie zum Beispiel ein Gebäude, einzelne Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen zur Erbringung sexueller Dienstleistungen zur Nutzung anbietet (beispielsweise als Bordell, Puff, Laufhaus, Tantramassagestudio),
- ein Prostitutionsfahrzeug zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitstellt (beispielsweise Bus, Campingmobil, Wohnanhänger, Boot),
- eine Prostitutionsveranstaltung für einen offenen Teilnehmerkreis organisiert oder durchführt, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden (beispielsweise Gang-Bang-Partys, öffentlicher Pornodreh) oder
- eine Prostitutionsvermittlung betreibt, also mindestens eine andere Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers vermittelt (beispielsweise Call-Boy/Call-Girl Agentur, Escortvermittlung).

Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören.

Die Erlaubnis kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und kann auf Antrag verlängert werden.

Wer sein Prostitutionsgewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, benötigt hierfür zusätzlich eine Stellvertretungserlaubnis.

Der zuständigen Behörde obliegen umfassende Überwachungsrechte. Das Nichtbeachten der Erlaubnispflicht kann entsprechend rechtlich geahndet werden.

Beachten Sie, dass neben der Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe weitere Erlaubnis- oder Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrechts, bestehen. Auch eine Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Wegefläche kann erforderlich sein.

LeiKa 99050122169002

Als Prostitutionsfahrzeuge werden Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen bezeichnet, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden. Wenn Sie ein Prostitutionsfahrzeug an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde zum Betrieb aufstellen wollen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.

Der Betriebsort und die Betriebszeiten des Prostitutionsfahrzeugs dürfen den Anforderungen zum Schutz der im Prostitutionsfahrzeug tätigen Prostituierten, sowie der Kundinnen und Kunden, zum Schutz der Jugend und der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Anlieger und der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Andernfalls kann die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs untersagt werden.

LeiKa 7700000008074

Wenn sie als Betreiber*in eines Prostitutionsgewerbes Personen im Prostitutionsgewerbe in folgenden Aufgabenbereichen einsetzen wollen, müssen Sie dies der zuständigen Stelle melden:

- Stellvertretung
- Betriebsleitung und -beaufsichtigung
- Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung,
- Einlasskontrolle oder
- Bewachung

Die Personen müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 15 ProstSchG verfügen. Dies gilt auch, wenn die entsprechenden Personen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Betreiber des Prostitutionsgewerbes stehen.

Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, kann die zuständige Behörde dem Betreiber die Beschäftigung der Person oder deren Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe untersagen.

LeiKa 7700000008077

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 7700000008083

Wenn Sie eine Änderung in einem bestehenden Prostitutionsgewerbe anzeigen möchten, so ist ein Änderungsbescheid notwendig. Insbesondere gilt dies für die Bereiche: Änderungen des Betriebskonzeptes, personenbezogene Änderung hinsichtlich der Leitung, Beaufsichtigung des Betriebes oder Stellvertretung, personen- oder unternehmensbezogene Änderung hinsichtlich des Antragstellers, personen- oder unternehmensbezogene Änderungen der gesetzlichen Vertretung. Diese müssen den Kreisordnungsbehörden angezeigt werden.

LeiKa 7700000008075

Wenn Sie ein Prostitutionsgewerbe durch eine als Stellvertretung eingesetzte Person betreiben wollen, benötigen Sie hierfür eine Stellvertretungserlaubnis.



Sie können den Betrieb Ihres Prostitutionsgewerbes durch eine oder auch mehrere zur Stellvertretung berufene Person(en) betreiben. Hierfür müssen Sie für jede zur Stellvertretung bestimmte Person eine Stellvertretererlaubnis beantragen.

Die Stellvertretungserlaubnis wird dem Betreiber/ der Betreiberin für die als Stellvertretung eingesetzte Person erteilt. Sie kann befristet erteilt werden.

LeiKa 7700000008076

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 7700000008078

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 7700000008080

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 7700000008081

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 7700000008082

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99050122005001

Sie möchten ein Prostitutionsgewerbe ausüben und sexuelle Dienstleistungen anderer gegen Entgelt anbieten oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellen? Dies stellt eine erlaubnispflichtige Tätigkeit dar. Erlaubnisfrei sind lediglich Vorführungen, – auch sexueller Natur – die ausschließlich darstellerischen Charakter haben.

Die Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte wird zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept und für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt. Die Erlaubnis kann befristet werden, wobei sie auf Ihren Antrag hin verlängert wird, wenn die für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen.

Beachten Sie, dass neben der Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe weitere Erlaubnis- oder Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrechts, bestehen.



LeiKa 77000000008084

Die Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte wird zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept und für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt. Die Erlaubnis kann befristet werden, wobei sie auf Ihren Antrag hin verlängert wird, wenn die für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen.

Beachten Sie, dass neben der Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe weitere Erlaubnis- oder Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrechts, bestehen.

LeiKa 77000000008079

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Änderungen in einem Prostitutionsgewerbe	wird für LO nicht mehr vergeben
Prostitutionstätigkeit Betrieb Erlaubnis befristet	77000000008079
Prostitutionstätigkeit	99050122000000
Prostitutionstätigkeit Beratung	99050122018000
Prostitutionstätigkeit Anmeldung erstmalig	99050122104001
Prostitutionstätigkeit Anmeldung Verlängerung	99050122104002

54. Prüf-Ingenieure

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Prüfingenieure für Baustatik Anerkennung	99012019016000
Prüfingenieure für Brandschutz Anerkennung	99012026016000
Prüfingenieure für Bautechnik Anerkennung	99012048016000
Prüfingenieur für Standsicherheit Anerkennung	99012052016000
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfingenieur für Standsicherheit Entgegennahme	zu beantragen
Prüfingenieure für Baustatik Änderung	99012019011000
Prüfingenieure für Baustatik Widerruf	99012019100000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 4/5

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99012019016000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99012026016000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99012048016000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.



LeiKa 99012052016000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa „zu beantragen“

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99012019011000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99012019100000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüffingenieur für Standsicherheit	99147016000000
Prüffingenieure für Baustatik	99012019000000
Prüffingenieure für Brandschutz	99012026000000
Prüffingenieure für Bautechnik	99012048000000
Prüffingenieur für Standsicherheit	99012052000000

55. Prüfungszulassung Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychotherapie

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Staatliche Prüfung zum Psychotherapeuten Zulassung	zu beantragen
Staatliche Prüfung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Zulassung	99018090007000
Staatliche Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten Zulassung	99018091007000
Pharmazeutische Prüfung Zulassung	99018092007000
Ärztliche Prüfung Zulassung	99018093007000
Zahnärztliche Prüfung Zulassung	99018094007000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa „zu beantragen“

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99018090007000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99018091007000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.



LeiKa 99018092007000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99018093007000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99018094007000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

56. Prüfverständiger sicherheitstechn. Anlagen und Gebäudeausrüstung

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen Entgegennahme	zu beantragen
Anerkennung als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen Erteilung	99012053001000
Prüfsachverständige für technische Gebäudeausrüstung Anerkennung	99012065016000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 4/5

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa „zu beantragen“

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99012053001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99012065016000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.



3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen	99012054000000
Anerkennung als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen	99012053000000
Prüfsachverständige für technische Gebäudeausrüstung	99012065000000

57. Rechtsdienstleistungsregister

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
vorübergehende Registrierung vorübergehender Rechtsdienstleistungen öffentliche Bekanntmachung	99094007095000
Rechtsdienstleistungsregister Änderung	77000000008421
Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde Registrierung	99094002019000
Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde Registrierung von Personen die Rentenberatung erbringen	99094002019001
Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde Registrierung von Personen die Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht erbringen	99094002019002
Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde Registrierung von Personen die Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz sind	99094002019003
Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde Registrierung von Personen die Inkassodienstleistungen erbringen	99094002019004
Rechtsdienstleistungsregister Löschung	77000000008422

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99094007095000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.



LeiKa 77000000008421

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99094002019000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99094002019001

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99094002019002

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99094002019003

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99094002019004

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 77000000008422

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss. Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als



nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
vorübergehende Registrierung vorübergehender Rechtsdienstleistungen	99094007000000

58. Reisegewerbe, zukünftig: Reisegewerbe und Wanderlager

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Reisegewerbe Erlaubnis	99050023005000
Reisegewerbe Erlaubnis nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen oder aufgeführten Tätigkeiten	99050023005001
Reisegewerbe Bewilligung	99050023017000
Reisegewerbe Bewilligung von Ausnahmen zu Verboten	99050023017001
Reisegewerbe Verlängerung	99050023020000
Reisegewerbe Bescheinigung	99050023022000
Reisegewerbe Anzeige	99050023169000
Erlaubnis zum gelegentlichen Feilbieten von Waren zu Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass Erteilung	99050105001000
Veranstaltung eines Wanderlagers Anzeige	99050042169000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Reisegewerbe](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050023005000

Sie betreiben ein Reisegewerbe und benötigen hierfür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde (Reisegewerbekarte), wenn Sie gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb ihrer gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben:

- Waren feilbieten oder
- Bestellungen aufsuchen bzw. ankaufen oder



- Leistungen anbieten bzw. Bestellungen auf Leistungen aufsuchen.

Hierunter fallen insbesondere Tätigkeiten wie:

- das Aufsuchen von Wohnungen oder Geschäften (Haustürgeschäfte) ohne vorhergehende Bestellung,
- das Anbieten von Waren und Leistungen auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen,
- unterhaltende Tätigkeiten als Schaustellende oder nach Schaustellerart (volksfesttypische Geschäfte).

Jede Erweiterung der gewerblichen Tätigkeit oder der angebotenen Waren und Leistungen ist erneut genehmigungspflichtig und wird in der vorhandenen Reisegewerbekarte auf Antrag nachgetragen. Die Reisegewerbekarte gilt bundesweit.

Soweit Sie Arbeitnehmende beschäftigen, benötigen diese eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie Ihrer Reisegewerbekarte. Die Reisegewerbekarte oder Kopie oder Zweitschrift ist während der Reisegewerbetätigkeit mitzuführen.

Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit

Für einige Tätigkeiten benötigen Sie keine Reisegewerbekarte. Das betrifft beispielsweise:

- den Vertrieb von Lebensmitteln oder anderen Waren des täglichen Bedarfs, wenn diese von nicht ortsfesten, also mobilen, Verkaufsstellen in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle vertrieben werden,
- das Feilbieten von Druckwerken im Straßenverkauf (mobiler Zeitungsverkauf)

In diesen Fällen haben Sie dieses Gewerbe lediglich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Behörde als sogenannte Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzuzeigen. Eine Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt in diesen Fällen nicht.

LeiKa 99050023005001

Wenn Sie im Reisegewerbe selbstständig tätig werden möchten, benötigen Sie eine Reisegewerbekarte.

Sie betreiben ein Reisegewerbe, wenn Sie als Schausteller*in, "fliegender Händler*in" oder Inhaber*in eines Marktstandes tätig sind, d.h. wenn Sie Ihre Dienstleistungen oder Waren an ständig wechselnden Orten anbieten.

Laut Gesetz sind folgende gewerbliche Tätigkeiten dem Reisegewerbe zuzuordnen (§ 55 Gewerbeordnung):

- der Ankauf und Vertrieb von Waren oder anderen gewerblichen Leistungen
- das Anbieten von Leistungen
- die Aufsuchung von Bestellungen auf Leistung



- die Ausübung von unterhaltenden Tätigkeiten als selbstständiger Schausteller oder nach Schaustellerart.

Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Demzufolge können Sie die in der Reisegewerbekarte aufgeführten Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde ändern oder erweitern lassen.

Wenn sich Ihre zugelassenen Reisegewerbetätigkeit ändert, müssen Sie Ihre Reisegewerbekarte bei der zuständigen Behörde ändern lassen.

LeiKa 99050023017000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99050023017001

Im Reisegewerbe sind folgende Tätigkeiten verboten; davon können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden:

- Vertrieb von
 - Giften und gifthaltigen Waren
(Ausnahme: Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist)
 - Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern
(Ausnahme: Schutzbrillen und Fertiglasebrillen)
 - elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte
(Ausnahme: Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung)
 - Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose
(Ausnahme: Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten)
 - Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden
- Anbieten und der Ankauf von
 - Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen
(Ausnahme: Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40,00 Euro und Waren mit Silberauflagen)



- Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen
- Anbieten von alkoholischen Getränken
(Ausnahme: Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus, der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden)
- Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (Pfandleihe) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften

Im Einzelfall können Ausnahmen von diesen Verboten zugelassen werden. Diese müssen bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

Wer ein Reisegewerbe betreiben möchte, benötigt stets eine Erlaubnis, eine sogenannte Reisegewerbekarte.

LeiKa 99050023020000

Wenn Sie im Reisegewerbe selbstständig tätig werden möchten, benötigen Sie eine Reisegewerbekarte.

Sie betreiben ein Reisegewerbe, wenn Sie als Schausteller*in, "fliegender Händler*in" oder Inhaber*in eines Marktstandes tätig sind, d.h. wenn Sie Ihre Dienstleistungen oder Waren an ständig wechselnden Orten anbieten.

Laut Gesetz sind folgende gewerbliche Tätigkeiten dem Reisegewerbe zuzuordnen (§ 55 Gewerbeordnung):

- der Ankauf und Vertrieb von Waren oder anderen gewerblichen Leistungen
- das Anbieten von Leistungen
- die Aufsuchung von Bestellungen auf Leistung
- die Ausübung von unterhaltenden Tätigkeiten als selbstständiger Schausteller oder nach Schaustellerart.

Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Wenn Sie eine befristete Reisegewerbekarte besitzen und diese verlängern möchten, müssen Sie dies bei der zuständigen Behörde beantragen.

LeiKa 99050023022000

Wenn Sie im Reisegewerbe selbstständig tätig werden möchten, benötigen Sie entsprechende Erlaubnis in Form einer Reisegewerbekarte.



Sie betreiben ein Reisegewerbe, wenn Sie als Schausteller*in, "fliegender Händler*in" oder Inhaber*in eines Marktstandes tätig sind, d.h. wenn Sie Ihre Dienstleistungen oder Waren an ständig wechselnden Orten anbieten.

Laut Gesetz sind folgende gewerbliche Tätigkeiten dem Reisegewerbe zuzuordnen (§ 55 Gewerbeordnung):

- der Ankauf und Vertrieb von Waren oder anderen gewerblichen Leistungen
- das Anbieten von Leistungen
- die Aufsichtung von Bestellungen auf Leistung
- die Ausübung von unterhaltenden Tätigkeiten als selbstständiger Schausteller oder nach Schaustellerart.

Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

LeiKa 99050023169000

Für folgende reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten besteht eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde:

- Wer Waren in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt;
- Wer von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt;
- Wer Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

Wenn Sie eine der oben genannten reisegewerbekartenfreien Tätigkeit ausüben, haben Sie den Beginn Ihres Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit Sie es nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 GewO angemeldet haben.

LeiKa 99050105001000

Wenn Sie anlässlich einer Messe oder Ausstellung, eines Marktes (z.B. Kirmes, Weihnachtsmarkt etc.), im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen oder Feste (z.B. Gemeindefest, Schützenfest, Einweihungsfeiern etc.) oder im Rahmen einer sonstigen vergleichbaren Veranstaltung Waren zum Sofortverkauf anbieten möchten, benötigen Sie hierfür keine Reisegewerbekarte, wenn Sie hierfür eine Erlaubnis von der zuständigen Stelle haben.



Ausreichend ist eine Erlaubnis, die Sie bei der zuständigen Behörde beantragen müssen.

Sollten Sie bereits im Besitz einer Reisegewerbekarte sein, reicht dies aus. In diesem Fall benötigen Sie keine zusätzliche Erlaubnis mehr für den Verkauf anlässlich einer solchen Veranstaltung.

Nach Beantragung einer Erlaubnis entscheidet die zuständige Stelle, ob Sie Ihrem Antrag zum Verkauf der Waren zustimmt. Die zuständige Stelle erteilt die Erlaubnis für einen bestimmten Ort und für eine bestimmte Veranstaltung, also befristet.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie ersetzt keine sonstigen Erlaubnisse und Genehmigungen, die möglicherweise bei weiteren Behörden einzuholen sind (z.B. straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse – Sondernutzungsgenehmigung).

In bestimmten Fällen benötigen Sie weder eine Reisegewerbekarte noch eine sonstige gewerberechtliche Erlaubnis für den Verkauf von Waren auf den oben genannten Veranstaltungen.

Dies gilt für folgende Fälle:

- Sie verkaufen selbstgewonnene Produkte der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei.
- Sie verkaufen Waren in der Gemeinde, in der Sie mit Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, oder in der Sie Ihre gewerbliche Niederlassung gemeldet haben. Diese Ausnahme greift aber nur dann, wenn die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner hat.
- Sie verkaufen Milch und gegebenenfalls zusätzlich Milcherzeugnissen (z.B. Joghurt, Kefir, Butter, Käse etc.) und verfügen noch über eine Erlaubnis nach dem Milch- und Margarinegesetzes.
- Sie verkaufen Lebensmittel oder anderen Waren des täglichen Bedarfs aus einem Verkaufswagen oder einem Verkaufsstand heraus („mobiler Laden“) und tun dies außerhalb festgesetzter Märkte (z.B. Wochenmärkte) in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen immer an derselben Stelle.
- Sie verkaufen Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten. Zum Begriff der Druckwerke gehören nach dem Pressegesetz Schriften, besprochene Tonträger (z.B. Kassetten und sonstige Datenträger), bildliche Darstellungen mit und ohne Schrift, Bildträger (Videokassetten und sonstige Datenträger) und Musikalien (Druckerzeugnisse mit Noten) mit Text und Erläuterungen. Für den Verkauf entsprechender Erzeugnisse an der Haustüre benötigen Sie allerdings eine Erlaubnis.

LeiKa 99050042169000

Sollen Waren außerhalb einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer behördlich festgesetzten Messe, einer Ausstellung oder eines Marktes im Reisegewerbe von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend zum sofortigen Verkauf angeboten oder Bestellungen



aufgenommen werden, handelt es sich hierbei um ein Wanderlager (§ 56a der Gewerbeordnung).

Ein Wanderlager liegt beispielsweise vor, wenn der Verkauf in Hotels oder Gaststätten erfolgt, bei sogenannten Kaffeefahrten oder in nur vorübergehend genutzten leerstehenden Ladenlokalen.

Wird das Wanderlager öffentlich beworben, etwa durch Plakate, Zeitungsanzeigen, Rundschreiben, Einladungen etc., ist es zuvor bei der zuständigen Gewerbebehörde schriftlich anzuzeigen.

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen. Tritt eine juristische Person als Veranstalter auf (GmbH, AG, Ltd. ...) ist stets ein Vertreter anzugeben, da die juristische Person nicht in eigener Person vor Ort tätig werden kann.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Veranstaltung eines Wanderlagers	99050042000000

59. Sachverständige Abwasser

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständiger für die Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen Anerkennung	99129035016000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99129035016000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständiger für die Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen	99129035000000

60. Sachverständige BBodSchG

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige für den Bereich des BBodSchG Anerkennung	99050025016000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050025016000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss. Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige für den Bereich des BBodSchG	99050025000000

61. Sachverständige Brand- und Explosionsschutz

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige für bautechnischen Brand- und Explosionsschutz Öffentliche Bestellung und Vereidigung	99140006108000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 4/5

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99140006108000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige für bautechnischen Brand- und Explosionsschutz	99140006000000

62. Sachverständige Deponie

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständiger nach Deponieverordnung Bestimmung	99001036260000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99001036260000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständiger nach Deponieverordnung	99001036000000

63. Sachverständige Gashochdruck

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige für Gashochdruckleitungen Anerkennung	99147007016000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99147007016000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige für Gashochdruckleitungen	99147007000000

64. Sachverständige Gebäudeschäden

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige für Schäden an Gebäuden Öffentliche Bestellung und Vereidigung	99140004108000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 4/5

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99140004108000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige für Schäden an Gebäuden	99140004000000

65. Sachverständige Gegenproben

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige für Gegenproben Zulassung	99050049007000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050049007000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige für Gegenproben	99050049000000

66. Sachverständige Hunde

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anerkennung als Sachverständiger für Hunde Anerkennung	zu beantragen

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 4/5

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anerkennung als Sachverständiger für Hunde	99110042000000

67. Sachverständige Land- und Forstwirtschaft

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
vorgesehen zum Löschen - Sachverständige für die Land- und Forstwirtschaft Öffentliche Bestellung und Vereidigung	99078013108000
vorgesehen zum Löschen - Sachverständige für die Land- und Forstwirtschaft Öffentliche Bestellung und Vereidigung bei Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes	99078013108001

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99078013108000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99078013108001

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.



In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
vorgesehen zum Löschen - Sachverständige für die Land- und Forstwirtschaft	99078013000000

68. Sachverständige nach Landesbauordnung

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige nach Landesbauordnung Anerkennung	99140002016000
Sachverständige nach Landesbauordnung Öffentliche Bestellung und Vereidigung	99140002108000
Anerkennung als Prüfsachverständiger für Vermessung im Bauwesen Erteilung	99012055001000
Anerkennung als Prüfsachverständiger für den Erd- und Grundbau Erteilung	99012050001000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 4/5

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99140002016000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99140002108000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99012055001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99012050001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss. Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anerkennung als Prüfsachverständiger für den Erd- und Grundbau	99012050000000
Anerkennung als Prüfsachverständiger für Vermessung im Bauwesen	99012055000000
Sachverständige nach Landesbauordnung	99140002000000

69. Sachverständige Öffentliche Bestellung und Vereidigung

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige Öffentliche Bestellung und Vereidigung	99050024108000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050024108000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige Verlängerung	99050024020000
Sachverständige Verlängerung der öffentlichen Bestellung	99050024020001
Sachverständige	99050024000000

70. Sachverständige Wertermittlung Grundstücke

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige für die Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken Öffentliche Bestellung und Vereidigung	99140005108000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 4/5

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99140005108000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige für die Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken	99140005000000

71. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert Bestellung	99058013061000
Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert Vereidigung	99058013263000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99058013061000 und LeiKa 99058013263000

Zu Ihren wichtigsten Aufgaben als öffentlich bestellte*r Sachverständige*r gehören die Begutachtung von Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert. Sie sachlich fundierte Beurteilungen handwerklicher Arbeiten, Produkte und Dienstleistungen und der dafür geforderten Preise erstellen.

Sie als Sachverständige*r sind das Aushängeschild für die Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsgruppe Handwerk. Ihr fachliches Können und Wissen sowie Ihre Integrität sind nicht nur wichtig für Ihr persönliches Ansehen, sondern für das Ansehen des Handwerks insgesamt.

Einen Anspruch auf öffentliche Bestellung und Vereidigung haben Sie als Bewerber*in daher nur, wenn Ihre besonderen Fachkenntnisse, Ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit überprüft wurden und damit außer jedem Zweifel ist, dass Sie die in der jeweiligen Sachverständigenordnung der Handwerkskammern aufgestellten Voraussetzungen - insbesondere die persönliche Eignung und den Nachweis der besonderen Sachkunde, erfüllen.



Zu diesen zum Teil unabdingbaren Auswahlkriterien gehört, dass Sie als Bewerber*in

- grundsätzlich die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, das heißt im Regelfall, in einem zulassungspflichtigen Handwerk die Meisterprüfung abgelegt oder eine andere Qualifikation zum Beispiel als Ingenieur*in, erworben haben; entsprechendes gilt für die zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe,
- besonders sachkundig und befähigt sind, Gutachten zu erstatten,
- über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige*r erforderlichen Einrichtungen verfügen,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und
- Gewähr für die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie
- für die Einhaltung der Verpflichtungen eines/einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bieten.

Wenn Sie als öffentlich bestellte*r und vereidigte*r Sachverständige*r Gutachten erstellen, muss stets die Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass das Gutachten eigenen wirtschaftlichen oder sonstigen beruflichen Zwecken unterliegt. Sie müssen sich immer im Klaren darüber sein, dass an Ihre Redlichkeit und Objektivität ganz besonders hohe Ansprüche gestellt werden.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert	99058013000000

72. Schaustellung von Personen

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen Erteilung	99050053001000
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen Verlängerung	99050053020000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Schaustellung von Personen](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050053001000

Wenn Sie in Ihren Geschäftsräumen gewerbsmäßig eine Veranstaltung zur Schaustellung von Personen wie beispielsweise Striptease oder Tabledance durchführen wollen, benötigen Sie hierfür eine Erlaubnis.

Auch wenn Sie lediglich Ihre Geschäftsräume für eine solche Veranstaltung zur Verfügung stellen, benötigen Sie eine entsprechende Erlaubnis.

Sie gilt generell nur für den genannten Raum und den Antragsteller persönlich. Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem, oder ähnlichem Charakter sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen.

In der Regel wird die Erlaubnis zur Schaustellung von Personen unbefristet erteilt. Sollte allerdings eine Verlängerung zu beantragen sein, so gelten für diese Verlängerung dieselben Voraussetzungen, wie für die erstmalige Erteilung der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist personen- und raumgebunden. Sie kann für einzelne aber auch für regelmäßige Veranstaltungen erteilt werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.



LeiKa 99050053020000

Wenn Sie in Ihren Geschäftsräumen gewerbsmäßig eine Veranstaltung zur Schaustellung von Personen wie beispielsweise Striptease oder Tabledance durchführen wollen, benötigen Sie hierfür eine Erlaubnis.

Auch wenn Sie lediglich Ihre Geschäftsräume für eine solche Veranstaltung zur Verfügung stellen, benötigen Sie eine entsprechende Erlaubnis.

Sie gilt generell nur für den genannten Raum und den Antragsteller persönlich. Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem, oder ähnlichem Charakter sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen.

In der Regel wird die Erlaubnis zur Schaustellung von Personen unbefristet erteilt. Sollte allerdings eine Verlängerung zu beantragen sein, so gelten für diese Verlängerung dieselben Voraussetzungen, wie für die erstmalige Erteilung der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist personen- und raumgebunden. Sie kann für einzelne aber auch für regelmäßige Veranstaltungen erteilt werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

73. Schießstätten

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten Schießstätte Erteilung	99089056001000
Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte Erteilung	99089094001000
Anzeige der Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Schießstätte Entgegennahme	99089095261000
Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten Gestattung	99089096056000
Ausnahme vom Mindestalter zum Schießen auf Schießstätten zur Förderung des Leistungssports Bewilligung	99089097017000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99089056001000

Wenn Sie eine ortsfeste Anlage, die dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde.

Keiner Erlaubnis bedürfen Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird.



LeiKa 99089094001000

Wenn Sie eine ortsveränderliche Anlage, die dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde.

Keiner Erlaubnis bedürfen Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird.

Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend.

Die Schießstätte ist vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Hierzu kann auch auf Kosten der betreibenden Person ein Gutachten eines anerkannten Schießstandsachverständigen eingeholt werden.

LeiKa 99089095261000

Die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte müssen bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Bei Nichtanzeige liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziffer 8 Waffengesetz vor.

LeiKa 99089096056000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99089097017000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als



nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten Schießstätte	99089056000000
Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte	99089094000000
Anzeige der Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Schießstätte	99089095000000
Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten	99089096000000
Ausnahme vom Mindestalter zum Schießen auf Schießstätten zur Förderung des Leistungssports	99089097000000

74. Selbstständige Tätigkeit Heilberufe

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Selbstständige Tätigkeit in einem Heilberuf Anzeige	77000000008093
Anzeige der Tätigkeit als Hebamme	zu beantragen

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008093

Wenn Sie einen nichtakademischen Heilberuf selbstständig ausüben wollen oder Angehörige dieser Berufe beschäftigen möchten, dann müssen Sie die Aufnahme und die Beendigung dieser Tätigkeit dem Gesundheitsamt anzeigen. Auch wesentliche Änderungen (z.B. der Praxisanschrift) müssen Sie anzeigen.

Zu den nichtakademischen Heilberufen (Gesundheitsfachberufen) zählen insbesondere folgende Berufe:

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- Altenpfleger*innen
- Diätassistent*innen
- Ergotherapeut*innen
- Gesundheits- und Krankenpfleger*innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen
- Hebammen,
- Heilpraktiker*innen
- Logopäd*innen
- Masseur*innen und medizinische Bademeister*innen
- Orthoptist*innen



- Physiotherapeut*innen
- Podolog*innen
- Anästhesietechnische Assistent*innen
- Operationstechnische Assistent*innen

Die Anzeige muss dabei folgende Angaben enthalten:

- den Beginn der Berufsausübung; dabei ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen,
- das Geburtsdatum,
- die Beschäftigungsart,
- die Anschrift oder die Anschriften, unter der oder denen die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und
- ggf. die Beendigung der Berufsausübung.

Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bereich die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

LeiKa „zu beantragen“

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Selbstständige Tätigkeit in einem Heilberuf	wird für LO nicht mehr vergeben

75. Spielhallen- und Aufstellererlaubnis

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Spielhallen Erlaubnis	99050028005000
Spielhallen Erlaubnis im Reisegewerbe	99050028005001
Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Erlaubnis	99050027005000
Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Bestätigung	99050027008000
Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Bestätigung des Aufstellortes	99050027008001
andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit Erlaubnis	99050001005000
andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit Erlaubnis im Reisegewerbe	99050001005001

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Spielhallen- und Aufstellererlaubnis](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050028005000

Zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle benötigen Sie eine glücksspielrechtliche Erlaubnis.

Die Spielhallen Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG) ist eine Erlaubnis für jede/n geschäftsführende/n Gesellschafter oder Gesellschafterin erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt.



Die Erlaubnis ist personengebunden, d.h. Sie können weder eine auf Ihren Namen lautende Erlaubnis auf eine andere Person übertragen, noch kann eine andere Person eine auf seinen Namen lautende Erlaubnis auf Sie übertragen. Zudem ist die Erlaubnis objektbezogen, d.h. sie wird für bestimmte Räumlichkeiten und für eine bestimmte Betriebsart (Spielhalle oder ähnliche Unternehmen) erteilt. Jede hierauf bezogene Änderung (zum Beispiel Inhaberwechsel oder Umzug) erfordert eine neue Erlaubnis.

Die Erlaubnis kann auf eine Dauer von längstens sieben Jahren befristet werden oder mit Auflagen verbunden werden. Die zulässige Anzahl der Spielgeräte richtet sich nach der Größe der Spielhalle und nach den Vorschriften der Spielverordnung, wonach Sie auf je 12 qm Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufstellen dürfen. Die Höchstzahl ist auf 12 Geld- oder Warenspielgeräte je Spielhalle oder ähnliches Unternehmen begrenzt.

Grundsätzlich gilt, dass ein Mindestabstand von 350 Metern zu einer anderen Spielhalle nicht unterschritten werden darf. Unter bestimmten Voraussetzungen findet ein geringerer Mindestabstand von 100 Metern Anwendung. Hierzu müssen sowohl von der Spielhalle, für die die Erlaubnis beantragt wird, als auch von allen erlaubten Spielhallen, die sich innerhalb des Mindestabstands von 350 Metern zu ihr befinden, die Voraussetzungen erfüllt werden.

Für bis zu drei Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen und mindestens seit dem 1. Januar 2020 ohne Unterbrechung bestanden haben, können die Betreiberinnen und Betreiber durch einen gemeinsamen Antrag, in dem sie eine der antragstellenden Spielhallen zur primären Spielhalle bestimmen, Erlaubnisse nach § 16 beantragen.

Für die primäre Spielhalle als auch für alle mitantragstellenden Spielhallen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Zwischen der erlaubten primären Spielhalle und den mitantragstellenden Spielhallen sowie zwischen den mitantragstellenden Spielhallen ist dann kein Mindestabstand einzuhalten.

Für das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit benötigen Sie eine separate Erlaubnis.

Auch muss eine Bestätigung der zuständigen Behörde vorliegen, dass der Aufstellort geeignet ist, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufzustellen (Geeignetheitsbestätigung).

LeiKa 99050028005001

Zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe benötigen Sie eine glücksspielrechtliche Erlaubnis.

Der Begriff der Spielhalle oder des ähnlichen Unternehmens setzt voraus, dass der Betrieb durch die räumliche Abgrenzung und die Art und Anzahl der Unterhaltungsspielgeräte oder der anderen Spiele einer Spielhalle zuzuordnen ist. Nach außen offene Geschäfte (z.B. Anhänger, Stände), die nicht betreten werden können, stellen in der Regel keine Spielhallen oder ähnliche Unternehmen dar.



Die Spielhallen Erlaubnis im Reisegewerbe kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG) ist eine Erlaubnis für jede/n geschäftsführende/n Gesellschafter oder Gesellschafterin erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt.

Die Erlaubnis ist personengebunden, d.h. Sie können weder eine auf Ihren Namen lautende Erlaubnis auf eine andere Person übertragen, noch kann eine andere Person eine auf seinen Namen lautende Erlaubnis auf Sie übertragen. Zudem wird die Erlaubnis für eine bestimmte Betriebsart (Spielhalle oder ähnliche Unternehmen) erteilt. Jede hierauf bezogene Änderung (zum Beispiel Inhaberwechsel) erfordert eine neue Erlaubnis.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall mit einer Befristung erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Die zulässige Anzahl der Spielgeräte richtet sich nach der Größe der Spielhalle und nach den Vorschriften der Spielverordnung, wonach Sie auf je 12 qm Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufstellen dürfen.

Die Höchstzahl ist auf 12 Geld- oder Warenspielgeräte je Spielhalle oder ähnliches Unternehmen begrenzt.

Für das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit benötigen Sie eine separate Erlaubnis.

Auch muss eine Bestätigung der zuständigen Behörde vorliegen, dass der Aufstellort geeignet ist, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufzustellen (Geeignetheitsbestätigung).

LeiKa 99050027005000

Sie dürfen Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die die Möglichkeit eines Gewinnes (Warengewinn, Geldgewinn) bieten, nur aufstellen, wenn Ihnen die zuständige Behörde dafür die Erlaubnis erteilt.

Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

Zusätzlich müssen Sie für jedes aufgestellte Gerät nachweisen, dass der gewählte Ort für diesen Zweck geeignet ist. Die Erlaubnis, die Sie für die Aufstellung und den Betrieb solcher Spielgeräte benötigen, kann mit Auflagen verbunden werden (auch nachträglich).

Sollten die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in einer Spielhalle aufgestellt werden, muss hierfür eine separate Erlaubnis vorliegen (Spielhallenerlaubnis).

Damit Ihnen die Erlaubnis durch die zuständige Behörde erteilt werden kann, müssen Sie Ihre persönliche Zuverlässigkeit, die Bescheinigung über die Unterrichtung durch eine Industrie-



und Handelskammer über die notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz sowie ein Sozialkonzept nachweisen können.

Sie dürfen mit der Aufstellung von Spielgeräten nur Personen beschäftigen, die durch eine Industrie- und Handelskammer über die notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutzunterrichtet worden sind.

Die zuständige Behörde kann jederzeit Auflagen erteilen, sowohl Ihnen als auch dem/der Gewerbetreibenden, in dessen/deren Betrieb ein Spielgerät aufgestellt wird.

Sie haben zudem die Höchstzahl der in einem Betrieb zugelassenen Spielgeräte und die Begrenzung des Einsatzes (nur für Geldspielgeräte) und die Begrenzung des Gewinns (für Geld- und für Warensielgeräte) zu beachten.

Wer ohne die erforderliche Erlaubnis ein Spielgerät aufstellt, gegen eine vollziehbare Auflage verstößt, ohne die behördliche Bestätigung der Eignung des Aufstellungsortes tätig wird oder Personen ohne die erforderliche Unterrichtung beschäftigt, handelt ordnungswidrig und macht sich ggf. sogar strafbar.

LeiKa 99050027008000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99050027008001

Sie dürfen als Gewerbetreibende*r Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Warengewinn, Geldgewinn) nur aufstellen, wenn Ihnen die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort dafür geeignet ist.

Die Erlaubnis, die Sie für die Aufstellung und den Betrieb solcher Spielgeräte benötigen, kann mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen können sich auf den Aufstellungsort beziehen, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner*innen des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist.

Die genauen Bestimmungen über Aufstellungsorte sind in der Spielverordnung (SpielV) festgelegt.

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), dürfen Sie nur

- in Beherbergungsbetrieben oder in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder Speisen an Ort und Stelle verzehrt werden,
- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
- in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher

aufstellen.

Ein Geldspielgerät dürfen Sie zum Beispiel nicht auf Volksfesten, Jahrmärkte, in Trinkhallen, Eisbars oder in Schank- oder Speisewirtschaften, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten oder Jugendherbergen befinden, aufstellen.



LeiKa 99050001005000, 99050001005001

Wenn Sie gewerbsmäßig andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit veranstalten möchten (z. B. Geschicklichkeitsspiele), benötigen Sie dafür eine gewerberechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Ein Geschicklichkeitsspiel liegt vor, wenn die das Spiel spielende Person nach der Spieleinrichtung und den Spielregeln mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Geschicklichkeit oder eigenes Wissen den Ausgang des Spiels bestimmen kann. Im Gegensatz dazu wird bei Glücksspielen die Entscheidung über Gewinn und Verlust überwiegend durch Zufall bestimmt.

Die Erlaubnis berechtigt Sie nicht allgemein zur Veranstaltung von Gewinnspielen, sondern bezieht sich immer nur auf ein bestimmtes Spiel. Sie ist an Sie als Person und an den Veranstaltungsort gebunden.

Die Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG) ist eine Erlaubnis für jede/n geschäftsführende/n Gesellschafter oder Gesellschafterin erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt.

Die Erlaubnis kann befristet erteilt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn es zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste, der Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes notwendig ist. Auch eine nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

Es gibt auch Spiele mit Gewinnmöglichkeit, für die Sie keine Erlaubnis benötigen, und zwar wenn das Spiel die Anforderungen der Anlage zu § 5a SpielV erfüllt und der Gewinn in Waren besteht, d.h. Preisspiele, Gewinnspiele, Ausspielungen und Jahrmarktspielgeräte, die zu den dort niedergelegten Bedingungen an bestimmten Veranstaltungsorten betrieben werden dürfen (z.B. Gewinnspiele in Schank- oder Speisewirtschaften, in Beherbergungsbetrieben, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten mit Warengewinnen im Wert von höchstens 60,00 Euro).

Für Geldspielgeräte oder Warenspielgeräte nach § 33c GewO benötigen Sie eine Erlaubnis für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

76.Sprengstoffe: Anzeigen/Anträge im Rahmen der §§ 7, 14 und 20 SprengG

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen ohne Erlaubnis Anzeige	77000000008087
Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen Anzeige	99089038169000
Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz Erteilung	99089004001000
Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Erteilung	99089006001000
Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten Anzeige	99089039169000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Sprengstoffe: Anzeigen/Anträge im Rahmen der §§ 7, 14 und 20 SprengG](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008087

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Beschäftigten und Dritten haben oberste Priorität beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen im gewerblichen Bereich ist hierfür eine Grundvoraussetzung.

Der gewerbliche Umgang und Verkehr sind bei der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Dies gilt auch für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) der Kategorien F1 und F2.

- Wenn Sie jährlich wiederkehrend Feuerwerk verkaufen wollen, reicht die einmalige Anzeige aus.
- Eine erneute Anzeige wird dann erforderlich, wenn sich gegenüber der Erstanzeige Veränderungen ergeben haben (z. B. Änderung der Anschrift, Änderungen bei den verantwortlichen Personen).



- Wenn Sie den Verkauf von Feuerwerk dauerhaft einstellen oder die Verkaufseinrichtung dauerhaft schließen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.

Kleine Mengen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und F2 dürfen gemäß der Anlage 6 zum Anhang der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz genehmigungsfrei aufbewahrt werden. Wenn Sie Mengen darüber hinaus aufbewahren möchten, benötigen Sie eine Genehmigung gemäß § 17 Sprengstoffgesetz.

LeiKa 99089038169000

Als verantwortliche Person für eine Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen müssen Sie die Sprengung Ihrer örtlich zuständigen Bezirksregierung anzeigen.

Eine Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen kann z.B. eine Gebäude- oder Kaminsprengung oder eine Sprengung bei Straßenbaumaßnahmen sein.

Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige oder der Unterlagen nach Erstattung der Anzeige müssen Sie ebenfalls anzeigen.

Anzeigepflichtig sind Sie als Inhaber*in

- einer Erlaubnis zum Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder
- eines Befähigungsscheines für den Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Sprengungen in Anlagen, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt sind (zum Beispiel in Steinbrüchen).

LeiKa 99089004001000

Sofern Sie nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis nach § 7 oder 27 SprengG sind, dürfen Sie als verantwortliche Person nur mit erlaubnispflichtigen explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder mit diesen handeln, wenn Sie einen behördlichen Befähigungsschein zum Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz besitzen.

Als verantwortliche Person bzw. Aufsichtsperson zählen insbesondere Leiter*innen einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeister*innen, fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung und Lagerverwalter*innen sowie Personen, die zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe, zu deren Überlassen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind.

Ein Befähigungsschein für den Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen wird nur natürlichen Personen ausgestellt.

Grundsätzlich werden Sie als Antragsteller*in einen Befähigungsschein zum Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz erhalten, wenn Sie

- zuverlässig,
- fachkundig und
- persönlich geeignet sind,



- das 21. Lebensjahr vollendet haben und
- Deutsche*r oder EU-Bürger*in sind.

Sie müssen einen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachkundelehrgang absolviert haben. An einem solchen Lehrgang dürfen jedoch nur Personen teilnehmen, die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen können.

Der Befähigungsschein zum Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz wird nur auf Antrag und in der Regel für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Er kann inhaltlich beschränkt, befristet und, auch nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

LeiKa 99089006001000

Wenn Sie im gewerblichen Bereich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr betreiben wollen, benötigen Sie hierzu eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen besitzen ein großes Gefahrenpotential. Ziel des Sprengstoffgesetzes ist es, Menschen und Sachen vor diesen Gefahren zu schützen. Um Unfälle und Missbrauch zu vermeiden, stellt das Sprengstoffrecht hohe Anforderungen an Eignung, Zuverlässigkeit und Fachkunde der Personen, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen wollen.

Im Rahmen der Zuverlässigkeit werden Auskünfte von anderen Behörden z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft eingeholt.

Wenn Sie als Unternehmer*in z. B. (nur) mit folgenden explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder verkehren möchten, benötigen Sie bereits eine Erlaubnis nach § 7 SprengG:

- NC-Pulver (Nitrozellulosepulver),
- Bühnenpyrotechnik / technische Pyrotechnik,
- Feuerwerkskörper der Kategorie F3 und F4,
- Feuerwerkskörper nach § 20 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz der Kategorie F2

Durch die behördliche Erlaubnis wird sichergestellt, dass nur die Personen zu explosionsgefährlichen Stoffen Zugang erhalten, die den Anforderungen an einen sicheren Umgang gerecht werden. Bei Beantragung einer gewerblichen Erlaubnis wird die zuständige Behörde ggf. weitere Informationen zu den vorhandenen Lagermöglichkeiten der explosionsgefährlichen Stoffe von Ihnen erfragen.

LeiKa 99089039169000

Airbags und Gurtstraffer enthalten pyrotechnische Stoffe (Zünder). Deshalb unterliegen sie dem Sprengstoffgesetz. Bei unsachgemäßer Handhabung gehen von diesen Bauteilen erhebliche Gefahren aus, die zu schweren Verletzungen bis hin zum Tod führen können.

Wenn Sie mit Airbag- oder Gurtstraffer-Einheiten der Unterklasse T1 - beziehungsweise nach neuer Bezeichnung der Kategorie P1 - im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit umgehen, ohne diese jedoch zu zünden (zum Beispiel beim Ein- und Ausbau in Kfz-Werkstätten), benötigen Sie hierzu keine Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz.



Voraussetzung für diese Befreiung von der Erlaubnispflicht ist jedoch, dass der Umgang durch geschultes Personal – das heißt mit eingeschränkter Fachkunde - erfolgt.

Die eingeschränkte Fachkunde gem. §4 Abs.2 der 1. SprengV wird in einer ca. 6-stündigen Schulung vermittelt. Die eingeschränkte Fachkunde berechtigt ausschließlich zum Ein- und Ausbau von Airbag- und Gurtstraffereinheiten der Kategorie P1 (alt: Klasse T1), sowie zu deren Vernichtung im eingebauten Zustand. Bei der Schulung der eingeschränkten Fachkunde ist folgendes zu vermitteln:

- Aufbau und Funktionsweise von Gasgeneratoren, Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten,
- Charakterisierung der verwendeten Explosivstoffe,
- sprengstoffrechtliche Anforderungen für die Tätigkeit,
- Handhabung, Gefahrenmerkmale
- Lagerung, Transport,
- Entsorgung,
- praktischer Teil

Wenn Sie als Arbeitgeber*in erstmals in Ihrem Betrieb mit Airbag- oder Gurtstraffer-Einheiten der Unterklasse T1 (beziehungsweise der Kategorie P1) umgehen lassen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen ohne Erlaubnis	wird für LO nicht mehr vergeben
Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen	99089038000000
Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten	99089039000000

77. Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens (Behördeninterner Kommunikationsdienst)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens Zusendung	99102018120000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2. FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99102018120000

Bei vorläufiger oder endgültiger Einstellung bzw. der Verlegung einer gewerblichen Tätigkeit, selbständigen (freiberuflichen) Tätigkeit oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit benötigt das Finanzamt eine umgehende Information. Gleiches gilt bei Beendigung der Beteiligung an einer Personengesellschaft, Auflösung einer Körperschaft oder Auflösung eines Vereins oder einer Vereinigung (z.B. Bau-Arbeitsgemeinschaften). Im Falle der Auflösung einer Körperschaft, einer Vereinigung oder einer Vermögensmasse gilt eine Frist von einem Monat nach Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses. Diese Frist ist auch im Fall der Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes zu beachten. Wenn Sie Ihr Gewerbe, Ihre land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit oder eine Betriebsstätte bei der Gemeinde abmelden oder ummelden, gibt die Gemeinde diese Information an das Finanzamt weiter und Sie müssen nichts weiter veranlassen. In allen anderen Fällen müssen Sie selbst das Finanzamt informieren. Teilen Sie in diesem Fall dem Finanzamt formlos mit, wann Sie welche Tätigkeit eingestellt oder verlegt haben. Bitte reichen Sie die mit der Ab- oder Ummeldung im Zusammenhang stehenden Verträge oder Beschlüsse mit ein.



3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens	99102018000000

78. Tierarzt

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Approbation als Tierarzt Erteilung	99018011001000
Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs Erteilung	99018012001000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99018011001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa 99018012001000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als



nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Approbation als Tierarzt Erteilung (Typ 4)	99018011001000

79. Tiertransporte

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Antrag auf Zulassung als Transportunternehmen gemäß Tierschutztransportverordnung*	77000000000080

*Die Übernahme des Online-Dienstes Tiertransporte in die EfA-Umsetzungsverantwortung des MWIKE wird aktuell betrieben und der Projektantrag wurde bereits gestellt (Stand 21.09.2022).

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000000080

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

80. Übersetzer und Dolmetscher

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
fachlichen Eignung als Dolmetscher und Übersetzer Feststellung (Typ 4)	99018010037000
Allgemeine Vereidigung als Dolmetscher	zu beantragen

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3, sowie 4

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99018010037000

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

LeiKa „zu beantragen“

Die FIM-Leistungsbeschreibung für diese LeiKa ist noch nicht finalisiert und daher aktuell nicht verfügbar. Sie wird nachgereicht.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

81. Umgang mit Biozidprodukten

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anzeigen der Verwendung von bestimmten Biozidprodukten Entgegennahme	77000000008088

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008088

Tätigkeiten mit bestimmten besonders gefährlichen Biozidprodukten dürfen nur von Beschäftigten durchgeführt werden, die über eine für das jeweilige Biozidprodukt geltende Sachkunde verfügen oder diese Tätigkeiten unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer sachkundigen Person durchführen.

Zu diesen Biozidprodukten zählen Produkte, die als

- a.) akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3,
- b.) krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder
- c.) spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 SE oder RE eingestuft sind oder
- d.) für die über die o.g. Fälle hinaus für die vorgesehene Anwendung in der Zulassung die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ festgelegt wurde.

Als Arbeitgeber*in müssen Sie die erstmalige Verwendung solcher Biozidprodukte oder den Beginn einer erneuten Verwendung nach einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr bei der zuständigen Behörde anzeigen.



3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung	wird für LO nicht mehr vergeben

82. Umgang mit Giftstoffen

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

Leika Bezeichnung	Leika Schlüssel
Gewerbsmäßiger Umgang mit Giftstoffen Erlaubnis	99050046005000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

Leika 99050046005000

Wenn Sie gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Gemische an private Endverbraucher*innen abgeben oder für Dritte bereitstellen möchten, die nach der CLP-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1272/2008) zu kennzeichnen sind mit

1. einem der Gefahrenpiktogramme GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder
2. GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372

benötigen Sie eine Erlaubnis.

Vor der beabsichtigten Abgabe oder Bereitstellung von Produkten in den Einzelhandel, müssen Sie die Notwendigkeit für die Beantragung einer Erlaubnis prüfen.

Diese Erlaubnis erhält Ihr Unternehmen, wenn Sie mindestens 1 Person beschäftigen, die

- die Sachkunde nach § 11 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) nachgewiesen hat,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und



- mindestens 18 Jahre alt ist.

Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muss in jeder Betriebsstätte eine Person sein, die diese Anforderungen erfüllt.

Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

Keine Erlaubnis benötigen

- Apotheken,
- Hersteller, Einführer und Händler, die die vorgenannten Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Gewerbsmäßiger Umgang mit Giftstoffen	99050046000000

83. Umgang mit Tiernebenprodukten

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Gewerblicher Umgang mit Tierischen Nebenprodukten Anzeige	77000000008091
Gewerblicher Umgang mit Tierischen Nebenprodukten Zulassung zum Verbringen in andere Mitgliedstaaten der EU	77000000008090
Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten Ausnahmegenehmigung	77000000008092
Gewerblicher Umgang mit Tierischen Nebenprodukten Zulassung	77000000008089

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008091

Tierische Nebenprodukte (z. B. verendete Tiere, Schlachtabfälle, Speisereste, ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs, Gülle, Gärreste) unterliegen umfangreichen Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften, um Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier zu verhindern bzw. zu minimieren. Je nach Risikostufe werden die tierischen Nebenprodukte in 3 Kategorien eingeteilt:

- Kat. 1 Material: Höchste Risikostufe, z. B. Tiere mit TSE/BSE, seuchenkranke Tiere, aber auch tote Heimtiere,
- Kat. 2 Material: Mittlere Risikostufe, z. B. verendete Nutztiere, Gülle,
- Kat. 3 Material: Geringste Risikostufe, z. B. Speisereste (falls nicht von international verkehrenden Verkehrsmitteln stammend), bestimmte Schlachtabfälle, ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Je nach Risikostufe sind die tierischen Nebenprodukte entsprechend zu verarbeiten oder zu entsorgen.



Sämtliche Unternehmen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport, der Handhabung, der Verarbeitung, der Lagerung, dem Inverkehrbringen, dem Vertrieb, der Verwendung oder der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten durchführen, müssen dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zum Zwecke einer behördlichen Registrierung anzeigen. Die Anzeige hat beim örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erfolgen.

Bestimmte Tätigkeiten bzw. Betriebe (wie z.B. Verarbeitungsbetriebe, Biogasanlagen, Zwischenbehandlungsbetriebe oder Heimtierfutter-hersteller) bedürfen einer Zulassung. Die Zulassung ist gesondert zu beantragen. Für bestimmte anderweitige Verwendungen von tierischen Nebenprodukten sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

LeiKa 7700000008090

Wenn Sie mit Ihrem Unternehmen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten in einen anderen Mitgliedstaat der EU durchführen möchten, müssen Sie vor Aufnahme der Tätigkeit eine Zulassung bei der zuständigen Stelle beantragen.

LeiKa 7700000008092

Die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte obliegt in Nordrhein-Westfalen den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie haben die Beseitigungspflicht auf private Unternehmen übertragen. Die Tierkörper toter Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Zebras und Zebroide) sind vom Tierhalter diesen Unternehmen zu überlassen.

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Absatz 2 TierNebG zur Abholung und Kremierung eines Equiden in einem zugelassenen Tierkrematorium zu stellen. Eine Vorab-Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht, d.h. vor Eintritt des Tiertodes, ist nicht möglich. Ebenso ist die Abholung eines toten Equiden aus einem Chemischen Veterinär- und Untersuchungsamt (CVUA) zur Kremierung aus seuchenhygienischen Gründen ausgeschlossen.

Werden Equiden nicht unverzüglich zur Verbrennung abgeholt, sind sie in einem Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2, in der tierärztlichen Praxis oder in der tierärztlichen Bildungsstätte so aufzubewahren, dass sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind sowie Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

LeiKa 7700000008089

Alle vom Tier stammenden Reststoffe, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet oder bestimmt sind, sind tierische Nebenprodukte. Diese sollen so verwertet und sicher entsorgt werden, dass weder die Gesundheit von Menschen und Tieren, noch die Umwelt gefährdet werden. Dazu werden die tierischen Nebenprodukte nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren in drei Risikokategorien eingeteilt, die unterschiedlich zu verarbeiten bzw. zu entsorgen sind (Artikel 7-10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).



Für bestimmte Tätigkeiten beim Umgang mit tierischen Nebenprodukten existiert eine Zulassungspflicht. Wenn Sie als eine der folgenden Tätigkeiten ausüben möchten, benötigen Sie zuvor eine Zulassung der zuständigen Behörde:

- Verarbeitung tierischer Nebenprodukte durch Drucksterilisation, durch Verarbeitungsmethoden gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b VO (EG) 1069/2009 oder zugelassene alternative Methoden gemäß Artikel 20 VO (EG) 1069/2009,
- Beseitigung als Abfall durch Verbrennung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte, außer bezogen auf Anlagen oder Betriebe, die über eine Betriebsgenehmigung gemäß der Richtlinie 2000/76/EG verfügen,
- Beseitigung oder Verwertung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte, wenn sie Abfall sind, durch Mitverbrennung, außer bezogen auf Anlagen oder Betriebe, die über eine Betriebsgenehmigung gemäß der Richtlinie 2000/76/EG verfügen,
- Verwendung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte als Brennstoff,
- Herstellung von Heimtierfutter,
- Herstellung organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel,
- Umwandlung tierischer Nebenprodukte und/oder Folgeprodukte zu Biogas oder Kompost (Biogasanlage und Kompostieranlagen),
- Behandlung tierischer Nebenprodukte nach ihrer Sammlung, in Form von Tätigkeiten wie Sortieren, Zerlegen, Kühlen, Einfrieren, Salzen, Entfernen von Häuten und Fellen oder von spezifiziertem Risikomaterial, Lagerung von Folgeprodukten.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Gewerblicher Umgang mit Tierischen Nebenprodukten	wird für LO nicht mehr vergeben
Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten	wird für LO nicht mehr vergeben

84. Waffen

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes Erteilung	99089099001000
Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in andere Mitgliedsstaaten der EU Erteilung	99089100001000
Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in andere Mitgliedsstaaten der EU Erteilung für gewerbsmäßige Waffenhersteller oder -händler	99089100001001
Stellvertretungserlaubnis für ein erlaubnisbedüftiges Waffengewerbe Erteilung	99089015001000
Stellvertretungserlaubnis für ein erlaubnisbedüftiges Waffengewerbe Erteilung für Stellvertreter	99089015001001
Stellvertretungserlaubnis für ein erlaubnisbedüftiges Waffengewerbe Erteilung für Leiter Zweigniederlassung	99089015001002
Stellvertretungserlaubnis für ein erlaubnisbedüftiges Waffengewerbe Erteilung für Leiter unselbstständige Zweigstelle	99089015001003
Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Waffenhandel Erteilung	99089019001000
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung Erteilung	99089020001000
Anzeige der Aufnahme oder Einstellung des Betriebs zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und/oder des Waffenhandels Entgegennahme	99089090261000
Anzeige der Eröffnung oder Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und/oder des Waffenhandels Entgegennahme	99089091261000
Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes	99089043000000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Waffen](#)



1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99089099001000

Wenn Sie Schusswaffen oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lassen oder selbst transportieren wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis.

Sollen Schusswaffen oder Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch Deutschland verbracht werden, wird die Erlaubnis als Zustimmung zu der Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates für das betreffende Verbringen erteilt.

LeiKa 99089100001000

Wenn Sie Schusswaffen oder Munition in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in die Schweiz zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lassen oder selbst transportieren wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis.

Die zuständige Stelle kann die entsprechende Verbringungserlaubnis nur erteilen, wenn die zuständige Stelle des Empfängerstaates vorher zugestimmt hat, also von dieser eine Einfuhrerlaubnis erteilt wurde.

LeiKa 99089100001001

Wenn Sie Schusswaffen oder Munition in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in die Schweiz zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lassen oder selbst transportieren wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis.

Für gewerbsmäßige Waffenhersteller beziehungsweise Waffenherstellerinnen oder Waffenhändler beziehungsweise Waffenhändlerinnen kann eine allgemeine Erlaubnis zu Verbringen von Waffen oder Munition für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Waffen oder Munition und auf bestimmte Mitgliedstaaten beschränkt werden.



Der Inhaber einer solchen allgemeinen Erlaubnis hat ein Verbringen auf Grund dieser Erlaubnis dem Bundesverwaltungsamt vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

LeiKa 99089015001000

Wenn Sie die gewerbsmäßige Waffenherstellung oder den gewerbsmäßigen Waffenhandel durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter betreiben wollen, benötigen Sie eine Stellvertretererlaubnis.

Die Stellvertretungserlaubnis wird der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber für eine bestimmte Stellvertreterin oder einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Dies gilt auch für die Beauftragung einer Person mit der Leitung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden.

LeiKa 99089015001001

Wenn Sie die gewerbsmäßige Waffenherstellung oder den gewerbsmäßigen Waffenhandel durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter betreiben wollen, benötigen Sie eine Stellvertretererlaubnis.

Die Stellvertretererlaubnis wird für eine bestimmte Stellvertreterin beziehungsweise einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden.

LeiKa 99089015001002

Wenn Sie eine andere Person mit der Leitung einer Zweigniederlassung zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel beauftragen wollen, benötigen Sie eine Stellvertretererlaubnis.

Sie wird der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Leiter beziehungsweise eine bestimmte Leiterin der Zweigniederlassung erteilt und kann befristet werden.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden.

LeiKa 99089015001003

Wenn Sie eine andere Person mit der Leitung einer unselbstständigen Zweigstelle zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel beauftragen wollen, benötigen Sie eine Stellvertretererlaubnis.

Sie wird der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Leiter beziehungsweise eine bestimmte Leiterin der unselbstständigen Zweigstelle erteilt und kann befristet werden.



Die Erlaubnis kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden.

LeiKa 99089019001000

Für den gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen und Munition benötigen Sie eine Waffenhandelserlaubnis. Gleiches gilt, wenn Sie selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Waffenhandel betreiben.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden. Sie sind verpflichtet, den Umgang mit Schusswaffen elektronisch bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

LeiKa 99089020001000

Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition müssen Sie bei der zuständigen Behörde beantragen. Gleiches gilt, wenn Sie selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung die Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition betreiben.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden. Sie sind verpflichtet, den Umgang mit Schusswaffen elektronisch bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

LeiKa 99089090261000

Die Aufnahme oder Einstellung des Betriebes zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und/oder des Waffenhandels ist der zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Die Anzeige muss durch den Inhaber beziehungsweise die Inhaberin der Waffenherstellungserlaubnis oder der Waffenhandelserlaubnis oder der zur Vertretung berechtigten Person bei der für den Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde erfolgen.

LeiKa 99089091261000

Die Eröffnung oder Schließung einer Zweigniederlassung oder unselbstständigen Zweigstelle zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und/oder des Waffenhandels ist der zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Die Anzeige muss durch den Inhaber beziehungsweise die Inhaberin der Waffenherstellungserlaubnis oder der Waffenhandelserlaubnis oder der zur Vertretung berechtigten Person bei der für den Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde erfolgen.

Bei Nichtanzeige liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziffer 8 Waffengesetz vor.



LeiKa 99089043000000

Wenn Sie Schusswaffen oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den Geltungsbereich des Waffengesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lassen oder selbst transportieren wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis.

Sollen Schusswaffen oder Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Deutschland verbracht werden, wird die Erlaubnis als Zustimmung zu der Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates für das betreffende Verbringen erteilt.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss. Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Anmeldung des Verbringens oder Mitnehmens von Waffen oder Munition aus einem Drittstaat in oder durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes Überwachung	99089101028000
Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes	99089043000000
Anzeige der Aufnahme oder Einstellung des Betriebs zur gewerbemäßigen Waffenherstellung und/oder des Waffenhandels	99089090000000
Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes	99089099000000
Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in andere Mitgliedsstaaten der EU	99089100000000
Anmeldung des Verbringens oder Mitnehmens von Waffen oder Munition aus einem Drittstaat in oder durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes	99089101000000

85. Wasserwirtschaft - Anmeldung von Verträgen der Wasserwirtschaft

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Verträge der Wasserwirtschaft Verlängerung	77000000008053
Verträge der Wasserwirtschaft Änderung	77000000008054
Verträge der Wasserwirtschaft Ergänzung	77000000008055
Verträge der Wasserwirtschaft Anmeldung	77000000008052

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Wasserwirtschaft - Anmeldung von Verträgen der Wasserwirtschaft](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 77000000008053

Nach § 31a GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) müssen Sie Konzessions-, Demarkations-, Gebietsschutz- und Verbundverträge der Wasserwirtschaft, deren Änderungen und Ergänzungen sowie deren Beendigung oder Aufhebungen bei der zuständigen Kartellbehörde anmelden. Die Anmeldepflicht gilt auch für Vertragsverlängerungen; d.h. wenn Sie Ihren Konzessions-, Demarkations-, Gebietsschutz- oder Verbundvertrag der Wasserwirtschaft verlängert haben, müssen Sie dies der zuständigen Kartellbehörde ebenfalls anmelden. Anmeldepflichtig sind Sie als Vertragspartei. Vertragspartei sind die an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen (Wasserversorgungsunternehmen oder Kommune) über ihre jeweiligen vertretungsberechtigten Organe bzw. die Gebietskörperschaften über den jeweiligen Bürgermeister*in/Gemeindevorsteher*in. Hintergrund dieser Leistung ist der fehlende Wettbewerb aufgrund des natürlichen Monopols der Wasserversorgung. Der fehlende Wettbewerb wird durch die Aufsichts- und Kontrollfunktion der Kartellbehörden in



Form der Missbrauchsaufsicht gemäß § 31 GWB er-setzt. Eine effektive kartellrechtliche Kontrolle der Wasserpreise durch die Kartellbehörden kann nur gewährleistet werden, wenn diese einen (vollständigen) Überblick über abgeschlossene Ver-träge der Wasserwirtschaft sowie deren Inhalte haben. Demzufolge müssen Sie auch Vertragsverlängerungen der zuständigen Behörde anzeigen.

LeiKa 7700000008054

Nach § 31a GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) müssen Sie Konzessions-, Demarkations-, Gebietsschutz- und Verbundverträge der Wasserwirtschaft, deren Änderungen und Ergänzungen sowie deren Beendigung oder Aufhebungen bei der zuständigen Kartellbehörde anmelden. Die Anmeldepflicht gilt auch für Änderungen; d.h. wenn Ihr Konzessions-, Demarkations-, Gebietsschutz- oder Verbundvertrag der Wasserwirtschaft nachträglich geändert wurde, müssen Sie dies der zuständigen Kartellbehörde ebenfalls anmelden. Anmeldepflichtig sind Sie als Vertragspartei. Vertragspartei sind die an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen (Wasserversorgungsunternehmen oder Kommune) über ihre jeweiligen vertretungsberechtigten Organe bzw. die Gebietskörperschaften über den jeweiligen Bürgermeister*in/Gemeindevorsteher*in. Hintergrund dieser Leistung ist der fehlende Wettbewerb aufgrund des natürlichen Monopols der Wasserversorgung. Der fehlende Wettbewerb wird durch die Aufsichts- und Kontrollfunktion der Kartellbehörden in Form der Missbrauchsaufsicht gemäß § 31 GWB er-setzt. Eine effektive kartellrechtliche Kontrolle der Wasserpreise durch die Kartellbehörden kann nur gewährleistet werden, wenn diese einen (vollständigen) Überblick über abgeschlossene Ver-träge der Wasserwirtschaft sowie deren Inhalte haben. Demzufolge müssen Sie auch Änderungen Ihres Vertrags der zuständigen Behörde anzeigen.

LeiKa 7700000008055

Nach § 31a GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) müssen Sie Konzessions-, Demarkations-, Gebietsschutz- und Verbundverträge der Wasserwirtschaft, deren Änderungen und Ergänzungen sowie deren Beendigung oder Aufhebungen bei der zuständigen Kartellbehörde anmelden. Die Anmeldepflicht gilt auch für Ergänzungen; d.h. wenn Ihr Konzessions-, Demarkations-, Gebietsschutz- oder Verbundvertrag der Wasserwirtschaft nachträglich ergänzt wurde, müssen Sie dies der zuständigen Kartellbehörde ebenfalls anmelden. Anmeldepflichtig sind Sie als Vertragspartei. Vertragspartei sind die an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen (Wasserversorgungsunternehmen oder Kommune) über ihre jeweiligen vertretungsberechtigten Organe bzw. die Gebietskörperschaften über den jeweiligen Bürgermeister*in/Gemeindevorsteher*in. Hintergrund dieser Leistung ist der fehlende Wettbewerb aufgrund des natürlichen Monopols der Wasserversorgung. Der fehlende Wettbewerb wird durch die Aufsichts- und Kontrollfunktion der Kartellbehörden in Form der Missbrauchsaufsicht gemäß § 31 GWB er-setzt. Eine effektive kartellrechtliche Kontrolle der Wasserpreise durch die Kartellbehörden kann nur gewährleistet werden, wenn diese einen (vollständigen) Überblick über abgeschlossene Ver-träge der Wasserwirtschaft sowie deren Inhalte haben. Demzufolge müssen Sie auch Ergänzungen Ihres Vertrags der zuständigen Behörde anzeigen.

LeiKa 77000000008052

Nach § 31a GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) müssen Sie Konzessions-, Demarkations-, Gebietsschutz- und Verbundverträge der Wasserwirtschaft, deren Änderungen und Ergänzungen sowie deren Beendigung oder Aufhebungen bei der zuständigen Kartellbehörde anmelden. Anmeldepflichtig sind Sie als Vertragspartei. Vertragspartei sind die an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen (Wasserversorgungsunternehmen oder Kommune) über ihre jeweiligen vertretungsberechtigten Organe bzw. die Gebietskörperschaften über den jeweiligen Bürgermeister*in/Gemeindevorsteher*in. Hintergrund dieser Leistung ist der fehlende Wettbewerb aufgrund des natürlichen Monopols der Wasserversorgung. Der fehlende Wettbewerb wird durch die Aufsichts- und Kontrollfunktion der Kartellbehörden in Form der Missbrauchsaufsicht gemäß § 31 GWB ersetzt. Bei der Anmeldung der Verträge müssen Sie Angaben zur Firma, der Rechtsform, der Anschrift, zu einem/einer bestellten Vertreter*in bzw. Bevollmächtigten und bei juristischen Personen zum/zur gesetzlichen Vertreter*in machen. Inhaltlich prüft die zuständige Kartellbehörde, ob wettbewerbsbeschränkende Regelungen oder unzulässige Nebenleistungen im Vertrag enthalten sind. Außerdem unterliegen die Verträge aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenze bei den Konzessionsabgaben, die der Kommune für die eingeräumten Wegerechte zu zahlen sind, der Höchstpreiskontrolle. Für die Freistellung werden gemäß § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GWB Gebühren aufgrund eines Gebührenbescheides erhoben. Der Eingang der Gebühren unterliegt der Haushalts-Überwachung.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss. Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Verträge der Wasserwirtschaft	wird für LO nicht mehr vergeben

86. Wetten, Buchmacher, Spielvermittlung

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Erlaubnis für den Betriebs eines Totalisators Erteilung	99089049001000
Wettvermittlungsstelle betreiben Erlaubnis (Typ 4)	77000000007077
Wettvermittlungsstelle betreiben Änderung (Typ 4)	77000000007078
Buchmacher Erlaubnis	99089041005000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Wetten, Buchmacher, Spielvermittlung](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3, sowie Typ 4

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99089049001000

Sie sind ein Renn- oder Pferdezuchtverein und

- wollen aus Anlass öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde einen Totalisator auf der Rennbahn betreiben oder
- eine Wettannahmestelle für Pferderennen außerhalb einer Rennbahn betreiben,

dann benötigen Sie eine Totalisatorerlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz.

Bei der Totalisatorwette wetten die Wettteilnehmenden untereinander und nicht gegen einen Buchmacher. Der Totalisator ist ein Verfahren, mit welchem im Vorfeld des Pferderennens aus allen platzierten Wetteinsätzen kontinuierlich bis zum Rennstart die jeweiligen Gewinnquoten ermittelt und nach Rennende die ordnungsgemäße Gewinnausschüttung abgewickelt wird.



Wetten können beim Totalisator auf der Rennbahn, aber auch in Wettannahmestellen außerhalb des Rennplatzes platziert werden.

Ein geringer Anteil aus dem Wettgeschäft geht direkt an den Rennverein, der diese Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht und zur Veranstaltung der Pferderennen verwenden muss.

Die Erlaubnis als Totalisator wird auf Antrag durch die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll, für ein oder maximal 3 Jahre erteilt und kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

LeiKa 7700000007077

Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach dem Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag. Die Erlaubnis kann nur durch einen Inhaber oder eine Inhaberin der Veranstaltungserlaubnis für Sportwetten nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) für den Vermittler beziehungsweise die Vermittlerin (Betreiber beziehungsweise Betreiberin der Wettvermittlungsstelle) beantragt werden. Daher richtet sich diese Dienstleistung auch ausschließlich an diese. Sollten Sie sich für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle interessieren, wenden Sie sich bitte an einen Veranstalter oder eine Veranstalterin.

In Nordrhein-Westfalen können Veranstalter und Veranstalterinnen auch die Erteilung einer Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle bzw. ggf. eine Vermittlungserlaubnis für Sportwetten in Lottoannahmestellen bei der zuständigen Bezirksregierung beantragen. Die Erlaubnis ist weder übertragbar oder veräußerbar, noch kann sie Anderen zur Ausübung überlassen werden.

Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen.

LeiKa 7700000007078

Wenn Sie eine Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle besitzen und sich Veränderungen ergeben haben, die auf Inhalt und Bestand der bestehenden oder noch zu erteilenden Erlaubnis Einfluss haben, müssen Sie diese der zuständigen Behörde mitteilen.

Unter Veränderungen fallen:

- Veränderungen hinsichtlich des Veranstalters oder der Veranstalterin (Inhaber oder Inhaberin der Konzession/Veranstaltererlaubnis),
- Veränderungen der vermittelnden Person, welche die Wettvermittlungsstelle betreibt sowie
- Veränderungen der Gesellschaftsbedingungen von Gesellschaften und deren zur Geschäftsführung befugten verantwortlichen Personen.

Gleiches gilt für den Wechsel der Wettvermittlungsstellenleitung.



Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat die für die Zuverlässigkeitsprüfung der neu hinzugetretenen Personen oder Gesellschaften relevanten Unterlagen unverzüglich bei der Erlaubnisbehörde einzureichen.

LeiKa 99089041005000

Wenn Sie gewerbsmäßig als Buchmacher oder Buchmacherin Wetten bei öffentlichen Pferderennen abschließen oder vermitteln wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt für

- die Örtlichkeit, wo die Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden,
- für Sie als verantwortlichen Buchmacher oder verantwortliche Buchmacherin und
- für die Personen, derer Sie sich zum Abschluss und zur Vermittlung der Wetten bedienen.

Die Erlaubnis kann mit Befristungen und Auflagen erteilt werden. Es ist auch eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Buchmacher und Buchmacherinnen können bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde (Pferderennen)

- selbständig im eigenen Namen und für eigene Rechnung Wettverträge abschließen oder
- für einen Totalisator oder einen anderen Buchmacher Wettverträge vermitteln oder
- im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung Wettverträge abschließen.

Die Wetten müssen zu festen Gewinnquoten auf der Rennbahn für die am Renntag stattfindenden Rennen angeboten werden. Ansonsten steht es dem Buchmacher oder der Buchmacherin frei, die Wetten auch zum Totalisatorkurs anzubieten. Als Buchmacher oder Buchmacherin können Sie sich in Ausübung des Buchmachergewerbes bei der Vermittlung und des Abschlusses von Pferdewetten durch Angestellte (Buchmachergehilfen) vertreten lassen (siehe „Weiterführende Informationen“).

Buchmacher und Buchmacherinnen garantieren als Wettanbietende die Auszahlung der Gewinne. Der Anteil aus den Wetteinnahmen, der nicht als Gewinn ausgeschüttet wird, verbleiben abzgl. Steuern als Gewinnmarge.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

87. Wiedergestattung eines Gewerbes nach Untersagung (Erlaubnis nach § 35 Abs. 6 GewO)

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Gewerbe Wiedergestattung	99050012186000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Wiedergestattung eines Gewerbes nach Untersagung \(Erlaubnis nach § 35 Abs. 6 GewO\)](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99050012186000

Die Behörde hatte Ihnen wegen Unzuverlässigkeit die Ausübung Ihres Gewerbes untersagt. Sie möchten jedoch nun Ihre gewerbliche Tätigkeit wiederaufnehmen. Nach Ablauf eines Jahres, bei besonderen Gründen bereits vorher, kann die Behörde Ihnen die Wiederaufnahme Ihres Gewerbes auf Antrag gestatten.

Voraussetzung ist, dass Sie der Behörde nachweisen können, dass die Gründe nicht mehr vorliegen, die zur Untersagung Ihrer Gewerbeausübung geführt haben. Die zuständige Behörde muss aufgrund Ihres zwischenzeitlichen Verhaltens außerdem die Prognose stellen können, dass Sie Ihr Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben werden.

In der Regel kann die Wiedergestattung erst nach einem Jahr beantragt werden. Dieser Zeitraum ist gesetzlich vorgeschrieben. Er gibt Ihnen die Möglichkeit, der Behörde durch eine geänderte Lebensweise zu zeigen, dass die Gründe für die Unzuverlässigkeit weggefallen sind.

Aus übergeordneten Gründen – beispielsweise wirtschafts- oder strukturpolitischer Art –, kann ausnahmsweise auch schon früher die Ausübung des Gewerbes wiedergestattet werden. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass durch die Wiederaufnahme des Gewerbes zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden, oder Gläubigern Ihres Betriebes der Schuldenabbau



ermöglicht wird, indem in Ihrem Betrieb wieder Einnahmen zur Schuldentrückführung generiert werden.

Alleine der Wegfall der die Unzuverlässigkeit begründenden Umstände genügt nicht für die Verkürzung der Jahresfrist.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlungsmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

88. Zertifizierung von Betrieben

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Betriebe für die klimaschutzgerechte Installation, Wartung und Instandhaltung von Anlagen Zertifizierung	99031009030000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: Derzeit noch nicht verfügbar.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99031009030000

Wenn Sie Anlagen mit fluorierten Treibhausgasen installieren, warten, in Stand halten, reparieren oder stilllegen, sowie auf Dichtheit kontrollieren oder die Gase zurückgewinnen möchten, benötigen Sie ein Unternehmenszertifikat nach § 6 ChemKlimaschutzV.

Hintergrund ist, dass Betreiber*innen von Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen und Brandschutzsystemen, die bestimmte Treibhausgase enthalten, das Entweichen der Gase verhindern, entdeckte Lecks so schnell wie möglich reparieren und die Anlagen/Anwendungen regelmäßig auf Dichtheit kontrollieren müssen. Diese Dichtheitsprüfung, sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von zertifizierten Betrieben ausgeführt werden.

Eine Bescheinigung zur Zertifizierung des Betriebes wird Ihnen, als Unternehmen, welches entsprechende Anlagen/Anwendungen installiert, wartet oder instand hält, auf Antrag erteilt. Hierzu müssen Sie als Unternehmen nachweisen können, dass Sie über ausreichend sachkundiges Personal (Sachkundebescheinigung gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung) und die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.



3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

In Bezug auf die angebotenen Leistungen des Gesamtportfolios (Auflistung in Kapitel 2 des SaaS Einstellungsvertrags) sind in der Leistungsklärung folgende Verwaltungsleistungen als nicht umsetzungsrelevant festgelegt worden und sind aus diesem Grund nicht Bestandteil des Gesamtportfolios:

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Unternehmenszertifizierung nach § 6 ChemKlimaschutzV	77000000000115
Betriebe für die klimaschutzgerechte Installation, Wartung und Instandhaltung von Anlagen	99031009000000

89. Zulassung Krankenhaus

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

LeiKa Bezeichnung	LeiKa Schlüssel
Privatwirtschaftliche Krankenhäuser Zulassung	99003017007000

Link zum Online-Dienst im WSP.NRW: [Krankenhaus Zulassung](#)

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Typ Leika Typ 2/3

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

LeiKa 99003017007000

Zugelassene Krankenhäuser sind alle in den jeweiligen Krankenhausplan eines Landes aufgenommenen Krankenhäuser (§ 108 Nr. 2 SGB V). Die Krankenhausplanung obliegt den Ländern (§ 6 Absatz 1 KHG). Die Aufstellung von Krankenhausplänen dient der Verwirklichung der in § 1 Absatz 1 KHG genannten Ziele: Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen, patienten- und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen digital ausgestatteten, qualitativ hochwertigen und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern.

Die Aufnahme oder die Nichtaufnahme in den Krankenhausplan eines Landes wird per Bescheid festgestellt (§ 8 Absatz 1 Satz 3 KHG). Die Versorgungsentscheidung lässt sich in zwei Entscheidungsstufen unterteilen: In der ersten Stufe werden alle Krankenhäuser identifiziert, die bedarfsgerecht, leistungsfähig und kostengünstig sind. Die in § 1 Absatz 1 KHG genannten Ziele haben insofern den Charakter von Qualifikationsmerkmalen. Sofern mehr Krankenhäuser die Qualifikationsmerkmale (Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit, Qualität und Kostengünstigkeit) erfüllen, als zur Erfüllung des festgestellten Bedarfs erforderlich sind, sind auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und des Grundsatzes der Trägervielfalt nach pflichtgemäßem Ermessen die Krankenhäuser auszuwählen, die den Zielen des Krankenhausplans am besten gerecht werden.



Die in § 1 Absatz 1 KHG genannten Ziele (Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit, Qualität und Kostengünstigkeit) bilden die maßgeblichen Auswahlkriterien. Als Auswahlkriterien anerkannt wurden unter anderem – bei gleicher Qualität in der Leistungserbringung – die Zahl der versorgten Patientinnen und Patienten, die regionale Erreichbarkeit oder ein größeres Spektrum an Disziplinen. Ein Rangverhältnis unter den genannten Kriterien existiert nicht.

An die Aufstellung des Krankenhausplan schließen sich die von den zuständigen Landesbehörden zur treffenden außenwirksamen Feststellungsentscheidungen an, mit denen die Aufnahme, Nichtaufnahme oder auch die Herausnahme eines bestimmten Krankenhauses in / aus dem Krankenhaus festgestellt wird.

3 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Nicht enthalten ist der Umgang mit nachgelagerten Bezahlmöglichkeiten die zwischen Nutzenden und den Vollzugsstellen prozessiert werden muss.

Weiterhin ist zum aktuellen Stand noch kein Rückkanal zur Realisierung einer bidirektionalen Kommunikation zwischen Onlineportal und Vollzugstelle definiert.

II. Allgemeine Informationen zu den Online Diensten

4. Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes

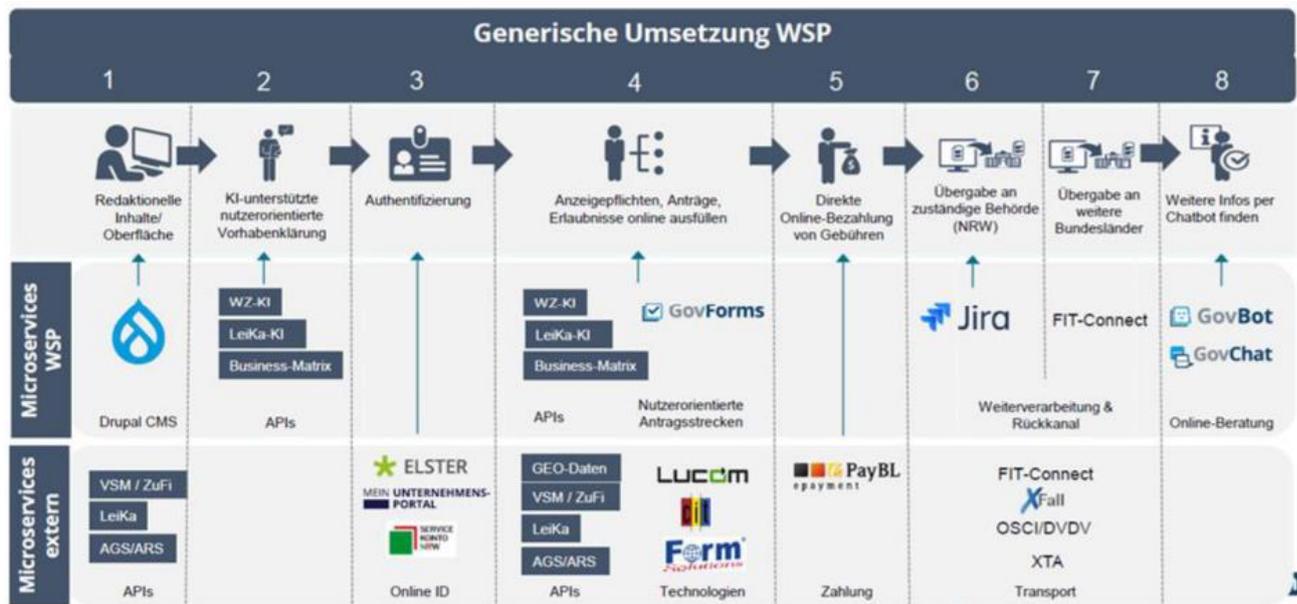
4.1 Beschreibung

Beschreiben Sie die Funktionsweise und den Umfang Ihres Online-Dienstes.

Orientieren Sie Ihre Beschreibung an der (Ablauf-) Strecke von der Anmeldung über ein Konto X auf Vertrauensniveau Y, Verarbeitung/Zwischenspeicherung von Daten, Verschlüsselung, Validierung von Eingaben bis zur Übergabe der Daten an Behörde.

Eine antragstellende Person sucht auf dem Wirtschaftsserviceportal NRW nach einem Antrag auf Betriebsfortführung. Sofern eine initiale Beratung notwendig ist, können offene Fragen durch den Chatbot Guido beantwortet werden. Anschließend muss die antragstellende Person, sich mit einem Servicekonto NRW oder einem Elster-Unternehmenskonto authentisieren bzw. anmelden. So kann dann das gewünschte Anzeigeformular ausgewählt und die Art der Dienstleistung optiert werden. Alle Onlinedienste sind über einen eindeutigen Link und eine eindeutige Adresse erreichbar. Eine Anmeldung kann über ein interoperables Nutzerkonto bereits im mitnutzenden Land erfolgen. Das verwendete Nutzerkonto gibt das minimale und maximale Vertrauensniveau vor. Dabei gilt zu beachten, dass für einige Dienste mindestens das Vertrauensniveau „hoch“ benötigt wird. Die Verarbeitung und die Erstellung der Daten erfolgt vollständig durch die Portalsplattform „GovForms“. Die zuständige Stelle wird über die Postleitzahl ermittelt. Eine Checkbox erfragt, ob weiterführende Informationen gewünscht sind oder nicht. Anschließend kann das Formular ausgefüllt werden. Nachdem eine Einverständniserklärung abgegeben wurde, werden die Angaben für eine finale Überprüfung zusammengefasst. Die antragstellende Person hat die Möglichkeit ihre Angaben zu korrigieren. Anschließend wird der Antrag an die zuständige Behörde abgeschickt. Sofern für den optierten Antrag Gebühren anfallen, wird ein E-Payment durchgeführt. Sofern die zuständige Behörde Rückfragen hat, werden diese über das Wirtschaftsserviceportal schriftlich mitgeteilt. Die antragstellende Person hat dadurch die Möglichkeit eventuelle Nachreichungen von Nachweisungen an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde sendet anschließend eine Empfangsbestätigung an das Wirtschaftsserviceportal. In einem abschließenden Schritt muss die antragstellende Person die Empfangsbestätigung entgegennehmen. Sodann ist der Vorgang abgeschlossen.

4.2 Architektur-, Datenflussdiagramme, Übersichtsdarstellungen o. ä.



5. Systemumgebung

Technische Beschreibung des Online-Dienstes, insb.

Vorgesehene Art der Datenübermittlung (Fachverfahrensanbindung, Postkorblösung, etc.) und genutzte Datenaustauschstandards

Die Art der Datenübermittlung ist abhängig von der Vereinbarung zwischen dem Leistungsanbieter WSP.NRW und dem mitnutzenden Leistungsnehmer. Das WSP.NRW bietet grundsätzlich die folgenden Datenübermittlungsverfahren zur Übermittlung an Fachverfahren / Vollzugstellen an:

- XTA2 / OSCI
- FITConnect

Weitere Verfahren können ggf. nach vorheriger Absprache berücksichtigt werden und hängen vom jeweiligen, individuellen Implementierungsaufwand ab.

Grundsätzlich wird (falls vorhanden) der aktuelle XÖV-Standard als Datenformat verwendet. Ist (noch) kein XÖV-Standard für einen Dienst vorhanden, wird ein XML-Format verwendet, das auf Kerndaten nach xUnternehmen basiert.

Jede Nachricht enthält zudem die Antragsdaten als PDF-Datei.



a.) Anbindungsmöglichkeiten an den Online-Dienst für das AL (Schnittstellen, verwendete Fachstandards)

Die Anbindung an den Onlinedienst WSP.NRW zum Aufruf der Onlinedienste kann über den Aufruf mittels einer parametrisierten Verlinkung oder über die Bereitstellung spezifischer Webcomponents erfolgen. Die genaue Spezifikation wird individuell mit den Leistungnehmern vereinbart. Für die Vollzustellen und / oder Intermediäre im AL gelten die unter 4.1 dargelegten Angaben.

b.) Erforderliche Basisdienste bei AL:

Für die elektronische Bezahlung wird ab 2023 ePayBL, oder eine mit der ePayBL-API kompatible Bezahlkomponente vorausgesetzt.

c.) Sonstige technische Voraussetzungen, die für das AL relevant sind (ggf. Verweis auf Mindestanforderungen an „EfA“-Serviceleistungen)

Vorausgesetzt wird ein Interoperables Benutzerkonto mit obligatorischer Postfachfunktion. Mit Rückkanal wird an dieser Stelle eine direkte Kommunikation zwischen den Antragsstellenden mit der Vollzugsstelle aus dem Onlineportal heraus gemeint. Es geht an dieser Stelle nicht um die Zustellung von Nachrichten und Bescheide gemäß § 41 Abs. 2a VwVfG oder § 9 OZG.

6. Serviceversprechen

(falls zutreffend) Abweichend von den in den SaaS-Einstellungs-AGB unter Ziffer 3.3. festgehaltenen Service-, Reaktions- und Erledigungszeiten gelten folgende Serviceversprechen: /

7. Abweichende Haftungsregelung

(falls zutreffend) Abweichend von Ziffer 7 SaaS-Einstellungs-AGB gilt folgende Haftungsbeschränkung: /

8. Abweichende Kündigungsregelung

(falls zutreffend) Abweichend von Ziffer 10.1 SaaS-Einstellungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist Monat(e) zum Ablauf eines (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres): /

9. Sonstige Vereinbarungen

(falls zutreffend) Abweichend von SaaS-Einstellungs-AGB: /